



Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Mittwoch, 20.05.2026

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandmeister der Stadt Beckum" an Herrn Marcus Scheele
- 6 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"
- 7 Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports
- 8 Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 "Augustastraße" – Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss
- 9 Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Klärung der rechtlichen und finanziellen Grundlagen des Dammbauwerks am Hellbach
- 10 Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Statusfeststellung und Korrektur der Gewässertypisierung zur Abwendung des Fristablaufs bei der Bezirksregierung Münster
- 11 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum
- 12 Änderung der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung
- 13 Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum
- 14 Umbesetzungen in Ausschüssen
- 15 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Energiepark Beckum GmbH & Co. KG nach § 7 Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 07.05.2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Es liegen aktuell weder offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen noch Anregungen/Beschwerden gemäß § 24 GO NRW vor, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum fallen.

Anlage(n):

ohne

Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandmeister der Stadt Beckum" an Herrn Marcus Scheele

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herrn Marcus Scheele wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister der Stadt Beckum“ verliehen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Auf Wunsch der Freiwilligen Feuerwehr wird vorgeschlagen, Herrn Marcus Scheele die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister der Stadt Beckum“ zu verleihen.

Marcus Scheele trat am 01.01.1983 in die Freiwillige Feuerwehr Beckum ein. Am 01.03.1992 wechselte er in den hauptamtlichen Dienst. 1993 übernahm er zunächst kommissarisch die stellvertretende Leitung eines Löschzugs, wurde im Jahr 2000 Zugführer des Löschzugs II und am 04.10.2006 Leiter der Feuerwehr Beckum.

In dieser Funktion hat Herr Marcus Scheele Haupt- und Ehrenamt nicht nur organisatorisch zusammengeführt, sondern das bis heute prägende Selbstverständnis einer gemeinsamen Feuerwehr in Beckum maßgeblich entwickelt und verankert. Darüber hinaus hat Herr Marcus Scheele die Feuerwehr strukturell und strategisch weiterentwickelt.

Zu den wesentlichen Projekten vor Ort zählen die Weiterentwicklung und Modernisierung des Standortes in Vellern, der Neubau des Standortes in Neubeckum, die Planungen für die neue Feuer- und Rettungswache in Beckum sowie die Einführung einer Kinderfeuerwehr und den Ausbau der Jugendfeuerwehr.

Zudem war Herr Marcus Scheele in diversen Arbeitskreisen und Ausschüssen des Verbandes der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, dem Ausbildungsbeirat des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in verschiedenen Gremien der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlich besetzten Feuerwachen in Nordrhein-Westfalen tätig, deren Vorsitz er innehatte.

In seinen verschiedenen Funktionen hat Herr Marcus Scheele vielfach eine Vorreiterrolle eingenommen und die technische und persönliche Ausstattung der Feuerwehr sowie Ausbildungsstandards der Feuerwehr mitgeprägt und dabei deutlich über die Stadtgrenzen hinausgewirkt.

Die Leistungen von Herr Marcus Scheele gehen in ihrer fachlichen Qualität, der strukturellen Wirkung und der nachhaltigen Prägung deutlich über das übliche Maß hinaus.

Nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Stadt Beckum langjährigen Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Mit der vorgeschlagenen Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister der Stadt Beckum“ sind keine finanziellen oder sonstigen materiellen Auswirkungen verbunden. Auch entstehen keine nachteiligen Rechtswirkungen für Dritte.

Es handelt sich um eine besondere Einzelfallentscheidung und nicht um einen Präzedenzfall für zukünftige Ehrungen.

Anlage(n):

ohne



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum,,

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besuchszahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangt wird. Vielmehr kann bei bestimmten typischen Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die begehrte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beantragte die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum für den 7. Juni 2026 im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung des Stadtfestes.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erstreckt sich die Ladenöffnung wieder ausschließlich auf die unmittelbare räumliche Nähe der örtlichen Veranstaltung. Es werden zum „Stadtfest“ eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern erwartet. Diese Erwartung wird gestützt zum einen auf Erfahrungen aus den Vorjahren, die auch durch die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. übermittelten Fotos dokumentiert sind sowie auf Befragungen der Schaustellerinnen und Schausteller zu den Besuchszahlen aus den Vorjahren. Die seitens des Gewerbevereins vorgelegten Prognosen und Vergleichswerte gehen an einem verkaufsoffenen Sonntag von maximal 1 200 Personen, die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum aufsuchen, aus. Demgegenüber besuchen rund 3 000 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestsonntags die Innenstadt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsfläche von 19 000 Quadratmetern einer maximalen Verkaufsfläche von 4 370 Quadratmetern gegenübersteht. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit Fahrgeschäften und Ständen sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang.

Die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des Stadtfestes als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Weiterhin spielt die räumliche Nähe der sonntäglichen Öffnung zu der Verkaufsfläche eine übergeordnete Rolle und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum wurden diese mit Schreiben vom 12. März 2026 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27. März 2026 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die IHK Nord Westfalen äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken, solange die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW beachtet wird.
- Seitens der Handwerkskammer Münster bestehen keine Bedenken die Verordnung zu erlassen.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Eine Stadtteilstimmung entfalte regelmäßig keine prägende Wirkung, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen würde. Zudem seien die Besuchsprognosen nicht ausreichend. Zudem sei der betroffene Einzelhandel im Veranstaltungsbereich mit rund 2 000 Quadratmetern und 9 bis 10 Geschäften zu klein. Eine Sonntagsöffnung sei aufgrund dieser Einzelhandelsstruktur nicht erforderlich. Zwar sei die Veranstaltungsfläche größer als die Geschäftsfläche, in Unterlagen sei aber eine nachvollziehbare Besucherlenkung in zu entnehmen. Auch fehle die Strahlkraft der Veranstaltung, um eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.
- Nach Prüfung der Stellungnahmen ist festzuhalten, dass der Antrag den von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen entspricht. Es liegen insbesondere schlüssige und nachvollziehbare Prognosezahlen vor. Erforderlich ist dabei, dass die bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen

und Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Die Veranstaltung blickt auf eine über 40-jährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Stadt Beckum insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Es handelt sich um eine typische Veranstaltung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LÖG NRW. Die Veranstaltungsfläche von 19 000 Quadratmetern steht einer maximalen Verkaufsfläche von 4 370 Quadratmetern gegenüber. Eine Lenkung von Besuchsströmen wird von der Rechtsprechung nicht gefordert. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit 14 Fahrgeschäften und 29 Ständen sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang. Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörung beteiligter Stellen mit Antragsunterlagen
- 4 Stellungnahmen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 7. Juni 2026, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 6

**Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“
am 07. Juni 2026**

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Neubeckum (Hauptstraße, Rathausvorplatz, etc.). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 07. Juni 2026 von 13 bis 18 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gewerbeverein Neubeckum

Konzept Stadtfest Neubeckum

Das Stadtfest Neubeckum blickt auf eine über 40-jährige Tradition zurück und entwickelte sich aus dem Engagement der zahlreichen aktiven Vereine des Stadtteils. So wurde es traditionell nicht für, sondern vielmehr von den Neubeckumerinnen und Neubeckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Bürgerschützen Neubeckum
- SV Neubeckum
- Karnevalsverein „Wir vom Schienenstrang“
- AWO Neubeckum
- TSC Rot-Gold Neubeckum
- Freizeithaus Neubeckum
- Heimatverein Neubeckum
- Verve!

Rings um deren Stände wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schaustellerinnen und Schausteller sowie der Händlerinnen und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Insbesondere die zahlreichen Fahrgeschäfte, die dem traditionellen Stadtfest seinen Kirmes-Charakter verleihen, dienen dabei als Anziehungspunkt für Kinder und Familien. Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Hauptstraße und ihren Einmündungen zum Bummel ein, während die größeren Kirmes-Fahrgeschäfte auf den Freiflächen im Bereich des Kreisverkehrs zur Gustav-Moll-Straße und auf dem Rathausvorplatz zu finden sind.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt und Trödelmarkt, der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Während tagsüber Händlerinnen und Händler, Imbissbudenbetreiberinnen und Imbissbudenbetreiber, Schausteller und Schaustellerinnen sowie Straßenkünstler und Straßenkünstlerinnen für ein buntes Treiben auf der Hauptstraße sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom Freitags- und Samstagsabends auf die große Bühne, die auf der zentralen Kreuzung auf der Hauptstraße steht. Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Nachmittags gehört die Bühne dann ganz den Neubeckumerinnen und Neubeckumern. Zahlreiche Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive können hier die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der örtlichen Tanzgruppen vom TSC Rot-Gold und dem Freizeithaus Neubeckum, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

Im Jahr 2026 wird das Stadtfest Neubeckum von Freitag, 05. bis Sonntag, 07. Juni, stattfinden.

Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest + Fläche mit geöffneten Einzelhandelsgeschäften)

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

siehe Plan auf der nächsten Seite



Veranstaltungsgebiet / Flächenvergleich

Das Stadtfest Neubeckum findet zum größten Teil auf der Hauptstraße sowie einigen anliegenden Nebenstraßen statt. Die Größe der Veranstaltungsfläche beträgt rund 19.000 Quadratmeter. Diese Fläche steht einer gesamten Verkaufsfläche der öffnenden Einzelhandelsgeschäfte von rund 2.000 Quadratmetern gegenüber (voraussichtlich werden 9 bis 10 Geschäfte öffnen). Bei diesem Vergleich wird eindeutig sichtbar, dass die Veranstaltungsfläche gegenüber der Verkaufsfläche deutlich überwiegt.

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Konkrete Besucherzahlen zu den vergangenen Stadtfesten in Neubeckum wurden bislang noch nicht erhoben, so dass hier auf Prognosen und Vergleichswerte anderer Veranstaltungen im selben Veranstaltungsraum zurückgegriffen wird.

Schätzungen zu den Besucherzahlen beim Stadtfest Neubeckum in den vergangenen Jahren belaufen sich auf etwa 10.000 Besucherinnen und Besucher an allen drei Tagen zusammen. Aufgesplittet kann so von jeweils etwa 3.300 Gästen pro Tag ausgegangen werden, wobei die Besucherzahlen am Samstag und Sonntag im Vergleich zum Freitag jeweils tatsächlich höher sein dürften.

Um die Schätzung zu untermauern, wurden die Schaustellerinnen und Schausteller der vergangenen Jahre zu ihren Besucherzahlen befragt. Durchschnittlich wurden die Fahrgeschäfte täglich jeweils von etwa 900 Personen besucht, so dass bei 14 Fahrgeschäften auf dem Stadtfest rund 15.300 Karussell-Fahrten zu verzeichnen sind. Angenommen, jede Person fährt insgesamt 5 Mal in verschiedenen oder aber demselben Fahrgeschäft, ergeben sich hieraus 3.060 Besucherinnen und Besucher pro Tag.

Der Gewerbeverein Neubeckum konnte durch eine gezielte Befragung der Einzelhandelsgeschäfte ermitteln, dass an einem gut besuchten Werktag etwa 1.000 Besucherinnen und Besucher insgesamt die Geschäfte in Neubeckum aufsuchen. Von insgesamt 16 Einzelhandelsgeschäften im Veranstaltungsraum beteiligten sich 10 Unternehmen an der Befragung. Die Zahlen wurden entsprechend hochgerechnet.

Im Ergebnis kann somit davon ausgegangen werden, dass aus Anlass der beantragten Verkaufsöffnung höchstens 1.200 Besucherinnen und Besucher in den teilnehmenden Verkaufsstellen zu verzeichnen sein werden. Zugleich kann angenommen werden, dass wenigstens 3.000 Besucherinnen und Besucher am gleichen Tag das Stadtfest besuchen.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Prognosen handelt, zeigen diese recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass des Stadtfestes die Neubeckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher ist, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnungen vor Ort wären.

Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben, handelt es sich beim Stadtfest Neubeckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Neubeckumerinnen und Neubeckumer. In den vergangenen Jahren wurde der familiengeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Aus diesem Grund ist das Stadtmarketing Beckum der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Neubeckum eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet. Dies ergibt sich zudem aus der Prognose zu den Besucherströmen, der zufolge erheblich mehr Menschen aus Anlass des Stadtfestes, als wegen der Ladenöffnung vor Ort sind.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

per E-Mail an die zu
beteiligten Stellen gemäß
§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW

Herr Lüdeke

Fachdienst Recht und Ordnung

02521 29 3205 02521 2955 3205 (Fax)
luedeke@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 27
Über Haupteingang und Bürgerbüro zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2026

12. März 2026

Antrag des Gewerbevereins Neubeckum auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW im Zusammenhang mit dem „Stadtfest Neubeckum“ am 7. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden Öffnungszeit verkaufsoffen zuzulassen.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Gewerbeverein Neubeckum e.V. beantragt für dieses Jahr eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Ortsteils Neubeckum am Sonntag, den

7. Juni 2026 im Zusammenhang mit dem „Stadtfest Neubeckum“ von 13 bis 18 Uhr.

Der Gewerbeverein hat sich vor Antragstellung mit den Voraussetzungen des § 6 LÖG NRW auseinandergesetzt.

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Das anlassgebende Stadtfest blickt bereits auf eine über 40-jährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Stadt Beckum insbesondere von den Bewohnern des Ortsteils Neubeckum, aber auch von Besuchern der umliegenden Ortsteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Diese Schätzungen der Besucherströme sind aus Sicht der Verwaltung plausibel. Die seitens des Gewerbevereins vorgelegten Prognosen und Vergleichswerte gehen davon aus, dass an einem verkaufsoffenen Sonntag maximal 1.200 Personen die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum aufsuchen. Demgegenüber besuchen rund 3.000 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestsonntags die Innenstadt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsfläche von 19.000 Quadratmetern einer maximalen Verkaufsfläche von 2.000 Quadratmetern gegenübersteht. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit 14 Fahrgeschäften sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang.

Die vom Gewerbeverein vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher bei diesem Stadtfest die Annahme, dass insgesamt mehr Besucher aus Anlass des Festes als aus Anlass der Ladenöffnung in die Innenstadt kommen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändler im Ortsteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den von der Sonntagsöffnung betroffenen Geschäften wurde entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung berücksichtigt. Es ist wieder beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da dort der hinreichende Bezug zum Veranstaltungsgeschehen deutlich erkennbar sein wird.

Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Aus meiner Sicht ist es daher in Abwägung mit der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe verhältnismäßig, eine Sonntagsöffnung im räumlichen Umfeld der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ auch in diesem Jahr wieder zu gestatten.

Bevor ich die seitens des Gewerbevereins Neubeckum e.V. gewünschte Freigabe dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Entscheidung vorlege, möchte ich Ihnen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW nun Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag geben.

Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung von 13 Uhr bis 18 Uhr zu begrenzen. Der Öffnungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

Dieser markierte Bereich ist aus der dem Antrag beigefügten Karte ersichtlich.

Weitere Details bitte ich, dem beiliegenden Antrag des Gewerbevereins Nebeckum e.V. zu entnehmen.

Als weitere Anlage füge ich meinen Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung ebenfalls zur Kenntnis bei.

Sollten aus Ihrer Sicht dennoch Hinderungsgründe bestehen, sind wir gerne zeitnah bereit, diese mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern und auszuräumen.

Sofern Ihre Stellungnahme freundlicherweise bis **Freitag, 27. März 2026** hier eintrifft, kann diese den politischen Organen vor den Beratungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Hilfreich wäre eine Übersendung Ihrer Stellungnahme per E-Mail an meine Adresse:

luedeke@beckum.de

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lüdeke

Anlagen



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Lüdeke
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass Hier: Stadtfest Neubeckum am 07. Juni 2026

Datum	27.03.2026
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Epp
Tel.-Durchwahl	0160 8804482
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten im Jahr 2026 am 07. Juni in Neubeckum nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Sonntag steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind Sonn- und Feiertage Tage der Arbeitsruhe. Sonntagsöffnungen im Einzelhandel stellen daher eine eng auszulegende Ausnahme dar. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die vorgelegten Unterlagen zeigen keine Veranstaltung, die geeignet wäre, eine Sonntagsöffnung rechtlich zu tragen. Vielmehr handelt es sich um ein klassisches Stadtfest mit Kirmes, Vereinsständen, Bühnenprogramm und Flohmarkt. Solche Veranstaltungen gehören zum üblichen kommunalen Veranstaltungsgeschehen und entfalten regelmäßig keine prägende Wirkung, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen könnte. Die Ladenöffnung würde hier nicht lediglich Annex der Veranstaltung sein, sondern selbst zusätzlichen Besucherverkehr erzeugen.

Auch die vorgelegte Besucherprognose ist nicht belastbar. Konkrete Besucherzählungen aus Vorjahren liegen nicht vor. Stattdessen wird auf Hochrechnungen und Schätzungen zurückgegriffen. Die angenommene Zahl von rund 3.000 Besucherinnen und Besuchern basiert nicht auf nachvollziehbaren empirischen Daten. Gleiches gilt für die prognostizierten Besucherzahlen der Einzelhandelsgeschäfte. Damit fehlt es an der erforderlichen tragfähigen Tatsachengrundlage für eine Sonntagsöffnung. Zudem ist der betroffene Einzelhandel im Veranstaltungsbe- reich sehr klein. Laut Unterlagen sollen lediglich etwa neun bis zehn Geschäfte öffnen. Die gesamte Verkaufsfläche beträgt rund 2.000 Quadratmeter.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Dies zeigt, dass keine nennenswerte Einzelhandelsstruktur vorliegt, die eine Sonntagsöffnung erforderlich machen würde. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Ladenöffnung selbst einen zusätzlichen Anlass schaffen soll. Dies widerspricht jedoch den gesetzlichen Vorgaben.

Auch der Flächenvergleich überzeugt nicht. Zwar wird eine größere Veranstaltungsfläche dargestellt, doch ersetzt ein solcher Vergleich keine tragfähige Besucherprognose. Entscheidend ist nicht die Größe der Fläche, sondern die tatsächliche Besucherlenkung. Diese wird in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt. Darüber hinaus handelt es sich um ein lokal begrenztes Stadtteilstadtfest ohne überörtliche Bedeutung. Eine besondere Strahlkraft der Veranstaltung, die eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.

Die geplante Sonntagsöffnung erfüllt damit nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 LÖG NRW. Insbesondere fehlt es an einer prägenden Anlassveranstaltung, einer belastbaren Besucherprognose, einem nachweisbaren Annexcharakter der Ladenöffnung sowie einer besonderen überörtlichen Bedeutung der Veranstaltung. Der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sowie die berechtigten Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel müssen Vorrang vor wirtschaftlichen Einzelinteressen erhalten. Sonntagsöffnungen dürfen nicht zur Regel werden, sondern müssen auf echte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Wir bitten Sie daher, im Sinne der Beschäftigten im Einzelhandel sowie zur Wahrung der Sonntagsruhe von einer Umsetzung des Vorschlags abzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die Übersendung der Entscheidung des Stadtrats bedanken wir uns bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Xenia Epp
-Gewerkschaftssekretärin-

Lüdeke, Markus

Von: Raape Berghoff, Ute <ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de>
Gesendet: Dienstag, 17. März 2026 09:54
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Stadtfest Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Bismarckallee 1

48151 Münster

T 0251 5203-238

ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de

[Protected link to hwk-muenster.de](https://www.hwk-muenster.de)

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.

[Protected link to handwerk.de](https://www.handwerk.de)

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien

[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram \(Protected link to instagram.com\)](#) | [Youtube](#) | [LinkedIn](#)

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Markus Lüdeke
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46
59269 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
christian.paasche@ihk-nw.de

13. März 2026

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Beckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 12.03.2026 (per Mail); Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2026

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum, ist folgender Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 07.06.2026, Anlass: „Stadtfest Neubeckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
gez. Christian Paasche

Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

19.05.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Einführung der Sportgutscheine für Kinder entstehen für das Jahr 2026 zusätzliche Aufwendungen/Ausgaben in Höhe von voraussichtlich 5.000,00 Euro und ab dem Jahr 2027 in Höhe von voraussichtlich 11.000,00 Euro jährlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2027 erhöht sich der Aufwand für die Förderung des Sportabzeichens um 100,00 Euro jährlich von 1.900,00 Euro auf 2.000,00 Euro.

Finanzierung

Die Aufwendungen/Ausgaben für die Einführung der Sportgutscheine für Kinder sind bei dem Produktkonto 060105.528204/728204 im Haushaltsplan 2026 veranschlagt.

Die Aufwendungen/Ausgaben für die Förderung des Sportabzeichens sind bei Produktkonto 080101.531800/731800 veranschlagt. Bei der Haushaltsplanung 2027 sind künftig 2.000,00 Euro jährlich zu veranschlagen.

Erläuterungen:

Die derzeit gültige Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Sie stellt im Wesentlichen eine redaktionelle Überarbeitung der Richtlinie vom 22.12.1982 dar.

Aufgrund der geplanten Einführung von Sportgutscheinen für Kinder und der Berücksichtigung der Anforderungen des Kinderschutzes bei der Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine ist eine Neufassung der Sportförderrichtlinie erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde die Richtlinie inhaltlich und redaktionell umfassend überarbeitet und umgestellt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Neuregelungen und Änderungen erläutert. Weitere Änderungen ergeben sich aus der Synopse gemäß Anlage 2 zur Vorlage.

Einführung eines Sportgutscheins für Kinder (§ 7 neu)

Vorgeschlagen wird, zum 01.08.2026 einen Gutschein für eine kostenlose Mitgliedschaft von Kindern in einem dem Stadtsportverband Beckum e. V. angehörenden Sportverein einzuführen. Alle Beckumer Kinder sollen diesen Gutschein zu ihrem 4. Geburtstag erhalten und diesen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres einlösen können. Mit diesem Angebot soll ein niederschwelliger Zugang für Kinder zu Sportangeboten geschaffen werden, unabhängig vom sozialen oder wirtschaftlichen Hintergrund der Familien. Ziel ist eine frühzeitige Förderung der motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung durch sportliche Aktivitäten in einem Sportverein. Umweltbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien so zu gestalten, dass gelingendes Aufwachsen für alle Kinder ermöglicht wird, ist das Kernanliegen des NRW-Förderprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“. An diesem Programm wird sich die Stadt Beckum inhaltlich zunächst durch dieses Vorhaben beteiligen.

Die Stadt Beckum übernimmt die Kosten für eine 1-jährige Mitgliedschaft in einem Sportverein bis zur Höchstgrenze von 100,00 Euro pro Kind. Die Sportvereine reichen die dort eingelösten Gutscheine bei der Stadt Beckum ein und erhalten eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der Sportförderrichtlinie. Sofern der Mitgliedsbeitrag höher ist als 100,00 Euro tragen die Erziehungsberechtigten den Differenzbetrag. Die Mitgliedschaft im Sportverein endet automatisch nach 1 Jahr, sofern diese nicht durch die Erziehungsberechtigten verlängert wird. Eine einkommensabhängige oder anteilige Finanzierung wird bei den Sportgutscheinen vor allem deshalb nicht verfolgt, weil die Stadt möglichst viele Kinder frühzeitig für Bewegung und Vereinsleben gewinnen möchte. Ein einheitlicher Gutschein für alle senkt die Hemmschwelle deutlich. Familien müssen keine finanziellen oder persönlichen Voraussetzungen offenlegen und kein Kind wird indirekt als „bedürftig“ eingeordnet. Dadurch ist die Teilnahme sozial neutral und die Wahrscheinlichkeit höher, dass das Angebot tatsächlich breit genutzt wird.

Gleichzeitig steht dahinter auch der Gedanke der Gleichbehandlung. Die Förderung wird bewusst allen Kindern gleichermaßen zur Verfügung gestellt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Sport gilt hier als Teil der allgemeinen Förderung von Gesundheit und Entwicklung, sodass jedes Kind denselben Zugang erhalten soll, ohne Differenzierung oder Abstufung.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Umsetzung. Durch den pauschalen Gutschein entfällt jeglicher Verwaltungsaufwand für Einkommensprüfungen, Anträge oder aufwendige Berechnungen. Das Verfahren bleibt unkompliziert und schnell, sowohl für Familien als auch für die Sportvereine und die Verwaltung, was die praktische Durchführung erheblich erleichtert.

Ein Austausch mit dem Stadtsportverband Beckum e. V. ergab, dass die Beckumer Sportvereine die Einführung des Sportgutscheins befürworten. Ein vergleichbarer Nachlass oder Verzicht auf die entsprechenden Mitgliedsbeiträge „auf eigene Kosten“ durch die Sportvereine kommt für diese jedoch nicht in Frage. Die Sportvereine müssen ihrerseits intern die Voraussetzungen für die Akzeptanz der städtischen Gutscheine und die automatische Beendigung der Mitgliedschaft schaffen. Ihnen in diesem Zusammenhang entstehender Aufwand wird durch die Stadt Beckum nicht gewährt.

Durch die Einführung des Sportgutscheins entstehen voraussichtliche Kosten in Höhe von 11.000,00 Euro jährlich, für das Jahr 2026 in Höhe von voraussichtlich 5.000,00 Euro, die im Haushaltsplan 2026 veranschlagt sind. Die genaue Inanspruchnahme hängt von der Inanspruchnahme der Sportgutscheine ab. Ferner entsteht Verwaltungsaufwand, der mit vorhandenem Personal abgedeckt werden kann. Die geplante Förderung ist im Entwurf des Haushalts 2026 (Seite 540) bereits ausführlich dargestellt. Da diese im Rahmen des Beratungsverfahrens nicht aufgegriffen wurde, geht die Verwaltung diesbezüglich von einem Umsetzungsauftrag aus.

Berücksichtigung des Kinderschutzes bei der Gewährung von Fördermitteln (§ 8 neu)

Künftig sollen Zuschüsse nur noch Sportvereine erhalten, die über ein Konzept zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt verfügen und die Rahmenbedingungen gemäß § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VII) – Kinder- und Jugendhilfe mit der Stadt Beckum unterzeichnet haben. Damit soll dem Kinderschutz Rechnung getragen werden.

Bereitstellung städtischer Schwimmstätten für Schwimmsport treibende Vereine (§ 3 neu)

Die seit vielen Jahren geübte Praxis, wonach berechnigte Schwimmsport treibende Vereine die städtischen Schwimmstätten kostenfrei nutzen, wurde in die Richtlinie aufgenommen. Unverändert ist aus steuerlichen Gründen die Verrechnung der Eintrittsentgelte zwischen dem Haushalt der Stadt Beckum und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum erforderlich.

Zuschüsse an den Stadtsportverband Beckum e. V.

Die bislang gewährten Pauschalbeträge für den Stadtsportverband Beckum e. V. zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (§ 4 neu) und für das Sportabzeichen (§ 5 neu) werden in die Richtlinie aufgenommen.

Der Zuschuss für die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wurde um 100,00 Euro auf 2.000,00 Euro erhöht. Über die Mittelverwendung ist ein Nachweis zu erbringen.

Förderung der Jugendarbeit (§ 9 neu)

Der Sockelbetrag für eine Jugendabteilung wurde von 125,00 Euro auf 150,00 Euro erhöht. Der Zuschuss pro jugendliches Mitglied wurde von mindestens 2,50 Euro auf mindestens 5,00 Euro angehoben. Damit wird eine Anpassung an die bisher in der Praxis ermittelten und ausgezahlten Beträge vorgenommen. Der für die Jugendförderung im Haushalt veranschlagte Betrag von jährlich 31.000,00 Euro (seit 2009) erhöht sich dadurch nicht.

Mit dem Stadtsportverband Beckum e. V. besteht zudem eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung, die regelt, dass 18.500,00 Euro jährlich für die Förderung der Jugendarbeit seitens der Stadt Beckum bereitgestellt werden müssen.

Darüber hinaus gehende freiwillige Zuschüsse werden dadurch nicht berührt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die für diesen Zweck in den Haushalt eingestellten Mittel auch zur Auszahlung gebracht werden. Dies erfolgt schon heute und soll auch zukünftig durch Auszahlung des Sockelbetrags und eines Betrags pro jugendlichem Mitglied von >5,00 Euro erfolgen.

Obere Grenze für die Bewilligung sind jedoch immer die für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel (§ 1 Absatz 2). Zur Einordnung: Im Jahr 2026 wurde unter Berücksichtigung des Sockelbetrags von 125,00 Euro ein Betrag von 9,39 Euro pro jugendlichem Mitglied ausgezahlt. Es wurden 3 048 jugendliche Mitglieder berücksichtigt.

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung

Die Antragsvoraussetzungen für Sportvereine für einen Zuschuss nach dieser Richtlinie sind in § 8 neu geregelt. Der ehemalige § 3 – Zuschüsse – wurde gestrichen. Zuschüsse sollen Sportvereine erhalten, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angehören. Diese Vereine erfüllen die Voraussetzungen des § 3 alte Fassung. Dieser wurde daher gestrichen.

Streichung des § 13 alt – Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports

Eine Unterstützung durch die Stadt bei der Organisation vereinseigener Veranstaltungen erfolgt nicht. Der Schulsport ist nicht Gegenstand einer Sportförderrichtlinie und wird im Rahmen der Schulträgeraufgaben unterstützt.

Inkrafttreten (§ 17 neu)

Die Richtlinie soll am 01.01.2027 in Kraft treten. Da der Sportgutschein bereits zum 01.08.2026 eingeführt wird, soll § 7 –Sportgutscheine für Kinder – ab diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Finanzielle Bewertung

Die Verwaltung empfiehlt nach Abwägung und trotz der angespannten Haushaltslage die Sportförderrichtlinie wie vorgeschlagen zu beschließen.

Die bestehende Förderung hat sich als wirkungsvolles Instrument zur Unterstützung des Sports in Beckum, insbesondere im Jugendbereich, bewährt. Die Sportvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, Integration sowie zur Kinder- und Jugendarbeit und übernehmen damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Die Stadt Beckum sollte hier weiterhin und trotz der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen verlässliche Partnerin sein. Eine Kürzung der Sportförderung würde nach Einschätzung der Verwaltung die Angebotsstruktur der Vereine, insbesondere im Jugendbereich, spürbar beeinträchtigen.

Hinsichtlich des neu hinzugefügten Elements eines Sportgutscheins für Kinder besteht die Erwartung, dass durch den niedrigschwelligen Zugang zu Vereinsangeboten eine „Bindungswirkung“ und eine dauerhafte Integration der Kinder in die Vereinsstrukturen und -aktivitäten gelingen kann. Dadurch werden nach Einschätzung der Verwaltung präventive Effekte erzielt, die mittel- und langfristig zu einer (finanziellen) Entlastung in anderen Aufgabenbereichen, insbesondere im Jugendhilfebereich, beitragen können.

Anlage(n):

- 1 Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports
- 2 Synopse

**Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports
(Sportförderrichtlinie)**

Vom TT.MM.JJJJ

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Bereitstellung von Sportanlagen	2
§ 3 Bereitstellung von Schwimmstätten	2
§ 4 Stadtsportverband.....	2
§ 5 Sportabzeichen.....	2
§ 6 Vereinsjubiläen	3
§ 7 Sportgutscheine für Kinder	3
§ 8 Antragsberechtigung für Zuschüsse §§ 9 bis 14.....	3
§ 9 Förderung der Jugendarbeit.....	4
§ 10 Betriebs- und Unterhaltungskosten.....	4
§ 11 Sportgerätebeschaffung	5
§ 12 Sportanlagenanmietung	5
§ 13 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen	5
§ 14 Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.....	6
§ 15 Beantragungsverfahren.....	6
§ 17 Inkrafttreten	7

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Sport ist ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und besitzt eine hohe sozial- sowie gesundheitspolitische Bedeutung. Die Stadt Beckum (im Folgenden: Stadt) verfolgt das Ziel, insbesondere den Schul-, Vereins- und Jugendsport zu stärken und nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Stadt unterstützt den Sport im Stadtgebiet insbesondere durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen für sportliche Trainings-, Übungs- und Wettkampfszwecke sowie durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, sofern die Entscheidung nicht einem Ausschuss des Rates oder dem Rat der Stadt vorbehalten ist.
- (4) In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus auch solche Förderungen gewährt werden, die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich genannt sind.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Bereitstellung von Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren für Zwecke des sportlichen Trainings, Übens und Wettkampfs bereitgestellt.

§ 3

Bereitstellung von Schwimmstätten

Mitgliedsvereinen des Stadtsportverbandes Beckum e. V. (im Folgenden: Stadtsportverband), die den Schwimmsport als Hauptzweck ausüben, wird die Nutzung der städtischen Schwimmstätten für sportliches Training, den Übungsbetrieb sowie für Wettkämpfe kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 4

Stadtsportverband

Dem Stadtsportverband wird zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 600,00 Euro gewährt.

§ 5

Sportabzeichen

- (1) Zur Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens sowie des sogenannten Mini-Sportabzeichens erhält der Stadtsportverband zu Beginn des laufenden Jahres einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 2.000,00 Euro.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist der Stadt bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 6**Vereinsjubiläen**

- (1) Den im Stadtgebiet ansässigen und im Vereinsregister eingetragenen Sportvereinen werden für Vereinsjubiläen auf Grundlage eines Antrags im jeweiligen Kalenderjahr zum Vereinsgründungsdatum folgende Zuschüsse gewährt:
 - 25-jähriges Jubiläum: 125,00 Euro,
 - 50-jähriges Jubiläum: 250,00 Euro,
 - 75-jähriges Jubiläum: 375,00 Euro,
 - 100-jähriges Jubiläum: 500,00 Euro.
- (2) Der Zuschuss erhöht sich für jedes weitere Jubiläum im 25-jährigen Rhythmus um jeweils 125,00 Euro.
- (3) Die Auszahlung erfolgt per Überweisung; die Kontoverbindung ist im Antrag anzugeben.

§ 7**Sportgutscheine für Kinder**

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft von Kindern im Alter von 4 bis 6 Jahren in einem Mitgliedsverein des Stadtsportverbandes wird gefördert. Ziel ist die frühzeitige Heranführung an den organisierten Sport sowie die Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes.
- (2) Die Förderung erfolgt durch einen Gutschein in Höhe von 100,00 Euro je Kind, der bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bei einem Verein nach Absatz 1 eingelöst werden kann. Förderfähig ist eine 1-jährige Mitgliedschaft von Kindern, die zum Zeitpunkt der Gutscheinausstellung ihren alleinigen oder hauptsächlichen Wohnsitz in Beckum und das 4. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt über die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet. Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten den Gutschein postalisch von der Stadt.
- (4) Die Vereine reichen die im jeweiligen Kalenderjahr eingelösten Gutscheine bis zum 31. März des Folgejahres zur Erstattung bei der Stadt ein.
- (5) Die Auszahlung der Fördermittel an die Vereine erfolgt im Rahmen der jährlichen Fördermittelabrechnung gemäß dieser Richtlinie. Der Zuschuss beträgt maximal 100,00 Euro pro Kind. Übersteigt der Mitgliedsbeitrag diesen Förderbetrag, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz. Die Vereinsmitgliedschaft endet nach Ablauf des geförderten Zeitraums automatisch, sofern die Erziehungsberechtigten keine Verlängerung beantragen.

§ 8**Antragsberechtigung für Zuschüsse §§ 9 bis 14**

Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes, die eine Jugendabteilung mit mindestens 7 Mitgliedern unter 18 Jahren unterhalten, können Zuschüsse nach §§ 9 bis 14 beantragen, sofern der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Unterlagen vorliegen:

- Konzept zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt, das den Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und
- die unterzeichnete Rahmenvereinbarung gemäß § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Verein und der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Förderung der Jugendarbeit

- (1) Antragsberechtigte nach § 8 erhalten auf Antrag einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 Euro als Pauschalzuschuss.
- (2) Zusätzlich wird für jedes ortsansässige Vereinsmitglied unter 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von mindestens 5,00 Euro gewährt. Grundlage der Berechnung ist die einzureichende Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., ergänzt um die Angabe der ortsansässigen Mitglieder unter 18 Jahren.
- (3) Die Antragsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres.

§ 10

Betriebs- und Unterhaltungskosten

- (1) Antragsberechtigte nach § 8 werden für selbst unterhaltene Sportanlagen folgende Jahreszuschüsse als Festbetrag gewährt:
 - a) Fußballplatz (Naturrasen- und Kunstrasenplatz) 500,00 Euro,
 - b) Sportplatz mit Tennenbelag 250,00 Euro,
 - c) Kleinspielfeld/Gymnastikwiese (je Einheit) 50,00 Euro,
 - d) Trainingsbeleuchtung je Fußballplatz 100,00 Euro,
 - e) Tennisanlage (je Tennisplatz) 50,00 Euro,
 - f) Trainingsbeleuchtung je Tennisplatz 50,00 Euro,
 - g) Wurfplatz (Speer-, Diskus-, Kugel- und Hammerwurf)
sowie Sprunggrube (je Einheit) 25,00 Euro,
 - h) Umkleidetrakt mit Sanitärbereichen (je Einheit) 50,00 Euro,
 - i) Jugend- und Versammlungsräume bis zu 20 Einheiten
(10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit) 25,00 Euro,
 - j) Tanzräume bis zu 20 Einheiten
(10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit) 25,00 Euro,
 - k) Schießstand (je Bahn) 10,00 Euro,
 - l) Reitplatz 100,00 Euro,
 - m) Reithalle bis 1 000 Quadratmeter (je Quadratmeter) 0,50 Euro,
 - n) Luftsportanlage 500,00 Euro,
 - o) Kletteranlage (je Einheit) 100,00 Euro,
 - p) Bootshaus 100,00 Euro.

- (2) Für nachgewiesene laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten (zum Beispiel Pacht, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Wasser, Öl, Reinigung, Pflege, Platzwart) wird nach Abzug der unter Absatz 1 gewährten Festbeträge ein Zuschuss gewährt.
- (3) Zuschüsse werden im Verhältnis der ortsansässigen Mitglieder zur Gesamtmitgliederszahl des Vereins gewährt.
- (4) Die Anträge werden für das zurückliegende Kalenderjahr gestellt. Die Einreichungsfrist endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 11

Sportgerätebeschaffung

- (1) Antragsberechtigten nach § 8 wird zur Beschaffung von Sportgeräten ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent des nach Abzug von Drittzuschüssen verbleibenden Fehlbetrags gewährt, sofern der Wert der zu beschaffenden Sportgeräte 250,00 Euro brutto übersteigt.
- (2) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt prozentual in Abhängigkeit von den jeweiligen Antragssummen.
- (3) Die Einreichungsfrist endet mit Ablauf des 30. November des Antragsjahres.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist der Stadt innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

§ 12

Sportanlagenanmietung

- (1) Antragsberechtigten nach § 8, die für sportliche Trainings-, Übungs- und Wettkampfpurwecke von Mitgliedern unter 18 Jahren notwendige Sportanlagen anmieten müssen, weil entsprechende Anlagen nicht von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können, werden für diese Nutzungszeiten Zuschüsse gewährt.
- (2) Die prozentuale Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt auf Grundlage der im Antragsjahr gebuchten Trainingseinheiten.
- (3) Der Antrag sowie die entsprechenden Nachweise sind der Stadt bis zum 30. November des jeweiligen Jahres vorzulegen.

§ 13

Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen

Antragsberechtigte nach § 8 können Zuschüsse zu den Kosten folgender Veranstaltungen oder Maßnahmen erhalten:

- a) überregionale Sportveranstaltungen,
- b) Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen,
- c) Lehrgänge und Trainingslager,
- d) Teilnahme an Meisterschaften und
- e) Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Jugendabteilungen.

§ 14**Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen
sowie Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs**

- (1) Antragsberechtigten nach § 8 kann zu den Kosten der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung vereinseigener Sportanlagen ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt ebenso für Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.
- (2) Dem Antrag sind eine Begründung zur Notwendigkeit, Baupläne, ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan mit Angaben zu Gesamtkosten, Eigenleistungen des Vereins und Förderbescheiden Dritter beizufügen.
- (3) Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen, damit sie in die Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres einbezogen werden können.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass
 - a) eine Mindestdauer der weiteren zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Sportanlage gesichert ist. Die Bindungsfrist richtet sich nach der Höhe des Zuschusses:

bis	10.000,00 Euro		mindestens	5 Jahre,
über	10.000,00 Euro	bis	15.000,00 Euro	mindestens 10 Jahre,
über	15.000,00 Euro	bis	25.000,00 Euro	mindestens 15 Jahre,
über	25.000,00 Euro	bis	50.000,00 Euro	mindestens 20 Jahre,
über	50.000,00 Euro	bis	100.000,00 Euro	mindestens 25 Jahre,
über	100.000,00 Euro			mindestens 30 Jahre.
 - b) die Deckung der Folgekosten langfristig gesichert ist,
 - c) Antragsstellerinnen und Antragsteller nach Absatz 1 eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wird und die Bewilligungsbedingungen beachtet werden und
 - d) der Baubeginn erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt erfolgt.
- (5) Über die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen; Rechnungen und Zahlungsbelege sind beizufügen.
- (6) Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Mittelvergabe für Bau- und Investitionsvorhaben vereinseigener Sportanlagen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

§ 15**Beantragungsverfahren**

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse nach § 4 und § 5. Soweit Antragsformulare unter www.beckum.de bereitgestellt werden, sind diese verpflichtend zu nutzen.

- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand.
- (3) Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden, sofern sie sich nicht unmittelbar aus dieser Richtlinie ergibt.
- (4) Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass Fördermöglichkeiten Dritter (zum Beispiel Kreissportbund Warendorf e. V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Land Nordrhein-Westfalen) ausgeschöpft wurden.
- (5) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (6) Wird der Zuschuss ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet, wird er entsprechend ganz oder teilweise zurückgefordert.

§ 16

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen dieser Richtlinie erhobenen Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller wird ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unter www.beckum.de zur Verfügung gestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft; gleichzeitig tritt die vom Rat am 19. Mai 2020 beschlossene Sportförderungsrichtlinie außer Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 7 am 1. August 2026 in Kraft.

Synopse zur Neufassung der Sportförderrichtlinie Beckum

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)	Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)	– unverändert
Inhaltsverzeichnis § 1 bis 17	Inhaltsverzeichnis § 1 bis 17	Unterschiedliche Paragraphen
Präambel	Präambel	
Der Rat der Stadt Beckum hat am 19. Mai 2020 folgende Richtlinie beschlossen:	Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:	Richtlinienbezeichnung konkretisiert.
§ 1 Grundsätze	§ 1 Grundsätze	
(1) Der Sport ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens mit hoher sozial- und gesundheitspolitischer Bedeutung. Die Stadt Beckum (im Folgenden Stadt) hat das Ziel, insbesondere den Schul- und Vereinssport sowie den Jugendsport zu beleben und zu fördern.	(1) Der Sport ist ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und besitzt eine hohe sozial- sowie gesundheitspolitische Bedeutung. Die Stadt Beckum (im Folgenden: Stadt) verfolgt das Ziel, insbesondere den Schul-, Vereins- und Jugendsport zu stärken und nachhaltig zu fördern.	Der Text wurde sprachlich überarbeitet und um den Aspekt der Nachhaltigkeit ergänzt.
(2) Die Stadt fördert den Sport im Stadtgebiet insbesondere durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen zu Übungs- und Wettkampfpzwecken sowie durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	(2) Die Stadt unterstützt den Sport im Stadtgebiet insbesondere durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen für sportliche Trainings- , Übungs- und Wettkampfpzwecke sowie durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	Die Regelung wurde redaktionell angepasst; zusätzlich wurde der Trainingszweck aufgenommen.
(3) Die Entscheidung über Anträge nach dieser Richtlinie trifft die Bürgermeisterin beziehungsweise der	(3) Über Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, sofern die	Der Text wurde redaktionell angepasst.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
Bürgermeister, soweit diese nicht dem zuständigen Ausschuss oder dem Rat der Stadt vorbehalten ist.	Entscheidung nicht einem Ausschuss des Rates oder dem Rat der Stadt vorbehalten ist.	
	(4) In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus auch solche Förderungen gewährt werden, die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich genannt sind.	Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 der alten Richtlinie.
(4) Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.	(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.	Die Absatznummer wurde verschoben.
§ 2 Bereitstellung von Sportanlagen	§ 2 Bereitstellung von Sportanlagen	
Die städtischen Sportanlagen werden nach Maßgabe einer gesonderten Nutzungs- und Gebührensatzung für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.	Die städtischen Sportanlagen werden nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren für Zwecke des sportlichen Trainings, Übens und Wettkampfs bereitgestellt.	Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Regelungen sind inhaltlich gleich. Die vollständige Satzungsbezeichnung wird konkret benannt.
§ 3 Zuschüsse	~~§ 3 Zuschüsse~~	
Zuschüsse erhalten: a) der Stadtsportverband Beckum e. V. b) Sportvereine, die - ihren Sitz in der Stadt Beckum haben, - im Vereinsregister eingetragen sind, - als gemeinnützig anerkannt sind, - eine Jugendabteilung unterhalten und - Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind.	~~Zuschüsse erhalten: a) — der Stadtsportverband Beckum e. V. b) — Sportvereine, die — ihren Sitz in der Stadt Beckum haben, — im Vereinsregister eingetragen sind, — als gemeinnützig anerkannt sind, — eine Jugendabteilung unterhalten und — Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind.~~	Der bisherige § 3 wird aufgehoben. Seine Regelungsinhalte werden in die neu gefassten §§ 4 bis 14 eingearbeitet.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
c) sonstige Sportgemeinschaften, soweit ein öffentliches Bedürfnis oder Interesse besteht.	~~sonstige Sportgemeinschaften, soweit ein öffentliches Bedürfnis oder Interesse besteht.~~	
	§ 3 Bereitstellung von Schwimmstätten	
	Mitgliedsvereinen des Stadtsporverbandes Beckum e. V. (im Folgenden: Stadtsporverband), die den Schwimmsport als Hauptzweck ausüben, wird die Nutzung der städtischen Schwimmstätten für sportliches Training, den Übungsbetrieb sowie für Wettkämpfe kostenfrei zur Verfügung gestellt.	Der neue § 3 Bereitstellung von Schwimmstätten wird eingeführt
§ 4 Förderung der Jugendarbeit	~~§ 4 Förderung der Jugendarbeit~~	
(1) Sportvereinen wird jährlich für jedes ortsansässige Mitglied unter 18 Jahren ein Zuschuss von mindestens 2,50 Euro gewährt. (2) Darüber hinaus wird den Sportvereinen, die eine Jugendabteilung unterhalten, ein jährlicher Sockelbetrag von bis zu 125,00 Euro als Pauschalzuschuss gewährt. (3) Eine Jugendabteilung wird unterhalten, wenn mindestens 7 bei der Sporthilfe versicherte Mitglieder des Vereins unter 18 Jahre alt sind. (4) Maßgebend sind die Angaben der Sportvereine im Rahmen der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. des jeweiligen Jahres, die der Stadt bis zum 31. März vorzulegen sind. Hierbei ist ergänzend anzugeben, wie viele Mitglieder unter 18 Jahren ortsansässig	~~(1) Sportvereinen wird jährlich für jedes ortsansässige Mitglied unter 18 Jahren ein Zuschuss von mindestens 2,50 Euro gewährt. (2) Darüber hinaus wird den Sportvereinen, die eine Jugendabteilung unterhalten, ein jährlicher Sockelbetrag von bis zu 125,00 Euro als Pauschalzuschuss gewährt. (3) Eine Jugendabteilung wird unterhalten, wenn mindestens 7 bei der Sporthilfe versicherte Mitglieder des Vereins unter 18 Jahre alt sind. (4) Maßgebend sind die Angaben der Sportvereine im Rahmen der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. des jeweiligen Jahres, die der Stadt bis zum 31. März vorzulegen sind. Hierbei ist ergänzend anzugeben, wie viele Mitglieder unter 18 Jahren ortsansässig~~	Der bisherige § 4 wird neuer § 9 mit Anpassung der Pauschalbeträge. Es werden 5,00 Euro pro Jugendlichen statt 2,50 Euro bezahlt. Der Sockelbetrag erhöht sich auf 150,00 Euro – statt 125,00 Euro.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
beziehungsweise auswärtig sind.	~~beziehungsweise auswärtig sind.~~	
	§ 4 Stadtsportverband	
	Dem Stadtsportverband wird zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 600,00 Euro gewährt.	Der bisherige § 12 wird als § 4 neu gefasst; die Fördersumme wird ausdrücklich benannt.
§ 5 Betriebs- und Unterhaltungskosten	~~§ 5 Betriebs- und Unterhaltungskosten~~	
(1) Sportvereinen werden für selbst unterhaltene Sportanlagen folgende Jahreszuschüsse gewährt. a) Rasenplatz..... 500,00 Euro, b) Tennenplatz..... 250,00 Euro, c) Kleinspielfeld/Gymnastikwiese je 50,00 Euro, d) Tennisanlage (je Tennisplatz)..... 50,00 Euro, e) Wurfplatz (Speer-, Diskus-, Kugel- und Hammerwurfplatz) sowie Sprunggrube je. 25,00 Euro, f) pro Trainingsbeleuchtung für eine Spielfläche (eine Sportplatzhälfte beziehungsweise einen Tennisplatz) 50,00 Euro, g) Umkleidegebäude mit sanitären Anlagen (je Umkleideeinheit)..... 50,00 Euro, h) Jugend- und Versammlungsräume 10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit, bis zu 20 Einheiten je ... 25,00 Euro,	~~(1) Sportvereinen werden für selbst unterhaltene Sportanlagen folgende Jahreszuschüsse gewährt.~~ ~~a) Rasenplatz..... 500,00 Euro,~~ ~~b) Tennenplatz..... 250,00 Euro,~~ ~~c) Kleinspielfeld/Gymnastikwiese je 50,00 Euro,~~ ~~d) Tennisanlage (je Tennisplatz)..... 50,00 Euro,~~ ~~e) Wurfplatz (Speer-, Diskus-, Kugel- und Hammerwurfplatz) sowie Sprunggrube je. 25,00 Euro,~~ ~~f) pro Trainingsbeleuchtung für eine Spielfläche (eine Sportplatzhälfte beziehungsweise einen Tennisplatz) 50,00 Euro,~~ ~~g) Umkleidegebäude mit sanitären Anlagen (je Umkleideeinheit)..... 50,00 Euro,~~ ~~h) Jugend- und Versammlungsräume 10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit, bis zu 20 Einheiten je ... 25,00 Euro,~~	Der bisherige § 5 wird § 10. Die Förderung für die Trainingsbeleuchtung beträgt jetzt 100 Euro für den ganzen Platz statt bislang 50 Euro für den halben Platz. Die Berechnung der Zuschüsse wird konkretisiert ausgewiesen „Nach dem Verhältnis der ortsansässigen Mitglieder zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins“.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
i) Schießstand (je Bahn) 10,00 Euro, j) Reitplatz..... 100,00 Euro, k) Reithalle bis 1 000 Quadratmeter je Quadratmeter 0,50 Euro, l) Luftsportanlage..... 500,00 Euro, m) Kletteranlage..... 100,00 Euro, n) Bootshaus 100,00 Euro. (2) Für nachgewiesene laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten (zum Beispiel Pacht, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Wasser, Öl, Reinigung, Pflege, Platzwart) wird nach Abzug der zweckgebundenen Einnahmen ein Zuschuss gewährt. (3) Zuschüsse werden nur im Verhältnis für die ortsansässigen Mitglieder gewährt. (4) Anträge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr zu stellen.	~~i) Schießstand (je Bahn) 10,00 Euro,~~ ~~j) Reitplatz..... 100,00 Euro,~~ ~~k) Reithalle bis 1 000 Quadratmeter je Quadratmeter 0,50 Euro,~~ ~~l) Luftsportanlage..... 500,00 Euro,~~ ~~m) Kletteranlage..... 100,00 Euro,~~ ~~n) Bootshaus 100,00 Euro.~~ ~~(2) Für nachgewiesene laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten (zum Beispiel Pacht, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Wasser, Öl, Reinigung, Pflege, Platzwart) wird nach Abzug der zweckgebundenen Einnahmen ein Zuschuss gewährt.~~ ~~(3) Zuschüsse werden nur im Verhältnis für die ortsansässigen Mitglieder gewährt.~~ ~~(4) Anträge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr zu stellen.~~	
	§ 5 Sportabzeichen	
	(1) Zur Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens sowie des sogenannten Mini-Sportabzeichens erhält der Stadtsportverband zu Beginn des laufenden Jahres einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 2.000,00 Euro.	Der bisherige § 8 wird als § 5 neu gefasst. In Absatz 1 werden die Förder-summe und das Mini-Sportabzeichen als Fördergrund festgelegt. Absatz 2 regelt die

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	(2) Der Verwendungsnachweis ist der Stadt bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen.	Vorlage eines Verwendungsnachweises.
§ 6 Beschaffung von Sportgeräten	~~§ 6 Beschaffung von Sportgeräten~~	
(1) Sportvereinen wird zur Beschaffung von Sportgeräten ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent des nach Abzug der Zuschüsse Dritter verbleibenden Fehlbetrages gewährt, wenn der Wert der zu beschaffenden Sportgeräte den Betrag von 250,00 Euro brutto übersteigt. (2) Mit dem Antrag sind neben einer Begründung zur Notwendigkeit der Beschaffung ein Kostenvoranschlag sowie der Finanzierungsplan mit Angabe der Gesamtkosten, der Eigenleistung des Vereins und den Förderbescheiden Dritter vorzulegen. (3) Über die im Laufe eines Kalenderjahres eingehenden Anträge wird zum 30. November entschieden.	~~(1) Sportvereinen wird zur Beschaffung von Sportgeräten ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent des nach Abzug der Zuschüsse Dritter verbleibenden Fehlbetrages gewährt, wenn der Wert der zu beschaffenden Sportgeräte den Betrag von 250,00 Euro brutto übersteigt.~~ ~~(2) Mit dem Antrag sind neben einer Begründung zur Notwendigkeit der Beschaffung ein Kostenvoranschlag sowie der Finanzierungsplan mit Angabe der Gesamtkosten, der Eigenleistung des Vereins und den Förderbescheiden Dritter vorzulegen.~~ ~~(3) Über die im Laufe eines Kalenderjahres eingehenden Anträge wird zum 30. November entschieden.~~	Der bisherige § 6 wird als § 11 neu gefasst.
	§ 6 Vereinsjubiläen	
	(1) Den im Stadtgebiet ansässigen und im Vereinsregister eingetragenen Sportvereinen werden für Vereinsjubiläen auf Grundlage eines Antrags im jeweiligen Kalenderjahr zum Vereinsgründungsdatum folgende Zuschüsse gewährt: • 25-jähriges Jubiläum:..... 125,00 Euro, • 50-jähriges Jubiläum:..... 250,00 Euro, • 75-jähriges Jubiläum:..... 375,00 Euro,	Der bisherige § 9 wird neuer § 6 mit Hinweis auf den Vereinsregistereintrag und die Antragserfordernis.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	• 100-jähriges Jubiläum:..... 500,00 Euro. (2) Der Zuschuss erhöht sich für jedes weitere Jubiläum im 25-jährigen Rhythmus um jeweils 125,00 Euro. (3) Die Auszahlung erfolgt per Überweisung; die Kontoverbindung ist im Antrag anzugeben.	
§ 7 Sportanlagenanmietung	§ 7 Sportanlagenanmietung	
(1) Den Sportvereinen, die zu Trainings- oder Wettkampfzeiten für Mitglieder unter 18 Jahren notwendige Sportanlagen anmieten, die von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden können, werden für diese Zeiten Zuschüsse gewährt. (2) Über die im Laufe eines Kalenderjahres eingehenden Anträge wird zum 30. November entschieden.	~~(1) Den Sportvereinen, die zu Trainings- oder Wettkampfzeiten für Mitglieder unter 18 Jahren notwendige Sportanlagen anmieten, die von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden können, werden für diese Zeiten Zuschüsse gewährt.~~ ~~(2) Über die im Laufe eines Kalenderjahres eingehenden Anträge wird zum 30. November entschieden.~~	Der bisherige § 7 wird als § 12 neu gefasst.
	§ 7 Sportgutscheine für Kinder	§ 7 neu eingefügt.
	(1) Die Vereinsmitgliedschaft von Kindern im Alter von 4 bis 6 Jahren in einem Mitgliedsverein des Stadtsportverbandes wird gefördert. Ziel ist die frühzeitige Heranführung an den organisierten Sport sowie die Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes. (2) Die Förderung erfolgt durch einen Gutschein in Höhe von 100,00 Euro je Kind, der bis zur Vervollendung des 6. Lebensjahres bei einem Verein nach Absatz 1 eingelöst werden kann. Förderfähig ist eine 1-jährige Mitgliedschaft von Kindern, die zum	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	Zeitpunkt der Gutscheinausstellung ihren alleinigen oder hauptsächlichen Wohnsitz in Beckum und das 4. Lebensjahr vollendet haben. (3) Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt über die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet. Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten den Gutschein postalisch von der Stadt. (4) Die Vereine reichen die im jeweiligen Kalenderjahr eingelösten Gutscheine bis zum 31. März des Folgejahres zur Erstattung bei der Stadt ein. (5) Die Auszahlung der Fördermittel an die Vereine erfolgt im Rahmen der jährlichen Fördermittelabrechnung gemäß dieser Richtlinie. Der Zuschuss beträgt maximal 100,00 Euro pro Kind. Übersteigt der Mitgliedsbeitrag diesen Förderbetrag, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz. Die Vereinsmitgliedschaft endet nach Ablauf des geförderten Zeitraums automatisch, sofern die Erziehungsberechtigten keine Verlängerung beantragen.	
§ 8 Sportabzeichen	~~§ 8 Sportabzeichen~~	
Zur Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens wird dem Stadtsportverband Beckum e. V. jährlich ein Pauschalzuschuss gewährt.	~~Zur Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens wird dem Stadtsportverband Beckum e. V. jährlich ein Pauschalzuschuss gewährt.~~	Der bisherige § 8 wird neuer § 5 mit Nennung der Fördersumme und Hinweis auf das Mini-Sportabzeichen als Fördergrund. Die Vorlegung eines

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
		Verwendungsnachweises wird als Absatz 2 eingeführt.
	§ 8 Antragsberechtigung für Zuschüsse §§ 9 bis 14	
	Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes, die eine Jugendabteilung mit mindestens 7 Mitgliedern unter 18 Jahren unterhalten, können Zuschüsse nach §§ 9 bis 14 beantragen, sofern der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Unterlagen vorliegen: • Konzept zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt, das den Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und • die unterzeichnete Rahmenvereinbarung gemäß § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Verein und der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.	§ 8 wurde neu eingefügt. Die Definition der Antragsberechtigten orientiert sich an der Mitgliedschaft im Stadtsportverband; dies entsprach bereits der bisherigen Regelung in § 3. Künftig werden nur noch Sportvereine gefördert, die ein Schutzkonzept haben und die Rahmenbedingungen gemäß § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit der Stadt Beckum unterzeichnet haben. Damit soll der institutionelle Kinderschutz im Sport verbessert werden.
§ 9 Vereinsjubiläen	~~§ 9 Vereinsjubiläen~~	
Sportvereinen werden für Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse gewährt:	~~Sportvereinen werden für Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse gewährt:~~	Der bisherige § 9 wird neuer § 6 mit Hinweis auf den

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
- Jubiläum nach 25-jährigem Bestehen..... 125,00 Euro, - Jubiläum nach 50-jährigem Bestehen.....250,00 Euro, - Jubiläum nach 75-jährigem Bestehen.....375,00 Euro, - Jubiläum nach 100-jährigem Bestehen 500,00 Euro. Für nachfolgende Jubiläen im 25-jährigen Rhythmus werden die Beträge entsprechend angepasst.	<del> - Jubiläum nach 25-jährigem Bestehen..... 125,00 Euro, - Jubiläum nach 50-jährigem Bestehen.....250,00 Euro, - Jubiläum nach 75-jährigem Bestehen.....375,00 Euro, - Jubiläum nach 100-jährigem Bestehen 500,00 Euro. Für nachfolgende Jubiläen im 25-jährigen Rhythmus werden die Beträge entsprechend angepasst. </del>	Vereinsregistereintrag und die Antragerfordernis.
	§ 9 Förderung der Jugendarbeit	
	(1) Antragsberechtigte nach § 8 erhalten auf Antrag einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 Euro als Pauschalzuschuss. (2) Zusätzlich wird für jedes ortsansässige Vereinsmitglied unter 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von mindestens 5,00 Euro gewährt. Grundlage der Berechnung ist die einzureichende Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., ergänzt um die Angabe der ortsansässigen Mitglieder unter 18 Jahren. (3) Die Antragsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres.	Der bisherige § 4 wird als § 9 übernommen; dabei werden die Pauschalbeträge angepasst. Künftig werden mindestens 5,00 Euro pro Jugendlichen statt bislang 2,50 Euro gewährt. Der Sockelbetrag erhöht sich von 125,00 Euro auf 150,00 Euro.
§ 10 Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs	~~§ 10 Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs~~	
(1) Zu den Kosten der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt auch für Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.	<del> (1) Zu den Kosten der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt auch für Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs. </del>	Der bisherige § 10 wird als § 14 übernommen.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise																																				
(2) Mit dem Antrag sind eine Begründung zur Notwendigkeit, Baupläne, ein Kostenvoranschlag sowie der Finanzierungsplan mit Angabe der Gesamtkosten, der Eigenleistung des Vereins und den Förderbescheiden Dritter vorzulegen. Anträge sind bis zum 1. Mai zu stellen. (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass: a) eine Mindestdauer für die weitere zweckentsprechende Nutzung der geförderten Sportanlage gesichert ist. Die Bindungsfrist richtet sich nach der Höhe des Zuschusses: <table border="0"> <tr> <td>Bis</td><td>10.000,00 Euro mindestens</td><td>5 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens</td><td>10 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens</td><td>15 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens</td><td>20 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens</td><td>25 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>100.000,00 Euro mindestens</td><td>30 Jahre,</td></tr> </table> b) die Deckung der Folgekosten langfristig	Bis	10.000,00 Euro mindestens	5 Jahre,	über	10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens	10 Jahre,	über	15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens	15 Jahre,	über	25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens	20 Jahre,	über	50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens	25 Jahre,	über	100.000,00 Euro mindestens	30 Jahre,	~~(2) Mit dem Antrag sind eine Begründung zur Notwendigkeit, Baupläne, ein Kostenvoranschlag sowie der Finanzierungsplan mit Angabe der Gesamtkosten, der Eigenleistung des Vereins und den Förderbescheiden Dritter vorzulegen. Anträge sind bis zum 1. Mai zu stellen.~~ ~~(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass:~~ ~~a) eine Mindestdauer für die weitere zweckentsprechende Nutzung der geförderten Sportanlage gesichert ist. Die Bindungsfrist richtet sich nach der Höhe des Zuschusses:~~ <table border="0"> <tr> <td>~~Bis~~</td><td>~~10.000,00 Euro mindestens~~</td><td>~~5 Jahre,~~</td></tr> <tr> <td>~~über~~</td><td>~~10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens~~</td><td>~~10 Jahre,~~</td></tr> <tr> <td>~~über~~</td><td>~~15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens~~</td><td>~~15 Jahre,~~</td></tr> <tr> <td>~~über~~</td><td>~~25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens~~</td><td>~~20 Jahre,~~</td></tr> <tr> <td>~~über~~</td><td>~~50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens~~</td><td>~~25 Jahre,~~</td></tr> <tr> <td>~~über~~</td><td>~~100.000,00 Euro mindestens~~</td><td>~~30 Jahre,~~</td></tr> </table> ~~b) die Deckung der Folgekosten langfristig~~	~~Bis~~	~~10.000,00 Euro mindestens~~	~~5 Jahre,~~	~~über~~	~~10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens~~	~~10 Jahre,~~	~~über~~	~~15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens~~	~~15 Jahre,~~	~~über~~	~~25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens~~	~~20 Jahre,~~	~~über~~	~~50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens~~	~~25 Jahre,~~	~~über~~	~~100.000,00 Euro mindestens~~	~~30 Jahre,~~	
Bis	10.000,00 Euro mindestens	5 Jahre,																																				
über	10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens	10 Jahre,																																				
über	15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens	15 Jahre,																																				
über	25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens	20 Jahre,																																				
über	50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens	25 Jahre,																																				
über	100.000,00 Euro mindestens	30 Jahre,																																				
~~Bis~~	~~10.000,00 Euro mindestens~~	~~5 Jahre,~~																																				
~~über~~	~~10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens~~	~~10 Jahre,~~																																				
~~über~~	~~15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens~~	~~15 Jahre,~~																																				
~~über~~	~~25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens~~	~~20 Jahre,~~																																				
~~über~~	~~50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens~~	~~25 Jahre,~~																																				
~~über~~	~~100.000,00 Euro mindestens~~	~~30 Jahre,~~																																				

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
gesichert ist, c) der antragstellende Sportverein eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet und die Bewilligungsbedingungen beachtet werden und d) der Baubeginn erst nach der Zuschussbewilligung erfolgt. Über die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen; Rechnungen und Zahlungsbelege sind beizufügen.	gesichert ist, ~~c) der antragstellende Sportverein eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet und die Bewilligungsbedingungen beachtet werden und~~ ~~d) der Baubeginn erst nach der Zuschussbewilligung erfolgt.~~ ~~Über die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen; Rechnungen und Zahlungsbelege sind beizufügen.~~	
	§ 10 Betriebs- und Unterhaltungskosten	
	(1) Antragsberechtigte nach § 8 werden für selbst unterhaltene Sportanlagen folgende Jahreszuschüsse als Festbetrag gewährt: a) Fußballplatz (Naturrasen- und Kunstrasenplatz) 500,00 Euro, b) Sportplatz mit Tennenbelag 250,00 Euro, c) Kleinspielfeld/Gymnastikwiese (je Einheit) 50,00 Euro, d) Trainingsbeleuchtung je Fußballplatz 100,00 Euro, e) Tennisanlage (je Tennisplatz) 50,00 Euro,	Der bisherige § 5 wird § 10. Die Förderung für die Trainingsbeleuchtung beträgt jetzt 100 Euro für den ganzen Platz statt bislang 50 Euro für den halben Platz. Absatz 3 wurde neu eingefügt.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	f) Trainingsbeleuchtung je Tennisplatz ...50,00 Euro, g) Wurfplatz (Speer-, Diskus-, Kugel- und Hammerwurf) sowie Sprunggrube (je Einheit).....25,00 Euro, h) Umkleidetrakt mit Sanitärbereichen (je Einheit) 50,00 Euro, i) Jugend- und Versammlungsräume bis zu 20 Einheiten (10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit) 25,00 Euro, j) Tanzräume bis zu 20 Einheiten (10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit) 25,00 Euro, k) Schießstand (je Bahn) 10,00 Euro, l) Reitplatz..... 100,00 Euro, m)Reithalle bis 1 000 Quadratmeter (je Quadratmeter) 0,50 Euro, n) Luftsportanlage..... 500,00 Euro, o) Kletteranlage (je Einheit) 100,00 Euro, p) Bootshaus 100,00 Euro. (2) Für nachgewiesene laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten (zum Beispiel Pacht, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Wasser, Öl, Reinigung, Pflege, Platzwart) wird nach Abzug der unter Absatz 1 gewährten Festbeträge ein Zuschuss	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	gewährt. (3) Zuschüsse werden im Verhältnis der ortsansässigen Mitglieder zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins gewährt. (4) Die Anträge werden für das zurückliegende Kalenderjahr gestellt. Die Einreichungsfrist endet am 30. Juni eines jeden Jahres.	
§ 11 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen	~~§ 11 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen~~	
Zu den Kosten folgender Veranstaltungen oder Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden: a) überregionale Sportveranstaltungen, b) Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen, c) Lehrgänge und Trainingslager, d) Teilnahme an Meisterschaften und e) Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Jugendabteilungen.	~~Zu den Kosten folgender Veranstaltungen oder Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:~~ ~~a) überregionale Sportveranstaltungen,~~ ~~b) Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen,~~ ~~c) Lehrgänge und Trainingslager,~~ ~~d) Teilnahme an Meisterschaften und~~ ~~e) Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Jugendabteilungen.~~	Der bisherige § 11 wird als § 13. neu gefasst.
	§ 11 Sportgerätebeschaffung	
	(1) Antragsberechtigten nach § 8 wird zur Beschaffung von Sportgeräten ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent des nach Abzug von Drittzuschüssen verbleibenden Fehlbetrags gewährt, sofern der Wert der zu beschaffenden Sportgeräte 250,00 Euro brutto übersteigt.	Der bisherige § 6 wird als § 11 neu gefasst.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	(2) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt prozentual in Abhängigkeit von den jeweiligen Antragssummen. (3) Die Einreichungsfrist endet mit Ablauf des 30. November des Antragsjahres. (4) Der Verwendungsnachweis ist der Stadt innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.	
§ 12 Stadtsportverband Beckum e. V.	~~§ 12 Stadtsportverband Beckum e. V.~~	
(1) Dem Stadtsportverband Beckum e. V. wird zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben jährlich ein Pauschalzuschuss gewährt. (2) Die Veranstaltungen des Stadtsportverbands Beckum e. V., zum Beispiel Stadtmeisterschaften und Volksveranstaltungen, werden im Rahmen der Möglichkeiten von der Stadt organisatorisch unterstützt.	~~(1) Dem Stadtsportverband Beckum e. V. wird zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben jährlich ein Pauschalzuschuss gewährt.~~ ~~(2) Die Veranstaltungen des Stadtsportverbands Beckum e. V., zum Beispiel Stadtmeisterschaften und Volksveranstaltungen, werden im Rahmen der Möglichkeiten von der Stadt organisatorisch unterstützt.~~	Der bisherige § 12 wird als § 4 neu gefasst; die Fördersumme wird ausdrücklich benannt.
	§ 12 Sportanlagenanmietung	
	(1) Antragsberechtigten nach § 8, die für sportliche Trainings-, Übungs- und Wettkampfszwecke von Mitgliedern unter 18 Jahren notwendige Sportanlagen anmieten müssen, weil entsprechende Anlagen nicht von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können, werden für diese Nutzungszeiten Zuschüsse gewährt.	Der bisherige § 7 wird als § 12 neu gefasst und formuliert. Eine Aussage zur Zuschussberechnung wird entsprechend des bisherigen Verfahrens getroffen.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	(2) Die prozentuale Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt auf Grundlage der im Antragsjahr gebuchten Trainingseinheiten. (3) Der Antrag sowie die entsprechenden Nachweise sind der Stadt bis zum 30. November des jeweiligen Jahres vorzulegen.	
§ 13 Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports	~~§ 13 Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports~~	
(1) Zur Intensivierung des Vereinssports unterstützt die Stadt die Sportvereine durch organisatorische Hilfe bei der Planung und Durchführung nationaler Veranstaltungen und überregionaler Veranstaltungen von besonderer Bedeutung. (2) Die Termine sind mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn mit der Stadt abzustimmen. (3) Im Schulsport werden in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und mit Unterstützung der jeweiligen Sportvereine in den verschiedensten Bereichen Stadtmeisterschaften und überregionale Veranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten von der Stadt organisatorisch unterstützt.	~~(1) Zur Intensivierung des Vereinssports unterstützt die Stadt die Sportvereine durch organisatorische Hilfe bei der Planung und Durchführung nationaler Veranstaltungen und überregionaler Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.~~ ~~(2) Die Termine sind mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn mit der Stadt abzustimmen.~~ ~~(3) Im Schulsport werden in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und mit Unterstützung der jeweiligen Sportvereine in den verschiedensten Bereichen Stadtmeisterschaften und überregionale Veranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten von der Stadt organisatorisch unterstützt.~~	§ 13 entfällt. Eine organisatorische Unterstützung vereinseigener Veranstaltungen durch die Stadt erfolgt nicht. Der Schulsport fällt nicht in den Anwendungsbereich der Sportförderrichtlinie und wird im Rahmen der Schulträgeraufgaben gewährleistet.
	§ 13 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen	
	Antragsberechtigte nach § 8 können Zuschüsse zu den Kosten folgender Veranstaltungen oder Maßnahmen erhalten: a) überregionale Sportveranstaltungen,	Der bisherige § 11 wird als § 13. neu gefasst.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	b) Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen, c) Lehrgänge und Trainingslager, d) Teilnahme an Meisterschaften und e) Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Jugendabteilungen.	
§ 14 Förderung im Einzelfall	~~§ 14 Förderung im Einzelfall~~	
In besonderen Einzelfällen können weitere Förderungen gewährt werden.	~~In besonderen Einzelfällen können weitere Förderungen gewährt werden.~~	Der bisherige § 14 entfällt; seine Regelung ist nun in § 1 Absatz 4 enthalten.
	§ 14 Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs	
	(1) Antragsberechtigten nach § 8 kann zu den Kosten der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung vereinseigener Sportanlagen ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt ebenso für Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs. (2) Dem Antrag sind eine Begründung zur Notwendigkeit, Baupläne, ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan mit Angaben zu Gesamtkosten, Eigenleistungen des Vereins und Förderbescheiden Dritter beizufügen. (3) Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen, damit sie in die	Der bisherige § 10 wird als § 14 neu gefasst. Die Frist wird an die übrigen Fristen angepasst (nun: 30. November).

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise																		
	Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres einbezogen werden können. (4) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass a) eine Mindestdauer der weiteren zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Sportanlage gesichert ist. Die Bindungsfrist richtet sich nach der Höhe des Zuschusses: <table border="0"> <tr> <td>bis</td><td>10.000,00 Euro mindestens</td><td>5 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens</td><td>10 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens</td><td>15 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens</td><td>20 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens</td><td>25 Jahre,</td></tr> <tr> <td>über</td><td>100.000,00 Euro mindestens</td><td>30 Jahre.</td></tr> </table> b) die Deckung der Folgekosten langfristig gesichert ist, c) Antragsstellerinnen und Antragsteller nach Absatz 1 eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, dass der Zuschuss zweckentsprechend	bis	10.000,00 Euro mindestens	5 Jahre,	über	10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens	10 Jahre,	über	15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens	15 Jahre,	über	25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens	20 Jahre,	über	50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens	25 Jahre,	über	100.000,00 Euro mindestens	30 Jahre.	
bis	10.000,00 Euro mindestens	5 Jahre,																		
über	10.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro mindestens	10 Jahre,																		
über	15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro mindestens	15 Jahre,																		
über	25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro mindestens	20 Jahre,																		
über	50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro mindestens	25 Jahre,																		
über	100.000,00 Euro mindestens	30 Jahre.																		

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
	verwendet wird und die Bewilligungsbedingungen beachtet werden und d) der Baubeginn erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt erfolgt. (5) Über die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen; Rechnungen und Zahlungsbelege sind beizufügen. (6) Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Mittelvergabe für Bau- und Investitionsvorhaben vereinseigener Sportanlagen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.	
§ 15 Beantragungsverfahren	§ 15 Beantragungsverfahren	
(1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse nach § 8, § 9 und § 12. Soweit Antragsformulare unter www.beckum.de zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. (2) Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt einzureichen. Bei Zuschussanträgen ist die Notwendigkeit für die konkret zu bezeichnende Maßnahme zu begründen und sofern möglich durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen. Ferner ist die Höhe des erbetenen Zuschusses anzugeben.	(1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse nach § 4 und § 5. Soweit Antragsformulare unter www.beckum.de bereitgestellt werden, sind diese verpflichtend zu nutzen. (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand. (3) Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden, sofern sie sich nicht unmittelbar aus dieser Richtlinie ergibt. (4) Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass Fördermöglichkeiten Dritter (zum Beispiel Kreissportbund	§ 15 wird neu gefasst und an die verfahrensrechtlichen Standards angepasst. Die Antragsberechtigung wird klar definiert. Für die Antragstellung sind die von der Stadt bereitgestellten Formulare verbindlich zu verwenden. Darüber hinaus erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zweckbindung der bewilligten Fördermittel.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
(3) Über die Höhe eines Zuschusses wird im Einzelfall entschieden, sofern sich diese nicht aus dieser Richtlinie ergibt. (4) Bei Antragstellung auf Grundlage dieser Richtlinie ist nachzuweisen, dass Zuschussmöglichkeiten Dritter (zum Beispiel Kreissportbund Warendorf e. V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Land Nordrhein-Westfalen) ausgeschöpft wurden. (5) Ein Zuschuss ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden, eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt zulässig. Wird ein Zuschuss ohne die Zustimmung ganz oder teilweise nicht für den bewilligten Zweck verwendet, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.	Warendorf e. V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Land Nordrhein-Westfalen) ausgeschöpft wurden. (5) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. (6) Wird der Zuschuss ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet, wird er entsprechend ganz oder teilweise zurückgefordert.	
§ 16 Datenschutz	§ 16 Datenschutz	
(1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 15 erhobenen Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. (2) Der Antragstellerin beziehungsweise dem	(1) Die im Rahmen dieser Richtlinie erhobenen Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. (2) Der Antragstellerin beziehungsweise dem	Der Datenschutzhinweis gilt künftig für sämtliche Verfahren nach dieser Richtlinie.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Hinweise
Antragsteller wird ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unter www.beckum.de zur Verfügung gestellt.	Antragsteller wird ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unter www.beckum.de zur Verfügung gestellt.	
§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten	
Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 22. Dezember 1982 beschlossenen Sportförderungsrichtlinien der Stadt Beckum außer Kraft.	Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft; gleichzeitig tritt die vom Rat am 19. Mai 2020 beschlossene Sportförderungsrichtlinie außer Kraft. Abweichend hiervon tritt § 7 am 1. August 2026 in Kraft.	§ 17 wird datenbezogen überarbeitet. Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung zum Inkrafttreten des neu eingeführten § 7 „Gutscheine für Kinder“.



Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 "Augustastraße" – Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
12.05.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum
20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1 Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die aus Anlage 1 und Anlage 2 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 27.10.2025 bis 28.11.2025 und der Bürgerinformationsveranstaltung am 10.11.2025 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

1.1 Stellungnahme „Öffentlichkeit 1“ vom 27.11.2025

Über die Stellungnahme zur Entwässerungssituation und eines möglichen Hochwasserrisikos im Bereich des Geißlerbachs, zu Lärmschutzmaßnahmen, zum Artenschutz, zur Bodenbeschaffenheit sowie zur Standortalternativenprüfung wird wie aus der Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 1, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.2 Stellungnahme „Öffentlichkeit 2“ vom 27.11.2025

Über die Stellungnahme zur Wärmeplanung, zu erschließungsbedingten Auswirkungen sowie zu möglichen Wohnformen wird wie aus der Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 2, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2 Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die aus Anlage 3 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung vom 27.10.2025 bis 28.11.2025 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

- 2.1 Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster vom 17.11.2025**
- Über die Stellungnahme zur Zulässigkeit von den nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe wird wie aus Anlage 3 zur Vorlage, laufende Nummer 15, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
- 2.2 Stellungnahme Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) vom 25.11.2025**
- Über die Stellungnahme zur Kapazität der Kläranlage wird wie aus der Anlage 3, laufende Nummer 17.2, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
- 2.3 Stellungnahme Kreis Warendorf – Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde vom 25.11.2026**
- Über die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zur Korrektur der Ausführungen hinsichtlich der Gehölze entlang der Augustastraße wird wie aus Anlage 3, laufende Nummer 18.1, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
- 2.4 Stellungnahme Kreis Warendorf – Der Landrat, Untere Wasserbehörde vom 25.11.2026**
- Über die Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wird wie aus Anlage 3, laufende Nummer 18.2, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Entwässerungskonzeption wurde mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.
- 2.5 Stellungnahme Kreis Warendorf – Der Landrat, Untere Bodenschutzbehörde vom 25.11.2026**
- Der Anregung, in die Begründung aufzunehmen, dass dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz) vorliegen, wurde gemäß Anlage 3 zur Vorlage, laufende Nummer 18.3, gefolgt. Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen im Kapitel 8.6 (Altlasten und Kampfmittel) ergänzt.
- 2.6 Stellungnahme Westfälische Landeseisenbahn GmbH (Abteilung Infrastruktur) vom 28.11.2026**
- Über die Stellungnahme zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zwischen Neubeckum und Warstein und zur Überarbeitung des Lärmschutzgutachtens wird wie aus der Anlage 3, laufende Nummer 22, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
- 2.7 Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland vom 28.11.2026**
- Über die Stellungnahme zur forstwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und eines forstrechtlichen Ausgleichs wird wie aus der Anlage 3, laufende Nummer 23, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3 Satzungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ wird für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich gemäß §§ 2 und 10 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Bauleitplanung entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Im Bereich des heutigen Fest- und Bolzplatzes östlich der Augustastraße im Stadtteil Roland soll eine im städtischen Eigentum befindliche Fläche (Gemarkung Beckum, Flur 155, Teilflächen der Flurstücke 120, 695 und 793) für Wohnbebauung ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von circa 0,9 Hektar und verfügt aufgrund der Lage in unmittelbarem Anschluss an die Siedlungsbereiche über einen engen Ortsbezug zur bestehenden Struktur. Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen circa 16 Baugrundstücke für Einfamilien-, Doppel- und Kettenhäuser sowie die Möglichkeit für ein Mehrfamilienhaus geschaffen werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer 2- bis 3-geschossigen Bebauung sowie den dazugehörigen Erschließungsanlagen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 3 „Augustastrasse“ im Stadtteil Roland beschlossen (siehe Vorlage 2025/0228 und Niederschrift zur Sitzung).

Der Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 „Augustastrasse“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt das Plangebiet bisher als „Öffentliche Grünfläche“ dar. Damit weicht der Flächennutzungsplan von den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs ab. Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 27.10.2025 bis zum 28.11.2025 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Zur Information der Öffentlichkeit hat ergänzend am 10.11.2025 eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ im Bürgerzentrum Roland stattgefunden (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sind 2 Schreiben von Einwenderinnen und Einwendern mit Anregungen zum Verfahren eingegangen. In den Stellungnahmen werden vornehmlich Bedenken hinsichtlich der Entwässerungssituation und eines möglichen Hochwasserrisikos im Bereich des Geißlerbachs, des Lärmschutzes, der Auswirkungen auf Natur und Artenschutz sowie der Bodenbeschaffenheit geäußert. Darüber hinaus werden Fragen zur Wärmeversorgung, zu Wohnformen sowie zu erschließungsbedingten Auswirkungen vorgetragen.

Den vorgebrachten Anregungen wird nicht gefolgt, da die angesprochenen Belange im Rahmen der Bauleitplanung umfassend gutachterlich untersucht und fachlich bewertet wurden.

Das vorliegende Hochwasserschutzgutachten weist nach, dass im Plangebiet keine Überflutungsgefährdung besteht und auch für die Bestandsbebauung keine Verschärfung der Situation eintritt. Die Entwässerung erfolgt über ein Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung, sodass keine kritischen zusätzlichen Belastungen für den Geißlerbach entstehen.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte durch geeignete bauliche Maßnahmen eingehalten werden. Auch die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung fachgerecht berücksichtigt. Durch festgelegte Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Die Baugrundverhältnisse wurden ebenfalls gutachterlich untersucht und lassen eine Bebauung unter Berücksichtigung geeigneter Gründungsmaßnahmen zu.

Weitere angesprochene Aspekte betreffen nachgelagerte Planungs- und Umsetzungsentscheidungen und sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorgebrachten Einwenden keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich machen. Die einzelnen Anregungen der Einwenderinnen und Einwender sowie die Stellungnahmen sind dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu entnehmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie deren detaillierter Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 3 zur Vorlage beigelegt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind zusätzlich in der Sachentscheidung dargelegt.

Nach der Offenlage wurde in den Entwurf der Planbegründung aufgrund der Stellungnahme des Kreises Warendorf, Untere Bodenschutzbehörde, im Kapitel 8.6 (Altlasten und Kampfmittel) redaktionell ergänzt, dass dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

Die Hinweise des Kreises Warendorf, Unteren Wasserbehörde, zur Niederschlagsentwässerung und zu den wasserrechtlichen Anforderungen wurden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Entwässerungskonzeption wurde zwischenzeitlich konkretisiert und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

Weitere Änderungen und Anpassungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan ergaben sich nicht. Die finalisierten Unterlagen zum Bebauungsplan sind als Anlagen 4 und 5 zur Vorlage beigelegt. Weiterhin liegen dem Bebauungsplan Gutachten zugrunde, die unter <https://www.o-sp.de/beckum/plan?pid=85985> eingesehen werden können.

Die im Beschlussvorschlag vorgenommene Abwägung der Anregungen erfordert keine erneute öffentliche Auslegung.

Der Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 „Augustastrasse“ kann daher als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Anlage(n):

- 1 Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2 Abwägungstabelle zur Bürgerinformationsveranstaltung
- 3 Abwägungstabelle zur Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
- 4 Planzeichnung
- 5 Begründung

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Öffentlichkeit 1 27.11.2025	1.1	Wir sind Anwohner der Augustastraße in Roland und haben die Informationsveranstaltung bzgl. des geplanten Neubaugebietes in Roland am 10.11.25 besucht. Wir appellieren eindringlich an Sie von diesem irrsinnigen Vorhaben Abstand zu nehmen. Hier unsere Argumente/ Meinungen: <u>1. Geislerbach</u> Wir, die Anwohner der umliegenden Häuser, beobachten seit Jahren, dass der Wasserstand bei Regenfällen sehr rasch ansteigt und das Wasser bis zur Straßenkante reicht. Grund hierfür ist, dass der Geislerbach unter der Augustastraße geführt wird und sich vor der Unterführung ein Gitter befindet. Dort sammelt sich täglich alles an, was angespült wird; der Pegel steigt daher zügig. Regelmäßig säubern wir diese Gitter (was nicht unsere Aufgabe ist), damit unsere Keller nicht geflutet werden. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Bach sich staut. In der Informationsveranstaltung wurde erklärt, dass das Wasser des geplanten Neubaugebietes über ein Regenrückhaltebecken in den Geislerbach geleitet werden soll. Wir halten das für nicht durchführbar und fahrlässig. Jetzt schon ist der Bach eine Gefahrenquelle bei Regen für unsere Häuser. Bei größeren Wassermengen sind unsere Häuser noch stärker gefährdet als es jetzt schon der Fall ist. Als ich dies in der Veranstaltung angesprochen habe, wurde argumentiert, dass die Häuser im Neubaugebiet ohne Keller gebaut werden und durch das Regenrückhaltebecken gut geschützt seien. Mit allem Respekt, uns sind die Häuser im Neubaugebiet relativ gleichgültig. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie unsere Häuser geschützt bleiben sollen. Möchte die Stadt Beckum durch ein nicht wirklich benötigtes Neubaugebiet unsere Häuser unnötig der Gefahr aussetzten regelmäßig überflutete Keller zu haben? Ferner haben wir uns im Jahre 2015 bei der Unteren Wasserbehörde informiert haben, ob wir das Regenwasser unseres Garagendaches (Anschrift Augustastraße 14) in den Geislerbach einleiten dürfen, wurde dies mit der Begründung	Die von den Anwohnerinnen und Anwohnern geschilderten Beobachtungen entsprechen bekannten örtlichen Verhältnissen insbesondere im Bereich des Einlaufgitters des Durchlasses an der Viktoriastraße. Diese Problematik wurde im Rahmen des Hochwasserschutzgutachtens (Rummler + Hartmann, April 2023) umfassend untersucht. <u>Hydraulische Leistungsfähigkeit des Geißlerbaches im Bereich des Plangebietes</u> Das Gutachten kommt auf Grundlage einer 2D-hydraulischen Simulation für ein HQ100-Ereignis zu folgenden Ergebnissen: Der Geißlerbach ufert im Bereich des Plangebietes nicht aus. Die maximalen Wasserstände vor dem Durchlass Viktoriastraße liegen im Ereignisfall bei rund 106,8 – 106,85 Meter Normalhöhennull (NHN) und damit unterhalb der Geländehöhen des Plangebietes. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Durchlasses ist ausreichend – selbst bei einer angenommenen teilweisen Verlegung des Gitters bleibt die abflusswirksame Fläche größer als die Öffnung des Durchlasses. Damit ergibt sich nachweislich keine Gefährdung des neuen Baugebietes, aber auch keine zusätzliche Gefährdung der Bestandsbebauung durch die geplante Bebauung. <u>Bedeutung des Einlaufgitters</u> Das Gutachten weist ausdrücklich darauf hin, dass ein frei funktionierender Rechen vor dem Durchlass Viktoriastraße zwingend notwendig sowie eine regelmäßige Kontrolle und Räumung durch den Unterhaltungszuständigen sicherzustellen ist. Die im Bestand festzustellende Problematik („Gitter verlegt – Wasser staut sich zurück“) ist keine Folge des geplanten Baugebietes, sondern eine Frage der Unterhaltungspflicht am Gewässer. Die Stadt Beckum wird die Hinweise aus dem Gutachten zu einem verstärkten Unterhaltungsregime an die zuständige Stelle weiterleiten. <u>Regenwassereinleitung des Baugebietes</u> Das Niederschlagswasser des Baugebietes „Augustastrasse“ wird nicht ungeregelt in den Geißlerbach eingeleitet. Die Entwässerung erfolgt über ein Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung unter Einhaltung der gesetzlichen wasserwirtschaftlichen Vorgaben. Das Rückhaltebecken ist so dimensioniert, dass die Einleitmenge unterhalb der natürlichen Oberflächenabflüsse liegt und keine Erhöhung der Abflussspitzen im Gewässer verursacht wird.

		verneint, dass der Bach überfüllt sei und wir kein zusätzliches Regenwasser dort einleiten dürfen. Des Weiteren wurde uns mitgeteilt, dass der Bach auf einer Renaturierungsliste stehe und in den nächsten Jahren so gestaltet werden soll, dass er sich nicht mehr so schnell staut. Wir fragen uns: Was ist mit der Renaturierung? Warum durften wir kein Wasser einleiten und jetzt soll das Regenwasser eines ganzen Neubaugebietes eingeleitet werden? Können Sie uns das erklären?	Die Situation aus dem Jahr 2015 ist damit nicht vergleichbar, da es sich seinerzeit um eine private, unregelmäßige Direkteinleitung gehandelt hätte, die zu einer zusätzlichen Belastung des Gewässers geführt hätte. Die Einleitung des Baugebietes erfolgt hingegen kontrolliert, zeitlich verzögert und mit Rückhaltung, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Geißlerbach entstehen. Die im Jahr 2015 angesprochene Renaturierung des Geißlerbaches ist unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren zu betrachten. Seitens der Stadt Beckum besteht derzeit keine konkrete Planung zur Renaturierung des Gewässers. Unabhängig davon gibt es Überlegungen des Wasser- und Bodenverbandes sowie des Kreises, den Gewässerabschnitt des Geißlerbaches parallel zur Bundesstraße 58 weiterzuentwickeln. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine städtische Maßnahme und nicht um einen Bestandteil des Bebauungsplanes „Augustastraße“. Eine Renaturierung ist zudem keine Voraussetzung für die hydraulische Leistungsfähigkeit des Geißlerbaches. Das vorliegende Gutachten weist nach, dass die Abflusskapazität des Gewässers im Bereich des Plangebietes auch ohne Renaturierung für ein HQ100-Ereignis ausreichend dimensioniert ist. <u>Auswirkungen auf die Bestandsbebauung</u> Das vorliegende Gutachten stellt klar, dass durch die Entwicklung des Baugebietes keine Verschärfung der Hochwassersituation für die bestehende Bebauung entsteht. Insbesondere erfolgt keine Erhöhung der Abflussspitzen im Gewässer. Die im Bestand beobachteten Rückstauphänomene sind nicht auf eine unzureichende Gewässerkapazität zurückzuführen, sondern im Wesentlichen auf die Lage und Verstopfungsanfälligkeit des Einlaufgitters. Diese Problematik kann durch eine konsequente Unterhaltung und Reinigung behoben werden. Abschließend ist festzustellen, dass aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Baugebietes auf die bestehende Bebauung zu erwarten sind und die vorgebrachten Hinweise keine Änderungen der Planung erfordern. Die Fragen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	1.2	<u>2. Lärmschutz</u> In der Informationsveranstaltung wurde erklärt, dass die Bäume auf diesem Areal entfernt werden sollen und in dem laut Gutachten am stärksten von Lärm belasteten Bereich sogenannte Kettenhäuser mit entsprechenden baulichen Ausstattungen erbaut werden sollen, die den Lärm der Autobahn/Bundesstraße mindern sollen. Die Bäume unmittelbar an der Augustastrasse sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Soll das ein Schildbürgerstreich sein? Möchte die Stadt im Ernst über 40 alte Bäume, die aktuell einen sehr guten Lärmschutz darstellen, entfernen, um teure Häuser mit speziellen	Die Anregung, wonach der vorhandene Baumbestand einen sehr guten Lärmschutz biete und deshalb nicht zugunsten der geplanten Bebauung entfernt werden solle, wird zur Kenntnis genommen. Der schalltechnische Bericht zeigt, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gemäß 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) im Bereich des Plangebietes nicht allein durch Vegetation eingehalten werden können. Die lärm mindernde Wirkung von Bäumen ist jahreszeitabhängig, begrenzt und ersetzt keine rechtssicheren baulichen Lärmschutzmaßnahmen. Bestandsbäume können Schall absorbieren und brechen, ihre lärm mindernde Wirkung ist jedoch physikalisch begrenzt. Sie ersetzen keine baurechtlich wirksamen Lärmschutzmaßnahmen.

			Anforderungen zu errichten, die als Lärmschutz dienen sollen? Diesen aber bei Weitem nicht so gut gewährleisten können, wie diese hohen Bäume. Das halten wir für Schwachsinn und nicht erforderlich. Was ist mit dem Lebensraum der dort lebenden Tiere?	Daher erfolgt die Anordnung der Kettenhäuser mit erhöhten Schalldämmwerten, lärmabgewandten Grundrissen und weiteren baulichen Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Lärmimmissionsschutzrichtlinien (TA Lärm, 16. BImSchV) verlangen planerische und bauliche Maßnahmen, die nachweislich und dauerhaft die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte einhalten. Diese Vorgabe kann durch Vegetation nicht rechtssicher erfüllt werden. Im Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung ist daher vorgesehen, dass im besonders belasteten Bereich bauliche Maßnahmen (unter anderem Kettenhäuser mit lärmabgewandten Schlafräumen, erhöhten Schalldämmwerten der Fassaden) genutzt werden, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die geplanten Gehölzbeseitigungen erfolgen nicht aus Gründen des Lärmschutzes, sondern aufgrund der erforderlichen Erschließung und Bebauung. Die Bestandsbäume entlang der Augustastrasse bleiben, soweit standsicher und mit den Erschließungsmaßnahmen vereinbar, erhalten. Die Artenschutzuntersuchung bestätigt, dass im Gebiet eine typische Gehölzfauna vorkommt; rechtlich relevant sind jedoch nur die nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten. Für diese wurden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, einschließlich zeitlicher Beschränkungen der Gehölzarbeiten und CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, festgelegt. Damit werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Die Belange des Lärmschutzes und des Artenschutzes wurden in der Planung berücksichtigt. Die Einwendung führt daher zu keiner Änderung der Planung.
		1.3	<u>3. Tiere</u> Es ist nicht richtig, dass hier „nur“ Fledermäuse leben (die laut Infoveranstaltung umgesiedelt werden sollen). Eichhörnchen, Eichelhäher, Buntspechte, Dohlen, Grünspechte, Amseln, Igel und Kaninchen haben hier ihren Lebensraum. Dies sieht man nicht auf einer Karte. Wir Anwohner sehen dies jeden Tag. Kommen Sie uns gerne besuchen und überzeugen Sie sich selbst. Zerstören Sie bitte nicht diesen Lebensraum!	Die Hinweise der Anwohnenden zur Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung (Stufen I und II) durchgeführt. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung Verbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden können, insbesondere das Töten geschützter Tiere, erhebliche Störungen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Das Gutachten bestätigt, dass im Gebiet eine für Siedlungs- und Gehölzbereiche typische Fauna vorkommt. Für das Bauleitplanverfahren maßgeblich sind jedoch ausschließlich die nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten und die Frage, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsteht. Der Fachbeitrag hat die relevanten Arten, insbesondere Fledermäuse und bestimmte Vogelarten, fachgerecht untersucht und bewertet. Für diese Arten wurden verbindliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt (unter anderem zeitliche Beschränkung von Gehölzarbeiten, Kontrolle potenzieller Brut- und Höhlenbäume, CEF-Maßnahmen für Fledermäuse).

			Häufige Arten wie Amseln, Eichhörnchen oder Kaninchen sind nicht streng geschützt, ihre Lebensräume gelten als allgemein verfügbar, sodass bei diesen Arten keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Anforderungen des § 44 BNatSchG eingehalten werden und kein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst wird. Die Belange des Artenschutzes wurden in der Planung berücksichtigt. Die Einwendung führt daher zu keiner Änderung der Planung.
	1.4	<u>4. Bodenbeschaffenheit</u> Jeder Roländer weiß, dass auf diesem Areal die Bodenbeschaffenheit „fraglich“ ist und sich die Fundamente des geplanten Zementwerkes dort befinden. Das hätten wir auch ohne die durchgeführten Bohrungen sagen können. Es wurde in der Informationsveranstaltung tatsächlich betont, dass empfohlen wird „auf Stelzen“ zu bauen und jeder Bauherr sein Grundstück untersuchen lassen solle, da die Tragfähigkeit des Untergrundes nicht gleichmäßig gegeben sei. Daher wurde geraten ohne Keller zu bauen. Andererseits wurde auf Anfrage einer Anwohnerin bzgl. der Parkmöglichkeiten, insbesondere des geplanten Mehrfamilienhauses, geantwortet, dass eine Tiefgarage dort errichtet werden solle. Wie kann das sein, dass einerseits die Probleme der Bodenbeschaffenheit erkannt werden und sogar empfohlen wird auf Stelzen zu bauen und andererseits eine Tiefgarage geplant werden soll? Diese soll zu allem Überfluss an den Geislerbach grenzen, wo bereits jetzt regelmäßig die angrenzenden Keller bei Regen (durch den Bach) geflutet werden. Dies ergibt überhaupt keinen Sinn.	Die besonderen geotechnischen Verhältnisse im Plangebiet sind bekannt und wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung fachlich bewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Bebauung grundsätzlich möglich ist, jedoch besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der heterogenen Bodenverhältnisse werden flach gegründete Bauwerke nicht empfohlen, stattdessen sind geeignete Gründungsarten, wie beispielsweise Pfahlgründungen, vorzusehen. Der Hinweis, ohne Keller zu bauen, stellt eine Empfehlung dar, um den baulichen Aufwand und mögliche Risiken zu minimieren, ist jedoch kein generelles Ausschlusskriterium. Die Errichtung einer Tiefgarage, insbesondere im Bereich des Mehrfamilienhauses, steht hierzu nicht im Widerspruch. Auch unter erschwerten Baugrundverhältnissen können unterirdische Bauwerke technisch sicher hergestellt werden, sofern sie entsprechend geplant, gegründet und gegen Wasser gesichert werden. Dies ist durch geeignete Bauweisen und Abdichtungskonzepte nachzuweisen und Gegenstand des späteren Baugenehmigungsverfahrens. Der Bebauungsplan selbst trifft hierzu keine detaillierten bau- oder konstruktionsbezogenen Festsetzungen, sondern schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Die Nähe zum Geißlerbach wurde im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Gutachten berücksichtigt. Durch die geplante gedrosselte Entwässerung und die nachgewiesene hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers ergeben sich keine zusätzlichen Risiken für die geplante Bebauung. Eventuelle hochwasser- oder grundwasserrelevante Anforderungen sind im Zuge der konkreten Bauausführung zu berücksichtigen und nachzuweisen. Insgesamt stehen die empfohlenen Gründungsmaßnahmen und die mögliche Errichtung einer Tiefgarage nicht im Widerspruch, sondern sind fachlich lösbar und planerisch berücksichtigt. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	1.5	<u>5. Sonstiges</u> In der Informationsveranstaltung wurde durch Herrn Waldmüller erklärt, dass dies Neubaugebiet „für die Roländer“ sein solle. Wir fragen uns: Für welche Roländer?	Die vorgebrachten Einwendungen zur Zielgruppe des Baugebietes, zur grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der Planung, zu alternativen Entwicklungsflächen sowie zu den erwarteten Grundstückspreisen werden zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet an der Augustastraße dient der langfristigen Sicherung von Wohnbauflächen für den Ortsteil Roland und ist auf einen Planungshorizont von mehreren Jahren ausgelegt. Die Planung richtet sich

			Diejenigen, die sich damals dafür interessierten, haben längst etwas anderes gefunden. Dies wurde in der Veranstaltung auch gesagt, fand jedoch keine Beachtung. Auch eine Frage eines älteren Herrn wurde nicht beantwortet. Diese lautete, warum man ein Neubaugebiet mit so vielen Hürden scheinbar mit aller Macht erschließen möchte, aber ein längst geplantes Neubaugebiet in Roland („Kleine Heide“; Plan von 1992) ad acta gelegt wurde. Da diese Frage nicht beantwortet wurde, fragen wir Sie: Was ist mit diesem Neubaugebiet „Kleine Heide“? Warum wird das nicht umgesetzt? Dort befinden sich keine alten Bäume, keine Tiere, keine Fundamente oder Ähnliches im Erdreich und kein Bach. Dort sind nur Felder. Man muss kein Gutachter sein, um festzustellen, dass sich dieses Gebiet wesentlich besser als Neubaugebiet eignet. Warum wird krampfhaft versucht ein Gebiet zu erschließen, welches so viele Probleme mit sich bringt? Der angestrebte Preis von 240 Euro pro Quadratmeter ist auch völlig überzogen für Roland, wenn man bedenkt, dass an der Tilsiter Straße die Preise pro Quadratmeter bei unter 100 Euro lagen. Natürlich leuchtet jedem dieser unverhältnismäßig hohe Preis ein, wenn man bedenkt, welchen (kostspieligen) Aufwand die Stadt Beckum betreiben muss, um aus diesem Areal an der Augustastrasse ein Neubaugebiet zu machen. Wir appellieren deshalb inständig an Sie: Stoppen Sie dieses Bauvorhaben! Bitte hören Sie auf diejenigen, die dieses Bauvorhaben betrifft, nämlich uns Roländer.	nicht ausschließlich an aktuell suchende Personen, sondern an den absehbaren zukünftigen Wohnraumbedarf im Ortsteil. Die Entscheidung für das Baugebiet an der Augustastrasse beruht auf aktuellen städtebaulichen, infrastrukturellen und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf der Möglichkeit, die Fläche als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zu entwickeln. Der in früheren Planungen dargestellte Bereich „Kleine Heide“ ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht maßgeblich und steht derzeit nicht für eine kurzfristige Entwicklung zur Verfügung. Die Frage der Weiterverfolgung früherer Entwicklungsflächen berührt ferner nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes „Augustastrasse“. Die Höhe der späteren Grundstückspreise ist nicht Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Diese ergeben sich maßgeblich aus den tatsächlichen Erschließungs-, Tiefbau- und Entwässerungskosten sowie aus den marktüblichen Rahmenbedingungen. Die grundsätzliche Entscheidung zur Entwicklung des Baugebietes stellt eine städtebauliche und politische Zielsetzung dar und wird durch die vorgebrachten Einwendungen nicht in Frage gestellt. Die Fragen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2	Öffentlichkeit 2 27.11.2025	2.1	1. Lässt sich die kommunale Wärmeplanung für den Ortsteil Roland evtl. vorziehen, damit das neue Baugebiet gleich damit erschlossen werden kann? Das wäre auch für andere Häuser an der Augustastrasse und im gesamten Ortsteil sinnvoll, da aktuell viele ältere Gebäude den Besitzer wechseln (baujahrbedingt) und gezwungen sind, nachhaltigere Lösungen zu finden.	Eine Vorziehung der kommunalen Wärmeplanung speziell für den Ortsteil Roland ist derzeit nicht vorgesehen. Die Wärmeplanung erfolgt gesamtstädtisch. Im Bereich der Augustastrasse sind zwar Gasleitungen im Bestand vorhanden, das Plangebiet selbst wird jedoch nicht an das Gasnetz angeschlossen. Für das Neubaugebiet ist eine Wärmeversorgung ausschließlich über nicht leitungsgebundene Systeme, wie beispielsweise Luft- oder Erdwärmepumpen, vorgesehen. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		2.2	2. Kann sichergestellt werden, dass sich auch bei möglicher Änderung der Gesetzeslage die AKTUELLEN Anwohner an der Augustastrasse nicht für mögliche Schäden an der Straße durch Baustellenverkehr mit belangt werden? Hierzu wäre es sicher sinnvoll, den aktuell guten Zustand der Augustastrasse zu dokumentieren, bevor die Erschließung des Baugebiets erfolgt - unabhängig der aktuellen Gesetzeslage zur Beteiligung von Anwohnern an Straßenbaumaßnahmen.	Grundsätzlich handelt es sich bei der Augustastrasse um eine öffentliche Straße, die rechtlich auch der Erschließung eines Baugebietes dienen kann. Eine spätere Sanierung der Straße kann daher, unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren, nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes grundsätzlich eine Beteiligung der Anlieger vorsehen. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt durch die Stadt Beckum als Vorhabenträgerin. Schäden, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Baustellenverkehr entstehen, sind dem Erschließungsträger zuzuordnen; eine unmittelbare Kostenbeteiligung der

				Bestandsanlieger hieraus ist nicht abzuleiten. Eine gesonderte Beweissicherung des aktuellen Straßenzustandes ist rechtlich nicht zwingend, da eine Haftung für Straßenschäden regelmäßig nur bei grober Fahrlässigkeit des Verursachers in Betracht kommt. Fragen der Straßenunterhaltung sowie einer möglichen Kostenbeteiligung bei späteren Ausbaumaßnahmen betreffen das Straßen- und Beitragsrecht und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		2.3	3. Wurde im Zuge des B-Planes jemals über Wohnformen "im Alter" oder über "generationsübergreifende" Projekte (privat/gewerblich) nachgedacht? Der Ortsteil ist stark gewachsen und "beheimatet" inzwischen viele Bürgerinnen und Bürger mit Pflegebedarf. Das wird zukünftig allein aus demografischen Gründen steigen. Bisher gibt es keine altengerechte Angebote im Ortsteil, was zukünftig aber immer wichtiger werden wird. Dafür bräuchte es auch entsprechende bauliche Voraussetzungen. Auch wenn das möglicherweise kein Thema des B-Plans ist, so würde ich eine begleitende Diskussion in den zuständigen städtischen Gremien (Ausschüsse/Rat) mit entsprechenden Dezernaten anregen/begrüßen. Die Chance, hier innovative Lösungen zu schaffen, ist für Roland einmalig. Eine Chance, die so schnell nicht wiederkehren wird und die zukünftig Roländerinnen/Roländern ermöglichen könnte, ihren Lebensabend im Ort zu erleben. Ich danke für Berücksichtigung und gegebenenfalls Weiterleitung.	Im Bebauungsplan ist bewusst eine Fläche für ein Mehrfamilienhaus mit bis zu 3 Vollgeschossen vorgesehen, die grundsätzlich geeignet ist, entsprechende Wohnformen wie altersgerechtes oder barrierefreies Wohnen zu ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung kann im Rahmen der Vermarktung durch die Stadt Beckum gesteuert werden, sodass ein entsprechendes Wohnangebote realisiert werden kann. Weitergehende konzeptionelle Überlegungen zu Pflegeangeboten, betreuten Wohnformen oder generationsübergreifenden Projekten betreffen jedoch nicht die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Diese Aspekte können unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren in den zuständigen städtischen Gremien und Fachdezernaten weiter erörtert werden. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen aus der Bürgerinformationsveranstaltung (10.11.2025)

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger wurde am 10.11.2025 eine Bürgerinformationsveranstaltung im Bürgerzentrum Roland, Schulstraße 53a, durchgeführt.

18:00 bis 19:30 Uhr, circa 35 Teilnehmer/-innen

Im Folgenden werden die während der Veranstaltung abgegebenen Stellungnahmen und deren Abwägung wiedergegeben.

Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Es wird sich nach der Vergabe der Grundstücke und einer Bauverpflichtung erkundigt.	Die Vergabe der Grundstücke erfolgt über die Stadt Beckum gemäß der Vergaberichtlinien. Eine Bauverpflichtung ist vorgesehen. Diese wird voraussichtlich eine First von zwei bis drei Jahren ab Grundstücksvergabe umfassen. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2	Es wird nachgefragt, ob auf dem Grundstück Altlasten bekannt sind beziehungsweise ob dies durch eine durch den Bauherren durchzuführende Baugrunduntersuchung festzustellen wäre.	Im Altlastenkataster des Kreises Warendorf ist die Fläche nicht als Altlastenfläche dokumentiert. Auch das Baugrundgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Nutzungsart Wohngebiet unterschritten werden. Per Definition ist daher ein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung/Altlast ausgeräumt. Das Baugrundgutachten (PTM Geotechnik, 2015) hat punktuell untersucht. Das ersetzt kein Baugrundgutachten für eine/n Bauherrin/-herren. Ferner wird auf Grundlage der Baugrundbeurteilung empfohlen, für die geplanten Wohnhäuser im Zuge von Einzelgutachten durch die jeweiligen Bauenden das konkrete Bauvorhaben abzustimmen beziehungsweise zu verifizieren. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3	Es wird sich nach der Standsicherheit der Gebäude auf den geplanten Baugrundstücken erkundigt.	Das vorliegende Baugrundgutachten (PTM Geotechnik, 2015) bewertet die Baugrundverhältnisse im Plangebiet umfassend und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Bebauung grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der vorhandenen Wechsellagerungen aus Sand, Schluff und Ton wird jedoch von flachen Gründungen abgeraten. Das Gutachten empfiehlt eine tiefere Gründung mittels Pfahlgründung beziehungsweise Ramm- oder Bohrpfählen, durch die die erforderliche Tragfähigkeit und Setzungssicherheit gewährleistet wird. Werden diese Gründungsempfehlungen umgesetzt, bestehen aus geotechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Standsicherheit der geplanten Gebäude. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	Es wird sich nach der Größe des geplanten Regenrückhaltebeckens erkundigt.	Das Regenrückhaltebecken ist nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, aber auf einer städtischen Fläche außerhalb des Plangebietes nördlich des Geißlerbaches und südlich des Plangebietes vorgesehen. Die Fläche wird nachrichtlich dargestellt. Innerhalb des Plangebietes werden keine Flächen festgesetzt. Die genaue Ausführung, Größe und Lage der Regenrückhaltung ist der abschließenden bautechnischen Ausführungsplanung vorbehalten. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
5	Es wird berichtet, dass es schon heute durch den Geißlerbach Probleme mit vollgelaufenen Kellern im Bereich der Augustastrasse bei Starkregen gibt. Auch der Durchlass wäre häufig verstopft und würde durch die Anlieger freigeräumt. Es wird befürchtet, dass durch das Einleiten des Regenwassers des neuen Baugebietes in den Geißlerbach die Situation sich weiter verschlechtert.	Das Regenwasser aus dem Baugebiet wird über ein vorgesehenes Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Geißlerbach eingeleitet. Die Einleitmengen werden durch eine Wasserrechtliche Genehmigung geregelt. Für die Erschließung des Baugebiet wurden die Rahmenbedingungen der Fläche gutachterlich geprüft. Aus diesem Grund wird auch die Festsetzung aufgenommen, dass die Gebäude mit mindestens 0,2 Meter Sockel bauen müssen. Heutige Probleme im Bereich des Geißlerbaches sind nicht auf das geplante Baugebiet zurückzuführen. Durch das Bauvorhaben werden keine Nachteile für die Anlieger entstehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6	Es wird sich nach der Renaturierung des Geißlerbaches erkundigt.	Eine Renaturierung ist derzeit seitens der Stadt Beckum nicht geplant. Für das Baugebiet „Augustastrasse“ bestehen keine Abhängigkeiten von einer solchen Maßnahme, da die Entwässerung des Neubaugebietes über ein gedrosseltes Regenwasserrückhaltebecken erfolgt und unabhängig von möglichen zukünftigen Gewässerentwicklungen funktionsfähig ist. Auf langfristige Sicht bestehen Überlegungen des Wasser- und Bodenverbandes sowie des Kreises, den Bereich des Geißlerbaches parallel zur Bundesstraße 58 weiterzuentwickeln; hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine städtische Maßnahme und nicht um einen Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7	Es wird nachgefragt, ob das Baugebiet an die Bestandskanäle angeschlossen wird. Es wird befürchtet, dass der Kanal zu klein sei.	Das Schmutzwasser wird über die bestehenden Kanäle außerhalb des Plangebietes abgeführt, während das Niederschlagswasser gedrosselt in den südlich gelegenen Geißlerbach eingeleitet wird. Der im Plangebiet verlaufende Mischwasserkanal wird nicht zur Ableitung des Regenwassers des Neubaugebietes genutzt. Das Fassungs- und Leistungsvermögen der anzuschließenden Schmutzwasserkanäle wird im Zuge der Erschließungsplanung hydraulisch überprüft und bei nachgewiesener Kapazität eingebunden. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8	Die Positionierung des Regenrückhaltebeckens wird in Frage gestellt. Wieso nicht weiter im Süden von Roland?	Das Niederschlagswasser ist gemäß den wasserwirtschaftlichen Anforderungen ortsnah abzuleiten und wird daher gedrosselt aus einem Regenrückhaltebecken in den südlich verlaufenden Rattbach eingeleitet. Eine Verlagerung weiter nach Süden ist aus hydraulischen, topografischen und eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9	Es wird gefragt, wieso für das Gebiet ein Regenrückhaltebecken geplant sei.	Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist für neue Baugebiete grundsätzlich das Trennsystem anzuwenden, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abgeführt werden. Das Regenrückhaltebecken dient der gedrosselten Einleitung des Niederschlagswassers in den Rattbach und stellt die erforderliche hydraulische Entlastung des Gewässers sicher. Es handelt sich nicht um eine Besonderheit des Baugebietes „Augustastrasse“, sondern entspricht der heute allgemein üblichen und rechtlich geforderten Entwässerungssystematik für Neubaugebiete. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
10	Es wird gefragt, ob mit dem geplanten Mehrfamilienhaus auch barrierefreies, altersgerechtes Wohnen abgedeckt sei?	Mit der Festsetzung eines Grundstücks für ein Mehrfamilienhaus wird bewusst eine Fläche berücksichtigt, die geeignet ist, ein entsprechendes Wohnangebot punktuell zu ermöglichen. Insbesondere bei gefördertem Wohnungsbau bestehen gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit. Die konkrete Ausgestaltung kann im Rahmen der Grundstücksvergabe und Vermarktung entsprechend seitens der Stadt Beckum gesteuert werden. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	Es wird gefragt, ob es überhaupt noch bezahlbar sei, dort zu bauen?	Die Stadt Beckum geht mit der Erschließung des Baugebietes in Vorleistung, um Bauland bereitzustellen und eine langfristige Entwicklung in Roland für die kommenden Jahre zu ermöglichen. Ziel ist es, auch künftig Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen und Einfluss auf die Entwicklung des Wohnungsmarktes zu nehmen. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12	Es wird gefragt, für wann die Erschließung des Baugebietes geplant sei. Hintergrund ist das bisher auf dem Festplatz im August stattfindende Schützenfest. Weiter wird gefragt, wo das Schützenfest stattfinden soll, wenn die Schule abgerissen werde. Das sollte zusammen geplant werden.	Das Schützenfest soll künftig auf der Fläche des Schulhofes sowie auf dem Dorfplatz stattfinden. In 2026 kann das Schützenfest noch auf dem jetzigen Festplatz stattfinden. Über die zukünftige Nutzung des Schulgeländes insgesamt ist bislang noch keine Entscheidung getroffen worden; diese erfolgt unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13	Es wird gefragt, wo die zukünftigen Bewohner parken sollen. Es wird befürchtet, dass die Augustastrasse zugeparkt wird.	Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sind grundsätzlich auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen. Ergänzend werden im Zuge der Erschließung Stellplätze im öffentlichen Straßenraum der neuen Erschließungsstraße vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass der ruhende Verkehr überwiegend innerhalb des Plangebietes abgewickelt wird und keine zusätzliche Belastung der Augustastrasse entsteht. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14	Es wird nach einem Energiekonzept gefragt.	Für das Plangebiet ist kein Anschluss an eine Gasversorgung vorgesehen, eine zentrale Energieversorgung ist nicht geplant. Die Wärmeversorgung der künftigen Gebäude soll über dezentrale Einzellösungen erfolgen, beispielsweise durch Luft-Wasser-Wärmepumpen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den jeweiligen Bauherren und Bauherren und erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15	Es wird sich nach der Vermarktung und den Quadratmeterpreisen erkundigt.	Konkrete Quadratmeterpreise können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Ziel der Stadt ist es, Grundstücke zu möglichst moderaten Preisen anbieten zu können. Die endgültigen Preise ergeben sich maßgeblich aus den noch zu ermittelnden Kosten für Tiefbau- und Entwässerungsmaßnahmen. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
16	Es wird nachdem Zeitplan gefragt.	Derzeit ist die Offenlage des Bebauungsplanes bis zum 28.11.2025 vorgesehen. Sofern im weiteren Verfahren eine erneute Offenlage erforderlich wird, kann sich der Zeitplan entsprechend verlängern. Erfolgen keine abwägungsrelevanten Eingaben,

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		schließt sich nach der Offenlage der Satzungsbeschluss durch den Rat an. Anschließend erfolgt die Detailplanung der Erschließung, bevor mit der baulichen Umsetzung begonnen werden kann. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	Es wird sich nach Bomben aus dem Krieg erkundigt.	Eine Auswertung der Flächen auf Kampfmittel hat ergeben, dass für einen Großteil der Flächen keine Maßnahmen erforderlich sind. Für eine Teilfläche im westlichen Bereich des Plangebiets entlang der Augustastraße ergaben sich jedoch potenzielle Hinweise auf eine mögliche Belastung. Aufgrund entsprechender Luftbildmerkmale wird hier eine weitergehende Überprüfung empfohlen. Diese soll im Rahmen der weiteren Planung beziehungsweise vor Baubeginn erfolgen, um potenzielle Gefährdungen für Mensch und Umwelt auszuschließen. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
18	Es wird sich nach dem Lärmschutz für das Mehrfamilienhaus erkundigt.	Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan bewertet die Verkehrslärmeinwirkungen und legt die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte fest. Der Lärmschutz wird durch geeignete bauliche Maßnahmen wie erhöhte Schalldämmwerte der Außenbauteile, lärmoptimierte Grundrissgestaltung sowie die Anordnung schutzbedürftiger Räume auf der lärmabgewandten Seite sichergestellt. Diese Vorgaben gelten auch für das Mehrfamilienhaus und sind im Rahmen der späteren Baugenehmigung umzusetzen. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
19	Es wird gefragt, was passiert, wenn keine Interessenten da sind.	Die Entwicklung des Baugebietes ist auf einen Zeitraum von etwa fünf bis zehn Jahren ausgelegt. Die Stadt Beckum übernimmt mit der Planung und Erschließung bewusst das wirtschaftliche Risiko, um langfristig Wohnbauflächen vorzuhalten und auf zukünftige Nachfrage reagieren zu können. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
20	Es wird gefragt, ob auch Läden oder Geschäfte geplant seien.	Der Bebauungsplan setzt auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung ein Allgemeines Wohngebiet fest. Schwerpunkt der Planung ist die Wohnnutzung. Zulässig sind neben Wohngebäuden lediglich solche Nutzungen, die der Versorgung des Gebietes diene. Weitergehende gewerbliche Nutzungen werden ausgeschlossen, um aufgrund ihres höheren Flächenbedarfs, des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und möglicher Immissionskonflikte die kleinteilige und aufgelockerte Wohnstruktur des Gebietes zu sichern. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21	Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Erschließung des Gebietes einige Bäume wegfallen. Es wird sich auch vor der Thematik des Hitzestresses nach einem Ersatz für die Bäume erkundigt.	Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, sodass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist. Dies trägt auch zur Begrenzung der Erschließungskosten bei. Unabhängig davon enthält der Bebauungsplan verschiedene gestalterische Festsetzungen, die zur Durchgrünung des Gebietes beitragen, insbesondere zur Vorgartengestaltung sowie zur Begrünung des Straßenraums und von Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen. Hinsichtlich des Hitzestresses ist festzustellen, dass das Plangebiet in eine Umgebung mit ausgeprägten Grünstrukturen eingebettet ist und keine hohe bauliche Verdichtung vorgesehen ist. Erhebliche negative mikroklimatische Auswirkungen sind daher nicht zu

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		erwarten. Insgesamt wird durch die vorgesehenen Festsetzungen eine ausreichende Durchgrünung und klimatische Verträglichkeit des Baugebietes gewährleistet. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
22	Es wird sich nach einem Spielplatz erkundigt.	Der vormals auf der Fläche vorhandene Spielplatz Augustastrasse wurde mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 28.02.2012 im Rahmen der Spielraumplanung „SPIELRAUMROLAND – Ein Pilotprojekt zur Spielraumplanung in der Stadt Beckum“ aufgegeben. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes steht auf dem Schulhof ein Spielplatz zur Verfügung. Aufgrund der geringen Größe des geplanten Wohngebietes besteht kein Erfordernis zur Anlage eines weiteren eigenständigen Spielplatzes innerhalb des Plangebietes. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23	Es wird gefragt, was mit den Fußballtoren passiert.	Die Tore wurden lediglich temporär aufgestellt und sind nicht dauerhaft Bestandteil der Nutzung. Im Zuge der weiteren Umsetzung der Planung werden die Tore entfernt. Sofern ein Bedarf besteht, können sie gegebenenfalls an anderer geeigneter Stelle im Ortsteil Roland wieder aufgestellt werden. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
24	Es wird auf den Rahmenplan 1992 hingewiesen. Es wird gefragt, wieso die Fläche „Kleine Heide“ nicht alternativ in Erwägung gezogen wurde. Weiter wird sich danach erkundigt, wieso der Rahmenplan 1992 nicht weiterverfolgt wurde.	Die Frage betrifft frühere Entwicklungskonzepte und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren an der Augustastrasse. Der Rahmenplan entfaltet für die aktuelle Planung keine verbindliche Wirkung und ist für die Beurteilung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht maßgeblich. Die Entscheidung für das Baugebiet an der Augustastrasse beruht auf aktuellen städtebaulichen, infrastrukturellen und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf der Möglichkeit, die Fläche als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zu entwickeln. Der in früheren Planungen dargestellte Bereich „Kleine Heide“ ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht maßgeblich und steht derzeit nicht für eine kurzfristige Entwicklung zur Verfügung. Die Frage der Weiterverfolgung früherer Entwicklungsflächen berührt ferner nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes „Augustastrasse“. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (27.10.2025 – 28.11.2025)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster 27.10.2025		Von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.
2	FernstraÙen-Bundesamt 27.10.2025		Das FernstraÙen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der BundesstraÙen, auÙerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 BundesfernstraÙengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten StraÙen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der StraÙenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem FernstraÙen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum StraÙenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan Nr. KSPL 3 "AugustastraÙe", entfällt eine direkte Beteiligung des FernstraÙen-Bundesamtes. GemäÙ § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des BundesfernstraÙengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der StraÙenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellaungnahme mit interner Beteiligung des FernstraÙen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.	Keine Abwägung erforderlich.

3	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen 27.10.2025		Seitens der Autobahn GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
4	Kreispolizeibehörde Warendorf 27.10.2025		Bezüglich Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.
5	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) 27.10.2025		Es wird mitgeteilt, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und dass die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG.	Keine Abwägung erforderlich.
6	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas 29.10.2025		In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) (Referat Infra I 3) 29.10.2025		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 30.10.2025		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. KSPL 3 "Augustastraße" der Stadt Beckum bestehen keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

			Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. (siehe Anlage 1 zur Abwägung) Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.	
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 30.10.2025		Mit der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf einer derzeit als Fest- und Bolzplatz genutzten Fläche, eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung zu ermöglichen. Das Plangebiet wird über die Augustastrasse an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.	Keine Abwägung erforderlich.

			Aus Sicht von Straßen NRW werden zur Aufstellung des Bebauungsplanes KSPL 3 Augustastrasse keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	
10	Wasserversorgung Beckum GmbH 31.10.2025		Das Baugebiet kann sowohl vom Norden wie vom Süden angeschlossen werden. Längs der Baugrenze ist eine Leitungsverlegung an der Augustastrasse erforderlich. Zudem wird auch eine Erschließung längs der Ringstrasse notwendig. Die Löschwassermenge die an einem Tag mit mittleren Verbrauch dem bestehenden Trinkwassernetz entnommen werden kann, liegt aktuell für den Grundschutz bei 96 cbm/h. In verbrauchsstarken Zeiten wird die Entnahme zurück gehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
11	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen 31.10.2025		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke keinem Bahnbetriebszweck dienen. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Straße 5 in 51103 Köln (DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com). Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg (west.fahrweg.dbinfra.go@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB InfraGO AG äußern. Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen: - Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem	Die Hinweise zur Grenzbebauung, zu erforderlichen Sicherheitsabständen sowie zu Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan sieht keine Maßnahmen vor, die den sicheren Betrieb der Bahnanlagen beeinträchtigen. Der erforderliche Schutz vor Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb ist durch den Planungs-träger im Rahmen der Bauleitplanung und der späteren Bauausführung sicherzustellen. Die Beteiligung der DB InfraGO AG als Infrastrukturbetreiberin ist erfolgt. Unter Berücksichtigung der genannten Hinweise stehen der Planung keine grundsätzlichen eisenbahnrechtlichen Belange entgegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

			Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen. - Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. - Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.	
12	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) 03.11.2025		Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Keine Abwägung erforderlich.
13	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen (Rathaus) 03.11.2025		Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zum o.g. Bauleitplanverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.
14	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung 04.11.2025		Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden seitens der Stadt Ennigerloh keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.
15	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 17.11.2025		Grundsätzlich stehen wir den Planungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht ablehnend gegenüber. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen, mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauNVO diese sollen planungsrechtlich zulässig sein - mit den Zielen der Planung vereinbar sind. Nicht störende gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 sollten vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der	Die Anregung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde geprüft. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird das Ziel verfolgt, den Schwerpunkt der Nutzung eindeutig auf das Wohnen zu legen und ein ruhiges, verträgliches Wohnumfeld zu sichern. Vor diesem Hintergrund werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Absatz 3 BauNVO bewusst ausgeschlossen. Der Ausschluss dient insbesondere der Vermeidung zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowie möglicher Nutzungskonflikte und der Sicherung der kleinteiligen, überwiegend wohngeprägten Gebietsstruktur. Nicht störende Handwerksbetriebe sind hingegen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 BauNVO allgemein zulässig und weisen regelmäßig einen unmittelbaren Gebietsbezug auf. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Absatz 3

			Optionen zum flexiblen Arbeiten auch innerhalb des geplanten Wohngebietes als Ausnahme ermöglicht werden.	Nummer 2 BauNVO können demgegenüber eine größere Bandbreite an Nutzungsintensitäten und Verkehrsaufkommen entfalten und entsprechen daher nicht in gleicher Weise den städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet. Auch vor dem Hintergrund veränderter Arbeitsformen und digitaler Arbeitsmodelle wird an der klaren wohnorientierten Ausrichtung des Gebietes festgehalten. Flexible Arbeitsformen können im Rahmen der zulässigen Wohnnutzung weiterhin ausgeübt werden. Die Anregung führt daher zu keiner Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
16	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster 19.11.2025		Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 25.11.2025	17.1	Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. Diese ist hier einsehbar: https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf <u>Beteiligung des Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung</u> Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster wird als Träger öffentlicher Belange in der Regel in Bauleitplanverfahren beteiligt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre lässt sich ableiten, dass einige Hinweise unabhängig von Einzelfällen generell gegeben werden können. So	Keine Abwägung erforderlich.

		können sie im Rahmen der Bauleitplanung bereits frühzeitig berücksichtigt werden. Die mit dieser Rundverfügung zur Verfügung stehenden Hinweise zur Abwasserbeseitigung, zur Starkregenvorsorge und zu Wasserschutzgebieten sollen die bislang in den einzelnen Beteiligungsverfahren gegebenen Hinweise ersetzen. Die grundsätzliche Beteiligung des Dezernates 54 als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung sollte in lang geübter Praxis weiterhin erfolgen.	
	17.2	<u>Abwasserbeseitigung</u> Hinsichtlich der geordneten Abwasserbeseitigung verlangt § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen – auch außerhalb des Plangebietes – keinen Schaden nehmen. Es reicht nicht aus, darauf zu vertrauen, dass sich mögliche Konflikte im Zusammenhang mit der Entwässerung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend lösen lassen, vielmehr müssen bereits im Rahmen der Bebauungsplanung Aussagen dazu getroffen werden, dass Möglichkeiten zur Konfliktlösung grundsätzlich gegeben sind. Ein Bebauungsplan muss bereits die richtigen Weichenstellungen enthalten. Mit einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) können die Festsetzungen eines Bebauungsplans nur noch fein- oder nachgesteuert werden. Ein solches Verfahren kann die Festsetzungen weder korrigieren noch kann es fehlende Festsetzungen ersetzen. Sofern nicht bereits regelmäßig geschehen, wird daher dringend angeraten, das Tiefbauamt und den zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen / Abwasserverband frühzeitig in die Planung einzubinden und zu prüfen, ob die Erschließung der Fläche bezüglich der Entwässerung gesichert ist und § 55 WHG sowie § 44 LWG NRW entspricht. Dazu gehört neben der ausreichenden Dimensionierung des Kanalnetzes auch, dass die beaufschlagte Misch- und Schmutzwasserbehandlung den Regeln der Technik entspricht und dass die Kläranlage über ausreichend Kapazität verfügt. Durch die frühzeitige Einbindung des Tiefbauamtes bzw. der Abwasserbeseitigungspflichtigen können eventuelle Hemmnisse bereits in einem sehr frühen Stadium erkannt und ausgeräumt werden. Dies ist zu diesem Zeitpunkt deutlich einfacher als im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen der TöB-Beteiligung wird daher keine Prüfung dieser Punkte durch das Dezernat 54 mehr erfolgen. Die Prüfung setzt erst mit Vorlage entsprechender Kanalnetzanzeigen ein.	Die Hinweise zur geordneten Abwasserbeseitigung und zu den Anforderungen des § 1 Absatz 7 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Für das Baugebiet liegt eine Entwässerungskonzeption zugrunde, die sicherstellt, dass das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt wird, dass weder Gesundheit noch Eigentum der Planbetroffenen innerhalb oder außerhalb des Plangebietes beeinträchtigt werden. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen und entspricht den Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 44 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG). Die Einbindung der zuständigen Fachstellen, insbesondere des Tiefbauamtes sowie des Abwasserbeseitigungspflichtigen ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt. Die Angaben zur aufnehmenden Kläranlage, zu deren Kapazitätsreserven sowie zum zusätzlichen Schmutzwasseranfall werden im Rahmen der weiteren fachrechtlichen Verfahren erbracht und geprüft. Damit ist die Erschließung des Plangebietes hinsichtlich der Abwasserbeseitigung grundsätzlich gesichert. Der Anregung zur Ergänzung der Planunterlagen wird nicht gefolgt.

		Die Prüfung des Nachweises der ausreichenden Kapazität der aufnehmenden Kläranlage wird weiterhin im Rahmen der jeweiligen TöB-Beteiligung erfolgen. Dazu bitte ich um Aufnahme folgender Angaben in die Planungsunterlagen: • Angabe der aufnehmenden Kläranlage • Angabe der Kapazitätsreserve • Angabe des mit der Planung verbundenen zusätzlichen Schmutzwasseranfalls	
	17.3	<u>Starkregenvorsorge</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne haben die Kommunen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherzustellen. Dazu gehört neben der geordneten Abwasserbeseitigung auch die Berücksichtigung der Gefährdung durch Starkregen im Plangebiet. Die Starkregenvorsorge ist als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge eine Pflichtaufgabe für die Kommunen. Eine originäre Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde ist hier nicht gegeben. Seit 2021 liegen für Nordrhein-Westfalen flächendeckend öffentlich verfügbare Starkregenhinweiskarten vor, welche als Grundlage zur Beurteilung der Starkregengefährdung geeignet sind: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw. Auch von den Kommunen erstellte Starkregengefahrenkarten können als Informationsquelle geeignet sein. Die Kommunen sind zuständigkeitshalber dafür verantwortlich, eigenständig zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung durch Starkregen besteht. Sofern eine Betroffenheit vorliegt, muss im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens entschieden werden, ob geeignete Vorsorgemaßnahmen ergriffen und im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen. Die dort genannten Ziele sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz finden Sie hier: https://www.bezreg-muenster.de/themen/regionalplanung-und-regional-rat/regionalplan-muensterland/bundesraumordnungsplan Daher wird das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster im Rahmen der einzelnen Behördenbeteiligungen gem. § 34 Abs. 6 BauGB künftig keine Hinweise mehr auf eine gegebenenfalls vorliegende Starkregengefährdung geben.	Keine Abwägung erforderlich.

		17.4	<u>Wasserschutzgebiete</u> Auch im Hinblick auf festgesetzte Wasserschutzgebiete wird das Dezernat 54 keine Hinweise im Rahmen der Beteiligung zu einzelnen Bauleitplänen mehr geben. Die Übersichtskarten und Verordnungen zu Wasserschutzgebieten wurden im Amtsblatt der Bezirksregierung veröffentlicht und sind allgemein zugänglich über die Internetseite der Bezirksregierung Münster https://www.bezreg-muenster.de/themen/umwelt-und-natur/wasserwirtschaft/grundwasser/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren. Bereits bei der Aufstellung der Entwürfe in der Bauleitplanung muss daher durch das Planungsamt geklärt werden, ob sich ein Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet befindet. Abhängig vom Vorhaben und der Lage im Wasserschutzgebiet bedeutet dies nicht zwingend den Ausschluss der Zulässigkeit der Planung, sondern ist abhängig von den enthaltenen Verboten der Verordnung, die ebenfalls veröffentlicht ist. Für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung des Verbotes ist die untere Wasserbehörde (UWB) zuständig. Diese ist vorzugsweise frühzeitig hinsichtlich der Zulässigkeit von Planungen innerhalb von Wasserschutzgebieten zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.
18	Kreis Warendorf - Der Landrat 25.11.2025	18.1	<u>Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen die Planung bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen: In den textlichen Ausführungen unter anderem zum Artenschutz ist angegeben, dass Fledermauskästen auch an den zu erhaltenden Bäumen entlang der Augustastrasse angebracht werden könnten da entlang der Augustastrasse keine Bäume erhalten werden und somit die vorhandenen Bäume im Straßenraum mind. planungsrechtlich weichen müssen, ist diese Aussage zu korrigieren zudem ist zu prüfen, ob sich hierdurch neue Artenschutzerfordernisse ergeben. Die Lage der CEF-Kästen ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Artenschutz-Hinweis ist ausgeführt, dass eine Fällung von Gehölzen außerhalb der gemäß § 39 BNatSchG erforderlichen Zeiten möglich ist, sofern keine Artenschutzbelange betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Fällung von Bäumen innerhalb von gärtnerisch genutzten Flächen zulässig ist. Für Bäume außerhalb von gärtnerisch genutzten Flächen sowie für Sträucher ist eine förmliche Befreiung von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, die nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Sollte also die Beseitigung von Gehölzen nicht außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen können,	Hinsichtlich der Ausführungen zum Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass die Bäume entlang der Augustastrasse gemäß Planung überwiegend erhalten bleiben und lediglich in Teilbereichen zur Herstellung von Grundstückszufahrten Eingriffe erforderlich sind. Die Bestandsbäume sind im Bebauungsplan entsprechend als Bestandsbäume mit Kronenumfang dargestellt. Gemäß den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden im Bereich der Augustastrasse keine Höhlenbäume kartiert, sodass dort keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von höhlenbewohnenden Arten festgestellt wurden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen, punktuellen Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Ein Anpassungsbedarf der vorgesehenen CEF-Maßnahmen ergibt sich insofern nicht. Die Lage der vorgesehenen CEF-Kästen wird der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Umsetzung mitgeteilt. Die Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben für Gehölzfällungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung beachtet. Sofern erforderlich, erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Hinsichtlich des Schutzes der Gehölze entlang des Geißlerbachs werden die Hinweise zu den einschlägigen technischen Regelwerke (DIN 18920 sowie RAS-LP 4) zur Kenntnis genommen.

		ist frühzeitig eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Bebauung und Versiegelung rücken an vorhandene Gehölze entlang des Geißlerbachs heran. Um den Erhalt dieser Gehölze langfristig zu sichern, sind im Zuge der Umsetzung die Vorgaben der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 zu beachten. Anlage 2: Artenschutzprotokollbogen C	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.
	18.2	<u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenbau</u> <u>Untere Wasserbehörde Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer:</u> Die Abwasserbeseitigung, insbesondere die Niederschlagsentwässerung, ist derzeit ungeklärt. Es liegen keine immissions- und emissionsrelevanten Aussagen vor (§ 57 WHG). Zudem sind die zugrunde zulegenden Bemessungsgrundlagen bisher nicht abgestimmt worden. Im Hochwasserschutzgutachten weist der Planer lediglich darauf hin, dass die Genehmigungsunterlagen nach § 57 LWG sowie die Erlaubnisunterlagen nach § 8, 10 WHG noch vorgelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach der das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen auch außerhalb des Plangebiets keinen Schaden nehmen. Dazu gehört neben der ausreichenden Dimensionierung des Kanalnetzes auch, dass der Nachweis für eine gewässerverträgliche Einleitung erbracht wird. Hinsichtlich des Hochwasserschutzgutachtens kann dem Ergebnis gefolgt werden, obwohl die zugrunde gelegten Daten für die Entwässerung aus den Kalksteinabbaugebieten nicht mit denen des Hydrogeologischen Gutachtens zum Kalksteinabbau übereinstimmen.	Für das Plangebiet liegt eine grundsätzliche Entwässerungskonzeption vor. Das anfallende Niederschlagswasser soll über ein Leitungsnetz gesammelt, einem zentralen Regenrückhaltebecken zugeführt und anschließend gedrosselt in den Geißlerbach eingeleitet werden. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über das bestehende Abwassernetz der Stadt Beckum. Die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagsentwässerung wurden indes mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt. Demnach ist eine Einleitmenge von 10 l/s in den Geißlerbach zulässig. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erfolgt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik mindestens für ein zweijährliches Regenereignis ($n = 0,5/a$) und wird im weiteren Verfahren abgestimmt. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet und der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung ist nach derzeitigem Stand keine weitergehende Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Im Zuge der weiteren Planung wird sichergestellt, dass durch die Einleitung in den Geißlerbach keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Bebauung entstehen. Auch die Belange des Starkregenmanagements werden im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Die Entwässerungsplanung wird derzeit konkretisiert. In diesem Zusammenhang werden die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren vorbereitet, insbesondere ein Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 8 WHG sowie eine Anzeige nach § 57 Absatz 1 LWG für das geplante Entwässerungssystem einschließlich Regenrückhaltebecken. Die Dimensionierung der Anlagen erfolgt dabei unter Berücksichtigung der abgestimmten Bemessungsgrundlagen sowie der Ergebnisse des Hochwasserschutzgutachtens. Damit ist sichergestellt, dass den Anforderungen an eine geordnete und schadlose Abwasserbeseitigung im Sinne der wasserrechtlichen Vorgaben entsprochen wird. Die Entwässerung ist somit gesichert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.
	18.3	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche	Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

			Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet / Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.	
		18.4	<u>Amt 53 Gesundheitsamt</u> Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu dem o.g. Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.
19	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) 26.11.2025		Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht. Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastech-nischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.
20	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) 27.11.		Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.
21	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 27.11.2025		Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: - Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. - Die angrenzende Strecke 2940 ist nicht im Eigentum der Deutschen Bahn.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

			- Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien einzureichen. (DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com) Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.	
22	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (Abteilung Infrastruktur) 28.11.2025		Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht grundsätzlich und auf die aktuelle Nutzung der Strecke bezogen keine Bedenken, wir möchten allerdings auf folgendes Hinweisen: Die im Schallgutachten angenommenen Zugzahlen sollten Ihrerseits nochmal kritisch geprüft werden. Durch die in diesem Jahr veröffentlichte Machbarkeitsuntersuchung für die Reaktivierung des SPNV zwischen Neubeckum und Warstein kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Strecke in Zukunft auch durch SPNV genutzt wird. Die jetzt im Gutachten angenommenen Zugzahlen- und Geschwindigkeiten entsprechen daher nicht mehr zwangsläufig einer sicheren Prognose. Da die Stadt Beckum eine der Eigentümerinnen der WLE ist, liegt es auch in Ihrem Interesse, die zukünftigen Belastungen schon heute mitzudenken und ggf. das Schallgutachten zu überarbeiten bzw. die zukünftigen Anwohner durch Herstellung einer Schallschutzwand zu schützen. Wir bitten um Rückmeldung wie mit diesem neuen Sachverhalt Ihrerseits umgegangen wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan basiert auf den derzeit bekannten und belastbaren Betriebsdaten der Bahnstrecke. Die im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung dargestellte mögliche Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) stellt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Planungsgrundlage dar. Insbesondere liegt für den betroffenen Streckenabschnitt derzeit kein Planfeststellungsverfahren vor, sondern lediglich eine Machbarkeitsstudie, sodass der Umfang einer zukünftigen Nutzung nicht hinreichend konkretisiert ist. Vor diesem Hintergrund besteht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens keine Veranlassung, die schalltechnische Untersuchung anzupassen oder zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Ergänzend wird berücksichtigt, dass sich entlang der Bahnstrecke sowohl nördlich als auch südlich des Plangebiets bereits bestehende Wohnbebauung in vergleichbarer Nähe zur Trasse befindet. Diese wäre von einer möglichen zukünftigen Intensivierung des Bahnverkehrs gleichermaßen betroffen. Etwaige weitergehende Maßnahmen zum Lärmschutz wären daher nicht isoliert für das Plangebiet, sondern für den gesamten Siedlungsbereich zu betrachten und festzulegen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.
23	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland 28.11.2025		Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken. Im südlichen Teil der Planungsfläche befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes. Durch die geplante Inanspruchnahme dieser Waldfläche im Rahmen der Bauleitplanung ist von einer Beeinträchtigung bzw. einem Verlust von Waldfunktionen auszugehen. Der Flächenverlust ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Die Ersatzaufforstung hat auf bislang nicht als Wald deklarierten, nicht versiegelten Flächen zu erfolgen und ist als standortgerechter, klimastabiler Wald zu begründen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der verfügbaren Fachinformationen des Landesportals Waldinfo.NRW (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Situation stellt sich die Nutzung der betreffenden Flächen derzeit überwiegend als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche sowie als Gehölz-, Wege- und Verkehrsfläche dar. Eine eigenständige forstwirtschaftliche Nutzung oder eine zusammenhängende, walddtypische Bestockung ist innerhalb des Plangebiets nicht erkennbar. Auch die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung (Höke 2024) beschreibt das Gebiet als mosaikartig strukturierten Freiraum, der aus extensiv genutzten Rasenflächen, Gehölzstreifen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie teilweise versiegelten Wegeflächen besteht. Der Gutachter stellt fest, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen überwiegend lineare oder punktuelle Elemente innerhalb einer

			In den Unterlagen wird zudem darauf hingewiesen, dass südlich angrenzend an die aktuelle Planungsfläche perspektivisch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand würde auch diese Maßnahme weitere Teile der als Wald ausgewiesenen Fläche beanspruchen und die Waldfunktionen dort vollständig oder teilweise beeinträchtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch für diesen künftigen Eingriff in den Wald ein forstrechtlicher Ausgleich (wie oben beschrieben) im Verhältnis 1:2 erforderlich wird. Dieser Umstand ist bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Flächenvorsorge bereits jetzt zu berücksichtigen, um geeignete Kompensationsflächen frühzeitig zu sichern.	Freizeit- und Grünflächenstruktur darstellen. Hierzu zählen insbesondere ein Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse der Westfälische Landes-Eisenbahn, Baumgruppen und Einzelbäume verschiedener Altersstufen sowie Kopfweiden entlang des Geißlerbachs. Eine geschlossene Waldstruktur mit typischer forstlicher Prägung wird im Gutachten nicht festgestellt. Die vorhandenen Gehölzbestände sind vielmehr funktionaler Bestandteil der bestehenden Freizeit- und Grünflächenstruktur am Siedlungsrand des Stadtteils Roland und weisen keine eigenständige forstwirtschaftliche Nutzung oder typische Waldfunktionen auf. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um Wald im Sinne des Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen handelt, sondern um Gehölzstrukturen innerhalb einer anderweitig genutzten Fläche. Der Hinweis auf mögliche zukünftige Waldeingriffe im Zusammenhang mit der Anlage des Regenrückhaltebeckens südlich des Plangebiets wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und unterliegt derselben Einschätzung. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Planung ergibt sich hieraus nicht.
--	--	--	--	--



Anlage 2

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 3 Augustastraße

Naturschutzbehörde:

Kreis Warendorf

Prüfung durch:

Frau Kriegs

 am (Datum):

25.11.2025

Entscheidungsvorschlag:

Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): ☒ Ablehnung: ☐

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor.
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofort bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:
(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja ☐ nein ☐
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) :
Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

Artenschutzrechtliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung sind zu beachten - zudem sind als CEF-Maßnahmen Fledermauskästen im angrenzenden Flurstück (Flur 159, Flurstück 80 östlich der WLE-Strecke) vor Baufeldfreimachung anzubringen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen
**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen:

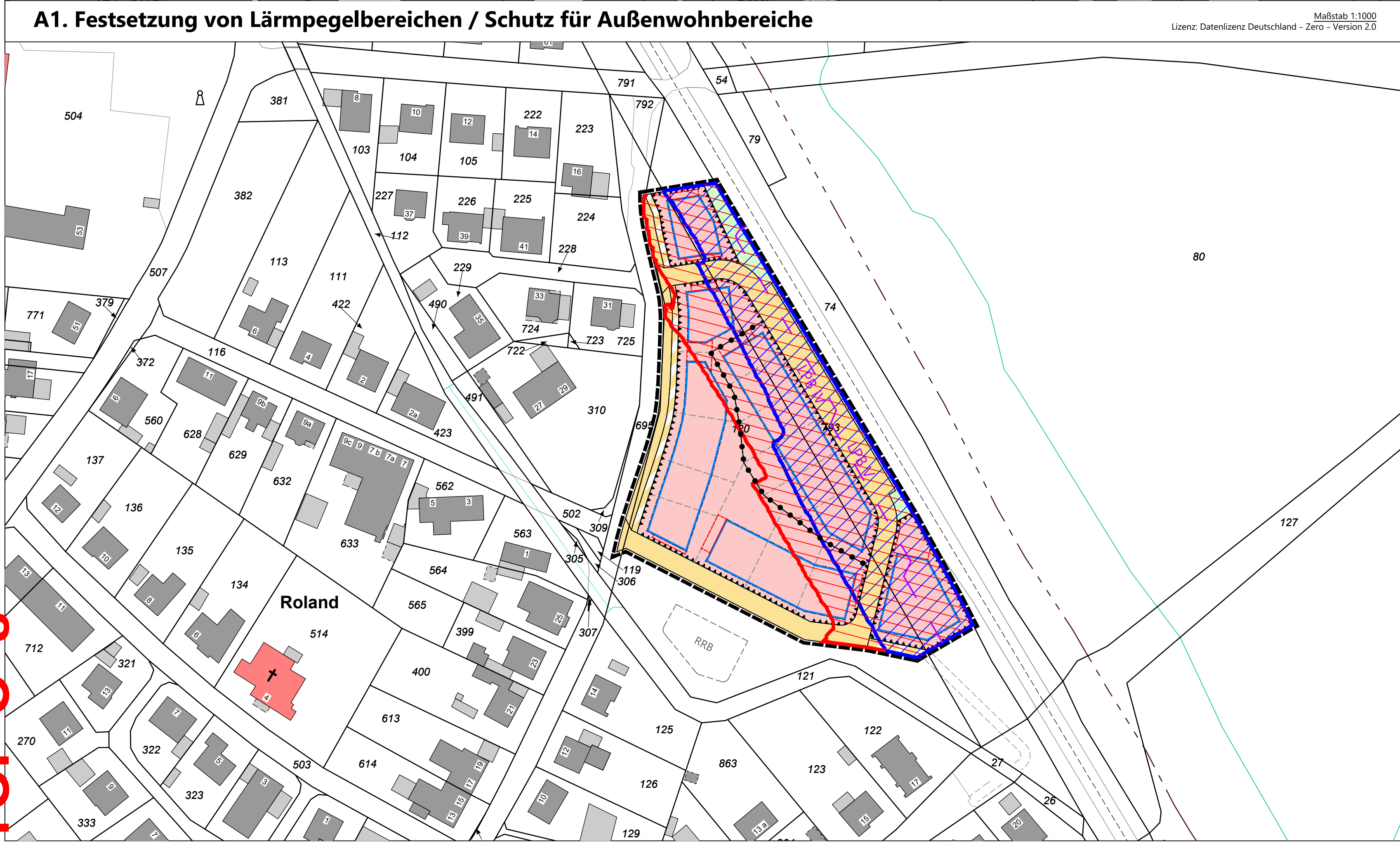
63-2149/2024

 Standort der Akte:

Amt 63

Seite 15 von 15 Stand: 15.04.2026

Bebauungsplan Nr. Kspl 3 "AugustastraÙe"



Legende

Signaturen gem der Verordnung ber die Ausarbeitung der Bauleitplne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)

Fr Bauleitnen, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmÙig nicht festgesetzt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Bestand

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstcksgrenze
- vorhandenes Gebude mit Hausnummer
- Flurstcksnr.
- Hhepunkt (vorhandene Gelndehhe ber NN)
- Boschung
- Bestandsbaum mit Kronenumfang
- ehemaliger Bachlauf

Festsetzung

- Art der baulichen Nutzung**
( 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB in Verbindung mit  51 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 3)
- MaÙ der baulichen Nutzung**
( 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit  16 BauNVO)
 - Grundflchenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse (Mindest- und HchstmaÙ)
 - Verhltnis der berbaubaren Flche zur Grundstcksflche
 - Trauhhe
 - Firsthhe
 - 2 Wo: hchstzulssige Zahl der Wohneinheiten
- Bauweise, Bauleitnen, Baugrenzen**
( 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit  55 Ziff. 23 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - offene Bauweise
 - abweichende Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhuser zulssig

Fllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
Anzahl Wohneinheiten

Grundflchenzahl (GRZ)
Verhltnis der berbaubaren Flche zur Grundstcksflche

Anzahl der Vollgeschosse, Dachneigung
Firsthhe (ab Oberkante StraÙe Endausbau)
Firsthhe (ab Oberkante StraÙe Endausbau)

WA 1
2 Wo
 20°-45°
max. FH 9,50 m
max. TH 6,50 m

- Verkehrsfchen**
( 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - ffentliche StraÙenverkehrsfche
 - ffentlicher FuÙweg
 - ffentlicher Rad- und Gehweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flchen fr Versorgungsanlagen, fr die Abfallbeseitigung und Abfallbeseitigung, sowie fr Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige MaÙnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken** ( 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)
 - Trafostation
- Grnflchen**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB)
 - ffentliche Grnflchen

- Planungen, Nutzungsregelungen, MaÙnahmen und Flchen fr MaÙnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** ( 9 Absatz 1 Nummer 20, 25 und Absatz 6 BauGB)
 - Als Vorgrtten gilt der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich der Baugrndstcke, der zu ffentlichen Verkehrsflchen geeignet ist und von der Grndstcksgrenze ohne seitlichen Grenzabstand zu anderen Grndstcksgrenzen zu errichten. Zu derjenigen Grndstcksgrenze entfallt der erforderliche Grenzabstand. Bei StraÙe (Endausbau) der Bezugspunkt OK StraÙe (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Hhenlage der Grenze zwischen ffentlicher Verkehrsflche, von der der Zugang erfolgt, und Baugrundstck und ist im Plan festgelegt.
- Bauweise, berbaubare und nicht berbaubare Grundstcksflchen**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB)
 - Offene Bauweise
In WA 1 und WA 3 gilt die offene Bauweise gem  22 Absatz 2 BauNVO. Im WA 1 sind nur Einzel- und Doppelhuser zulssig.
 - Abweichende Bauweise
Im WA 2 gilt abweichend die offene Bauweise gem  22 Absatz 2 BauNVO mit folgenden MaÙgaben:
 - Es sind neben Doppelhusern und Hausgruppen (Reihenhuser, bestehend aus maximal drei Einheiten) auch Kettenhuser zulssig.
 - Einzelhuser sind ausgeschlossen.
 - Bei Kettenhusern ist eine Gebudekette zwingend an einer der seitlichen Grndstcksgrenzen ohne seitlichen Grenzabstand zu anderen Grndstcksgrenzen zu errichten. Zu derjenigen Grndstcksgrenze entfallt der erforderliche Grenzabstand. Bei StraÙe (Endausbau) der Bezugspunkt OK StraÙe (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Hhenlage der Grenze zwischen ffentlicher Verkehrsflche, von der der Zugang erfolgt, und Baugrundstck und ist im Plan festgelegt.

Baunutzungsrechtlicher Hinweis:
Dachbrandstnde ber Grundstcksgrenzen hinweg sind unzulssig; gem  30 BauO NRW 2018 sind ffnungen (Tren und Fenster) in Gebude abschlieÙenden Wnden an der Grundstcksgrenze) unzulssig.

15. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, zum Beispiel von Baugebieten, oder Abgrenzung des MaÙes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem  1 Absatz 4,  16 Absatz 5 BauNVO)
- Grenze des rumlichen Geltungsbereiches (gem  9 Absatz 7 BauGB)
- Umgrenzung der Flchen fr Nutzungsbeschrnkungen oder fr Vorkehrungen zum Schutz gegen schdliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe Planzeichnung A1) (gem  9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)
- Einschrnkungen fr ebenerdige AuÙenwohnbereiche (Verkehrslrm, AuÙenwohnbereich, tags  62 dB(A))
- Einschrnkungen fr gebudegebundene AuÙenwohnbereiche (Verkehrslrm, 2. Obergeschoss, tags  62 dB(A))
- Umgrenzung von Flchen fr berdachte Stellpltze und Garagen ( 9 Absatz 1 Nummer 4 und 22 BauGB)
- Hauptfhrtrichtung
- geplante StraÙenbauhhe ber NN

Nachrichtliche Darstellungen

- geplante Grundstcksaufteilungen (nicht bindend)
- geplante Wegeverbindungen
- geplante Stellpltze
- geplante Begrnzung der Verkehrsflche
- geplantes Regenrhthaltebecken (auÙerhalb des Geltungsbereiches)
- Sichtdreieck
- BemaÙung
- Sperpfosten

Textliche Festsetzungen

A BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) gem  4 BauNVO i. V. m.  1 Absatz 5 und Absatz 6 BauNVO
 - Zulssig sind:
 - Wohngebude,
 - die der Versorgung dienenden Lden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht strende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen fr krperliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Die in  4 Absatz 3 BauNVO sonstigen genannten ausnahmsweise zulssigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht strende Gewerbebetriebe, Anlagen fr Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulssig.
- MaÙ der baulichen Nutzung**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB,  55, 16, 17, 18, 19, 20, 21a BauNVO)
 - Grundflchenzahl
Fr das Gebiet wird gem  9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB eine Grundflchenzahl (GRZ) mit dem Wert 0,4 festgesetzt.
 - Ausnahmsweise kann eine GRZ von Reihenmehrfamilienhaus bis 0,5 zugelassen werden.
 - Tiefgaragen sind bei der Berechnung der Grundflchen einzubeziehen. Durch sie bedingt darf die GRZ bis zu 0,8 betragen.

Maximale berschreitung der Grundflchenzahl
Gem  9 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit  19 Absatz 4 BauNVO wird festgesetzt, dass die zulssige Grundflchenzahl im allgemeinen Wohngebiet bis maximal 25 Prozent berschritten werden darf.

Hhe baulicher Anlagen
Die maximal zulssige Trauhhe (TH = Schnittkante zwischen den AuÙenflchen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut) richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan.
Der Bezugspunkt Oberkante (OK) StraÙe (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Hhenlage der Grenze zwischen ffentlicher Verkehrsflche, von der der Zugang erfolgt, und Baugrundstck und ist im Plan festgelegt.
Die maximale Firsthhe (FH = Oberkante Dachstuhl am hchsten Punkt der baulichen Anlage) richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan und bezieht sich auf die OK StraÙe (Endausbau). Der Bezugspunkt OK StraÙe (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Hhenlage der Grenze zwischen ffentlicher Verkehrsflche, von der der Zugang erfolgt, und Baugrundstck und ist im Plan festgelegt.

Hhenlage
Gem  9 Absatz 1 Nr. 16c und  9 Absatz 3 BauGB sind aufgrund der Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen und der damit einhergehenden berflutungsgefahr bei der Errichtung von Gebuden die Erdgeschosskanten, Lichtschne sowie Kellerkanten zur Sicherheit mindestens um 0,20 Meter ber der mittleren geplanten StraÙenhhe gem Planzeichnung zu errichten.

- Bauweise, berbaubare und nicht berbaubare Grundstcksflchen**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB)
 - Offene Bauweise
In WA 1 und WA 3 gilt die offene Bauweise gem  22 Absatz 2 BauNVO. Im WA 1 sind nur Einzel- und Doppelhuser zulssig.
 - Abweichende Bauweise
Im WA 2 gilt abweichend die offene Bauweise gem  22 Absatz 2 BauNVO mit folgenden MaÙgaben:
 - Es sind neben Doppelhusern und Hausgruppen (Reihenhuser, bestehend aus maximal drei Einheiten) auch Kettenhuser zulssig.
 - Einzelhuser sind ausgeschlossen.
 - Bei Kettenhusern ist eine Gebudekette zwingend an einer der seitlichen Grndstcksgrenzen ohne seitlichen Grenzabstand zu anderen Grndstcksgrenzen zu errichten. Zu derjenigen Grndstcksgrenze entfallt der erforderliche Grenzabstand. Bei StraÙe (Endausbau) der Bezugspunkt OK StraÙe (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Hhenlage der Grenze zwischen ffentlicher Verkehrsflche, von der der Zugang erfolgt, und Baugrundstck und ist im Plan festgelegt.

Baunutzungsrechtlicher Hinweis:
Dachbrandstnde ber Grundstcksgrenzen hinweg sind unzulssig; gem  30 BauO NRW 2018 sind ffnungen (Tren und Fenster) in Gebude abschlieÙenden Wnden an der Grundstcksgrenze) unzulssig.

berbaubare Grundstcksflchen
Die berbaubaren Grundstcksflchen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen entsprechend den Ertrngen im zeichnerischen Teil bestimmt. Untergeordnete Bauteile (zum Beispiel Erker und Zwerchgiebel) gem  23 Absatz 3 BauNVO sind ber maximal 1/3 der Fassadenlnge bis 1,00 Meter ausnahmsweise auch auÙerhalb der berbaubaren Grundstcksflchen zulssig.

Nicht berbaubare Grundstcksflchen
Nebenanlagen gem  14 BauNVO sind auÙerhalb der Vorgartenflche auf den nicht berbaubaren Grundstcksflchen bis zu maximal 12,00 Quadratmetern Grndflche je Grundstck zulssig.
Eine rckwrtige berschreitung der Baugrenzen im Erdgeschoss durch Terrassenberdachungen und Wintergrten bis zu einer Tiefe von 3,00 Metern ist ausnahmsweise zulssig.
Nebenanlagen haben zu ffentlichen Verkehrs- und Grnflchen einen Mindestabstand von 0,50 Meter einzuhalten. Die Abstandsflchen sind einzurumen.

- Stellpltze, Carports, Garagen**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit  12 BauNVO)

Garagen und Carports (berdachte Stellpltze) sind nur innerhalb der berbaubaren Grundstcksflchen und innerhalb der ausgewiesenen Flchen zulssig.
Vor den Garagen und Carports innerhalb der berbaubaren Grundstcksflchen ist ein Abstand von 5,00 Metern zur StraÙenbegrenzungslinie einzuhalten.
Offene Stellpltze sind auch auf den nicht berbaubaren Flchen zwischen seitlichen Baugrenzen und dem Nachbargrundstck zulssig, wenn die hintere Baugrenze dabei nicht berschritten wird und von ffentlichen Verkehrs- und Grnflchen ein Mindestabstand von 0,50 Metern eingehalten wird. Offene Stellpltze sind auch ohne Abstand von 5,00 Metern zur StraÙenbegrenzungslinie zulssig. Auf die Festsetzung Nummer 9 wird verwiesen.
Die ausschlieÙliche Nutzung eines Baugrundstcks zur Anlage von Stellpltzen und Garagen ist nicht zulssig.
Im WA 3 sind Tiefgaragen innerhalb und auÙerhalb der berbaubaren Grundstcksflche zulssig. Die Gestaltung von Garagen und Carports ist auf das Hauptgebude abzustimmen.

- Hchstzulssige Zahl der Wohnungen in Wohngebuden**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB)

Die hchstzulssige Zahl der Wohneinheiten wird im WA 1 auf maximal 2 Wohneinheiten je Grundstck beschrnkt.

- Flchen fr besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schdlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen** (gem  9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)

Schallschutz von Aufenthaltsrumen im Sinne der DIN 4109
In den Lrmppegelbereichen (siehe A1. Festsetzung von Lrmppegelbereichen) sind fr Neubauten bauphysikalisch baugerechnungspflichtige nderungen von Bauteilen (Wnden, Fenstern, Tren, Lufung, Dcher, etc.) zu stellen.
Die gesamten bewerteten Bau-Schallschmm-MaÙe der AuÙenbauten von schutzbedrflichen Rumen sind unter Bercksichtigung der unterschiedlichen Rumen nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen.
Fr das Plangebiet gelten die in der Planzeichnung A1. festgesetzten Lrmppegelbereiche IV - V.
Die Zuordnung zwischen Lrmppegelbereichen und maÙgeblichem AuÙenlrmppegel ist wie folgt definiert:
Lrmppegelbereich IV = maÙgeblicher AuÙenlrm 65 - 70 dB(A)
Lrmppegelbereich V = maÙgeblicher AuÙenlrm 70 - 75 dB(A)
Im WA 2 sind im seitlichen Grenzabstand geschlossene SchallschirmmaÙen anzulegen, zum Beispiel durch Garagenbauten, feste Muren mit mindestens 2,50 Metern Hhe, gegebenenfalls mit Durchgngen.
Abweichungen von den oben genannten Festsetzungen zur Lrmmontage sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulssig, wenn aus dem Kontext vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maÙgeblichen AuÙenlrmppegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schallschirmtechnischen Anforderungen an die AuÙenbauteile unter Bercksichtigung der unterschiedlichen Rumen nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.

Schallschutz von Schlafzimmern
Im gesamten Plangebiet sind beim Neubau beziehungsweise bei baugenehmigungspflichtigen nderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Rumen, die vorwiegend zum Schlafen genutzt werden, schallschmmende, gegebenenfalls fensterunabhngige Lftungssysteme vorzusehen. Alternativ hierzu ist die Belftung ber ausreichend abgeschirmte Fassadenseiten mit entsprechendem Einzelnachweis ber gesunde Wohnverhltnisse zu gewhrleisten.

Schutz von typischen AuÙenwohnbereichen
Innerhalb des schraffierten Bereichs in der Planzeichnung A1. sind beim Neubau beziehungsweise baugenehmigungspflichtiger nderungen ebenerdige oder gebudegebundene AuÙenwohnbereiche ohne zustzliche schallschirmtechnische MaÙnahmen nicht zulssig, beziehungsweise an den vollstndig der Schierenreichte abgewandten Fassadenseiten anzuordnen.
Alternativ sind AuÙenwohnbereiche zulssig, wenn durch geeignete bauliche MaÙnahmen (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergrten, Schallschirme, Positionierung im Schallschatten von Nebengebuden) die Einhaltung des maÙgeblichen AuÙenlrmppegels von 62 dB(A) taguher sichergestellt werden kann.

Abweichungen von den oben genannten Festsetzungen zur Lrmmontage sind mit entsprechenden schallschirmtechnischen Einzelnachweisen ber gesunde Wohn- und Aufenthaltsbereiche zulssig.

Hinweis:
Grundlage der Festsetzungen ist der Schallschirmbericht Nr. LL15845/2/02 zur Verkehrs-lrmstudie im Bereich des Plangebietes Kspl. 3 "AugustastraÙe" in Beckum, TUV SD Industrie Service GmbH, Linz, 19.12.2023

- ArtenschutzmaÙnahmen**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB in Verbindung mit  55 und 44 NatSchG)

Festlegung und Sicherung von Ersatzquartieren fr Fledermuse (CEE-MaÙnahme)
Schaffung und dauerhafte Sicherung von mindestens 9 Ersatzquartieren fr den Verlust von Fledermusequartieren als vorgezogene AusgleichsmaÙnahme im Bereich des Grundstcks Flur 159, Flurstck 80 oder alternativ an zu erhaltenen Bumen entlang der AugustastraÙe. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.

Bodensarbeiten Fledermuse - seitliche Beschrnkungen und fachgutachterliche Untersuchungen
Innerhalb vor Fllung von Bumen sind diese durch einen Fachbiologen auf einen Besatz von Fledermusen zu kontrollieren. Sollten Fledermuse festgestellt werden, sind die Abbrucharbeiten bis zum Aufzug der Fledermuse zu verschieben.

Hinweis:
Grundlage der Festsetzungen ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 "AugustastraÙe" der Stadt Beckum, Hhe Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GBR, 30.10.2024

- Verkehrsfchen**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB)

ffentliche StraÙenverkehrsfche
Die Aufteilung der Verkehrsflche ist unverbindlich.

Begrnzung der Verkehrsflchen
Innerhalb der ffentlichen Verkehrsflche ist pro 25,00 Quadratmeter Verkehrsflche ein heimischer Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 0,16 Metern zu pflanzen. Zum Schutz der Bume sind mindestens 2,00 Meter breite und mindestens 6,00 Quadratmeter groÙe Baumschutzel anzuordnen. Die Baumschutzel sind zu begrnen.

- Gestaltung privater unbaubarer Flchen / Vorgrten**
(gem  9 Absatz 1 Nummer 20 und 25a sowie  58 BauO)

Nicht durch bauliche Anlagen genutzte Grundstcksflchen sind wasseraufnahmefhig zu lassen oder herzustellen und zu begrnen und/oder zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Im Bereich der Vorgartenflche darf die befestigte Flche 50 Prozent nicht berschreiten.
Bei Vorgrten von Reihen- und Kettenhusern darf die befestigte Flche ausnahmsweise bis zu 70 Prozent betragen.
Flchen mit Schotter, Kies oder hnelichem losem Material- und Steinschuttungen (sogenannte "Schottergrten") sind grundstzlich unzulssig. Ein erforderlicher Fassadenspritzschutz ist davon ausgenommen.
Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefllten Gartenteichen zulssig.

- Flchen und MaÙnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem  9 Absatz 1 Nummer 20 und 25a BauO)

Begrnzung von Tiefgaragen (gem  9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB i. V. m.  89 BauO NRW)
Die nicht berbauten Decken von Tiefgaragen sind intensiv zu begrnen, soweit sie nicht fr eine andere zulssige Verwendung bentigt werden. Die Begrnzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Bodenbauart: Die Mindeststrke der Drain-, Filter- und Vegetationstragchicht betrgt 0,50 Meter.
Zur Anpassung an das umgebende Gelnde kann im bergangsbereich zu anderen zulssigen Verwendungen auf den Decken von Tiefgaragen (zum Beispiel Terrassen, Hauseingnge, Wege) kann die Mindeststrke bis auf 0,35 Metern reduziert werden.
Begrnzung von privaten Stellplatzanlagen (gem  9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB)
In den Baugruben ist innerhalb ebenerdiger Stellplatzanlagen ein Baum je angelegte sechseckige Stellpltze als hochstmmiger Laubbau mit einer Vegetationsflche von mindestens 2,00 x 3,00 Metern zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

- Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische MaÙnahmen fr die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wrme oder Klte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wrme-Kopplung getroffen werden mssen** (gem  9 Absatz 1 Nummer 23 b BauGB in Verbindung mit  42a BauO NRW 2018 und  4 SAK-VO NRW)

Innerhalb der berbaubaren Grundstcksflchen sind auf den nutzbaren Dachflchen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwrmekollektoren) mit einer MindestgrÙe von 30 Prozent der Bruttodachflche des Wohngebudes zu errichten (Solarmindestflche).
Von der Festsetzung knnen Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Solaranlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

B RTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- uÙere Gestaltung baulicher Anlagen**
(gem  89 BauO NRW in Verbindung mit  9 Absatz 2 BauGB)

Dachneigung/Dachform
Die Festsetzungen gelten fr Dcher der Hauptbaukrper, fr untergeordnete Baukrper sind auch abweichende Dachneigungen und Dachformen zulssig.
In WA 1 bis WA 3 ist eine Dachneigung von 20 Grad bis 45 Grad zulssig.
Pultdcher mit nur einer geneigten Dachflche sind ausgeschlossen. Versetzte Pultdcher sind zulssig.
Die zulssige Hauptfhrtrichtung ist im WA 1 festgesetzt und der Planzeichnung zu entnehmen.

Dachdeckung
Dachflchen sind mit nicht glnzenden und anthrazitfarben/dunkelgruen oder schwarzen Dchsteinen einzudecken.
Dachaufbauten
Dachaufbauten drfen 50 Prozent der Baukrperlnge nicht berschreiten und mssen einen Mindestabstand von 1,50 Metern von der AuÙenwand der Giebelseite einhalten. Die Guben an einer Front eines Baukrpers drfen keine ungeschrmten Traufhngen aufweisen. Der bere Abstand bis zum First muss mindestens 0,50 Meter betragen.

Fassadengestaltung
Fr Fassaden sind glnzende und reflektierende Materialien nicht zulssig.

Einfriedigung
Die Einfriedigungen zwischen den in der Planzeichnung gekennzeichneten Vorgartenflchen und der ffentlichen Verkehrsflche darf eine maximale Hhe von 1,20 Metern nicht berschreiten.
Generell sind bauliche Einfriedigungen zu ffentlichen Verkehrs- und Grnflchen nur in bildschnlicher Form (zum Beispiel Maschendrahtzaun, Stbmetterzaun) zulssig. Eine Verbindungskombination mit einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Geholzen (zum Beispiel Haselnuss, Kirsche, Liguster, Feldahorn) ist zulssig.
Ausgenommen davon sind bauliche Lrmschutzwnde entlang der Bahntrasse.

Gelndehhe
Abtragungen und Aufschrtungen sind in folgenden Fllen zulssig:

- zur Anpassung an die Verkehrsflche und an die Nachbargrundstcke,
- zur Anlage einer Wohnterrasse,
- zur Errichtung von notwendigen Sttzmauern bis zu einer Hhe von 1,00 Meter.

Hhenunterschiede zum Nachbargrundstck
Hhenunterschiede zum Nachbargrundstck sind durch Abdckungen auf dem eigenen Grundstck oder durch Sttzmauern an der gemeinsamen Grundstcksgrenze auszugleichen. Sttzmauern sind bis zu einer Hhe von maximal 1,00 Meter zulssig.
Sttzmauern sind zur ffentlichen StraÙenverkehrsflche und zu ffentlichen Grnflchen in Naturstein/Blockstein oder mit Natursteinverblendung auszufhren.

Abfallbehlter/Fahrradbastellanlagen
Abstellanlagen fr Abfallbehlter oder Fahrrder knnen auch in den Vorgrten platziert werden. In den Vorgartenbereichen sind Abfallbehlter mit Strchen oder Hecken zu umplanzen oder mit Rankpflanzen einzurumen.

Hausgruppen/Doppelhuser
Zustzliche grenznherlich errichtete Hausgruppen oder Doppelhuser sind profilig zu errichten. Sie sind zudem einheitlich im Material und Farbe der Fassaden sowie der Dachdeckung zu gestalten.

C HINWEISE

Artenschutz
Die geltenden fachgesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten, insbesondere  39 und  44 BNatSchG.
Gem   39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Geholzen wie Fllungen, Rodungen und Bumfllen, zum allgemeinen Schutz von Bruvogeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar stattzufinden. Solche Arbeiten sind im Plangebiet bis zum 30. September fllig, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehrde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein lngeres Brachliegen der zu bebauenden Flche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln knnen.

Anlage von Zisternen und Sicherungseinrichtungen
Die Nutzung beziehungsweise das Sammeln des Niederschlagswassers in Zisternen ist erwnscht und wird zur Entlastung der ffentlichen Entwsserungsanlagen empfohlen. Die Regenwasserbehlter mssen ber einen berlauf in die ffentliche Kanalisation verfhren.

Flchenversiegelung
Um den Verlust der natrlichen Retentionsfhigkeit des Bodens durch Versiegelung zu reduzieren sowie zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen wird empfohlen, die Befestigungen der privaten Erschließungsanlagen wie zum Beispiel fr oberirdische Stellpltze, Zufahrten und Garagenvorpltze aus wasserdurchlssigen Materialien herzustellen. Dazu eignen sich Steinsteine, Drampflaster oder Rasenpflaster.

Mutterboden
Mutterboden, der bei der Errichtung und nderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen nderungen der Oberflche ausgehoben wird, ist gem  202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Versuerung oder Vererdung zu schutzten. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und spter wieder einzubauen.

Baugrunduntersuchung
Fr das Plangebiet liegt ein Baugrundgutachten vor (PTM Geotechnik Arnberg GmbH, Arnberg, 05.01.2015).
Die im geotechnischen Gutachten ermittelten Bodenverhltnisse im Plangebiet weisen starke Heterogenitt und inhomogene Aufflligkeiten mit geringer Tragfhigkeit auf. Der tragfhige Baugrund (verwitterter Mergelstein) beginnt in variabler Tiefe. Zur Gewhrleistung einer standortgerechten Bebauung wird eine objektspezifische Baugrunduntersuchung empfohlen. Mgliche GrndungsmaÙnahmen umfassen tiefergehende Tiefgrndungen (zum Beispiel Bohrpfhle) oder den vollstndigen Austausch der Aufflligkeiten. Die Ausfhrung ist auf Grundlage einer individuellen Grndungsberatung festzulegen.

Abtragungen
Im Baugrundgutachten wurden anthropogene Aufflligkeiten im Untergrund des Plangebietes festgestellt, die zum Teil belastet sind und auf nicht dokumentierte Abtragungen hindeuten. Bei krtigen Erdarbeiten, insbesondere bei Tiefbau- und GrndungsmaÙnahmen, ist mit heterogenem Material und potenziellen Schadstoffbelastungen zu rechnen. Es wird empfohlen, vor Beginn von Bauarbeiten eine orientierende Voruntersuchung und eine Einstufung des Ausbuhmaterials durch eine fachkundige Stelle vornehmen zu lassen. Die Entsorgung ist gem  den Bestimmungen der Deponieverordnung (DepV) und unter Beachtung der LGA-Richtlinien durchzufhren. Eventuell notwendige Abstimmungen mit der rteren Bodenschutzbehrde sind frhzeitig einzuleiten.

Denkmalschutz
Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. MaÙnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalfolge sind nicht erforderlich.
Bei Bodeneingriffen knnen Bodendenkmler (kulturgegeschichtliche Bodendenkmler, das heiÙt Mauerwerke, Grndungen, aber auch Vernderungen und Verfrbungen in der natrlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmlern ist der Stadt Beckum, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsergebnisse mindestens drei Werktage in unverndertem Zustand zu erhalten (gem   15 und  16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

D RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt genderten Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt genderten Fassung.
- Planzeicherverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 191 I S. 58), in der zuletzt genderten Fassung.
- Bauordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421), in der zuletzt genderten Fassung.
- Die Gemeindeordnung fr das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zuletzt genderten Fassung.
- Gesetz ber Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt genderten Fassung.

Der Ausschuss fr Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am 02.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 "AugustastraÙe" gem  1 (1) BauGB beschlossen.
Der Beschluss ist am 16.10.2025 ffentlich bekannt gemacht worden.

Beckum, den
Michael Gerdnerich
Brgermeister

Der Ausschuss fr Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am 02.09.2025 den Entwurf und die ffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 "AugustastraÙe" gem  3 (2) BauGB beschlossen.

Beckum, den
Michael Gerdnerich
Brgermeister

Ort und Zeit der ffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 "AugustastraÙe" ist am 16.10.2025 rsichtlich mit dem Hinweis gem  3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Beckum, den
Michael Gerdnerich
Brgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 "AugustastraÙe" und die Begrndung haben fr die Dauer eines Monats vom 27.10.2025 bis einschlieÙlich 28.11.2025 zu jedermann Einsicht ffentlich ausliegen.

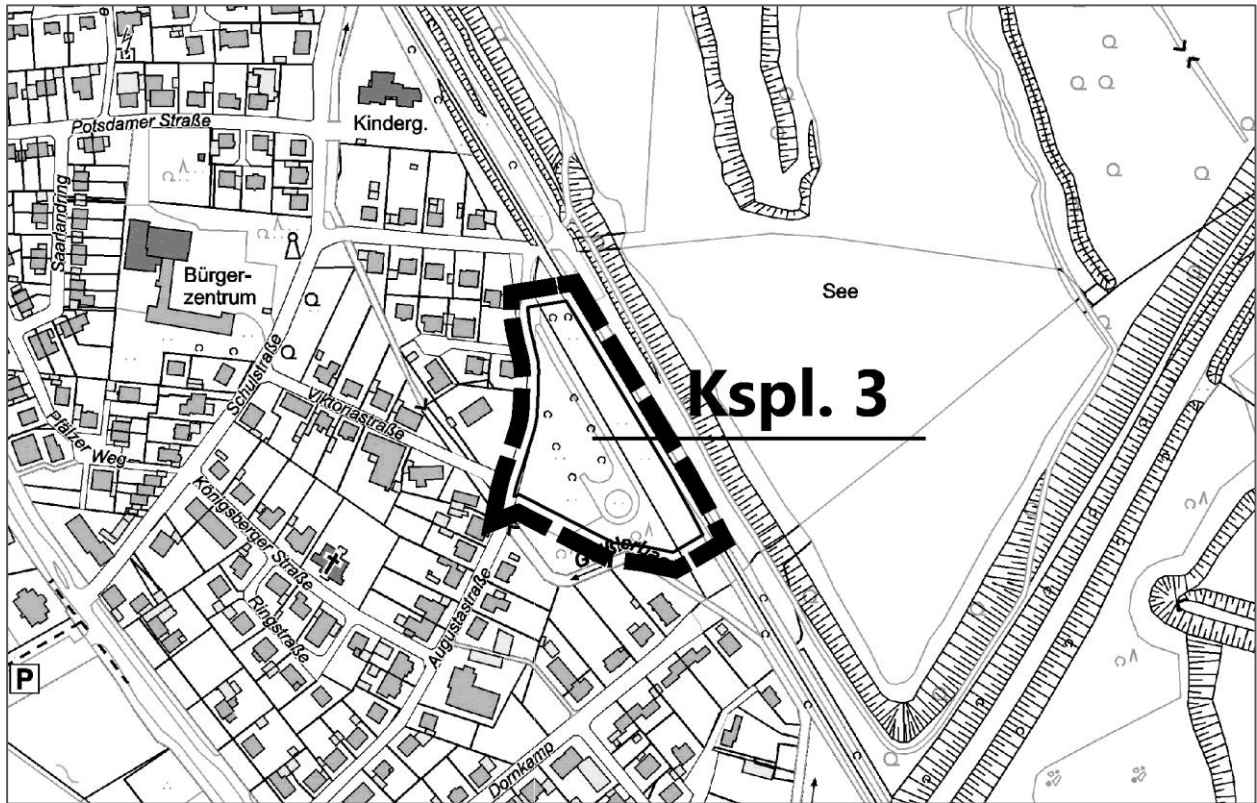
Beckum, den
Michael Gerdnerich
Brgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am ber die vorgebrachten Anregungen gem  3 (2) BauGB entschieden und den Bebauungsplan Nr. K



Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“

Plangebiet: Östlich der Augustastraße



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Begründung

Verfahrensstand:

Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch
(Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Stand: 16.04.2026

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de

Inhaltsverzeichnis

I	Begründung zum Bauleitplan	1
1	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung	1
3	Planverfahren	2
4	Planungsrechtliche Situation	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung.....	3
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
4.3	Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch.....	6
4.4	Landschaftsplan.....	6
4.5	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	6
5	Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation	7
5.1	Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr.....	7
5.2	Grünflächen/Freiraum/Gewässer.....	8
6	Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf.....	8
6.1	Städtebau.....	8
6.2	Erschließungskonzept.....	9
6.3	Grünflächen/Freiraum	10
6.4	Ver- und Entsorgung/Energiekonzept.....	10
7	Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung	11
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	11
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	11
7.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	13
7.4	Stellplätze, Carports und Garagen.....	14
7.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	14
7.6	Öffentliche Verkehrsflächen.....	15
7.7	Öffentliche Grünflächen	15
7.8	Gestaltung privater unbebauter Flächen/Vorgärten.....	16
7.9	Grünordnung.....	17
7.10	Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser.....	17
7.11	Immissionsschutz	17
7.12	Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes ...	23
8	Belange des Umweltschutzes	23
8.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	29
8.2	Artenschutz	30
8.3	Bodenschutz	31
8.4	Hochwasserschutz und Starkregen	32
8.5	Belange der Landwirtschaft.....	34

8.6	Altlasten und Kampfmittel.....	34
8.7	Klimaschutz und Energieeffizienz	34
9	Umsetzung der Bauleitplanung	35
9.1	Bodenordnung.....	35
9.2	Flächenbilanz.....	35
10	Hinweise	35
11	Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge	38
II	Anlagen	39
Anlage 1: Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum.....		39
Anlage 2: Unterlagen zur Artenschutzprüfung: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (A. Angaben zum Plan/Vorhaben, B. Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, C. Naturschutzbehörde).....		40

I Begründung zum Bauleitplan

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ liegt im Ortsteil Roland und grenzt östlich an die Augustastrasse an. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Beckum in der Flur 155 Teilflächen der Flurstücke 120, 695 und 793 und umfasst eine Gesamtfläche von 8 898 Quadratmeter (siehe Abbildung 1).

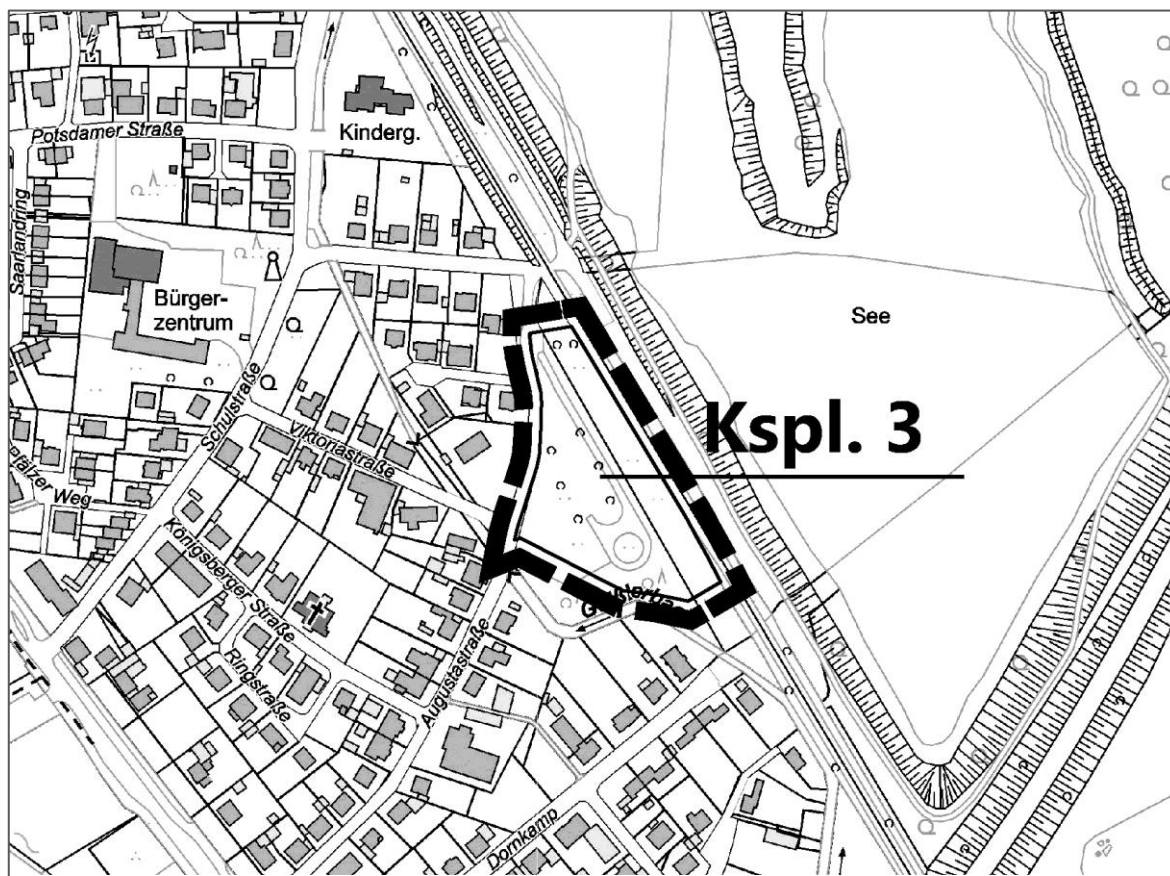


Abbildung 1: Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 3 „Augustastrasse“
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Im Norden grenzt das Plangebiet an eine städtische Grünfläche, im Osten an die Bahnstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (Abschnitt Neubeckum-Beckum), im Süden an eine städtische Grünfläche mit dem angrenzenden Geißlerbach und im Westen an die Augustastrasse mit einseitiger Wohnbebauung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird im Plan selbst gemäß § 9 Absatz 7 BauGB festgesetzt.

2 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Beckum plant im Bereich „Augustastrasse“ die städtische Fläche der Gemarkung Beckum, Flur 155, Teilflächen der Flurstücke 120, 695 und 793 zur Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales für den Ortsteil Roland zu entwickeln. Der Geltungsbereich hat eine Größe von circa 0,9 Hektar und verfügt aufgrund der Lage

in unmittelbarem Anschluss an die Siedlungsbereiche über einen engen Ortsbezug zur bestehenden Struktur und der Grundstücksverfügbarkeit über gute Voraussetzungen zur Wohnbauflächenentwicklung.

Letztmalig wurde im Jahr 2007 mit der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes KSPL 1 „Roland“ Planungsrecht für Einzel- und Doppelhäuser in Roland geschaffen. Da bei derzeit 1 107 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 17.07.2025, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Roland besteht, der aber aufgrund fehlender Möglichkeiten im Bestand nicht nachgekommen werden kann, beabsichtigt die Stadt Beckum neue Wohnbauflächen in Roland zu entwickeln.

In der Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2017) stellt sich die Fläche im Bereich „Augustastraße“ als eine Potentialfläche mit kurzfristiger Entwicklungsperspektive bis circa 2025 dar.

Vor diesem Hintergrund wurde auch das Projekt R5 „Baugebiet Festplatz Augustastrasse und Fußweg Roland Nord-Süd“ in das Dorffinnenentwicklungskonzept Roland (Stadt Beckum, 2018) als Projektidee aufgenommen.

Die umliegende Bestandssituation ist vorwiegend durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung geprägt. Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen deshalb circa 16 Baugrundstücke für Einfamilien-, Doppel- und Kettenhäuser sowie die Möglichkeit für ein Mehrfamilienhaus geschaffen werden.

Ziel der Planung ist es, die bestehende Ortslage in Roland sinnvoll zu erweitern, um eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnbauflächen zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 „Augustastrasse“ soll zur Wiedernutzbarmachung der Fläche und mit dem Ziel der Nachverdichtung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung und die dazugehörigen Erschließungsanlagen. Um den vorhandenen Alleecharakter an der Augustastrasse zu sichern, wird der Erhalt der gewachsenen Gehölzstruktur festgesetzt.

3 Planverfahren

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den dringend erforderlichen Wohnungsbau bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 3 „Augustastrasse“ soll gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen, da er der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung dient.

Für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ kann gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, sofern für die

zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Größe der Grundfläche von weniger als 20 000 Quadratmeter festgesetzt wird, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind. Die Größe der festgesetzten Grundfläche beträgt weniger als 20 000 Quadratmeter (Geltungsbereich insgesamt = 8 898 Quadratmeter = rund 3 560 Quadratmeter Grundfläche). Im vorliegenden Fall befindet sich im Hinblick auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan in direkter Umgebung im Aufstellungsverfahren. Weiterhin begründet der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens, das der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Dennoch werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen (siehe Kapitel 8).

Insofern erfüllt der Bebauungsplan Kspl. 3 „Augustastraße“ die Vorgabe gemäß § 13a Absatz 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, das heißt unter anderem, dass von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Im beschleunigten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Zudem gelten gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR, Bielefeld, 30.10.2024).

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Rechtliche Grundlage sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland sowie die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Mit Urteil vom 21.03.2024 (AZ.: 11 D 133/20.NE) hat das Oberverwaltungsgericht Münster den überwiegenden Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan für unwirksam erklärt. Eine raumordnungsrechtliche Beurteilung der Planung erfolgt daher auf der LEP-Fassung von 2017.

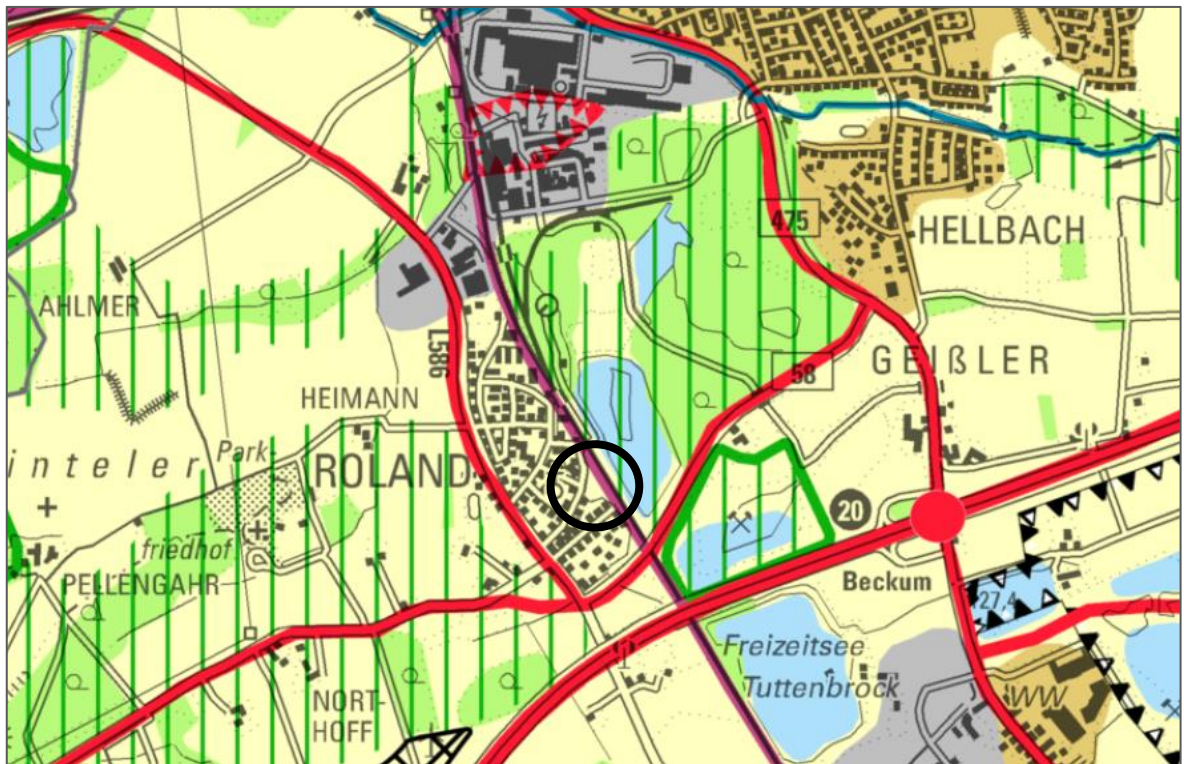


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Münsterland, unmaßstäblich

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt (siehe Abbildung 2).

Gemäß der textlichen Festlegungen des Ziels 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum – im LEP NRW, ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unberührt davon kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder – die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Für die geplante Wohnbauentwicklung werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bisher als Spielplatz dargestellt und liegt im durch Zäsuren begrenzten Wohngebiet, sodass auch die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung als berücksichtigt betrachtet werden können.

Der Bauleitplanung in Roland stehen gemäß landesplanerischer Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.06.2024 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Planung wird aus raumordnerischer Sicht als sinnvolle Siedlungsarrondierung bewertet.

Der Bedarf für die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen wird in den vorliegenden Konzepten (Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum, Dorffinnenentwicklungskonzept Roland) für den Ortsteil Roland ausreichend und plausibel begründet. Ein Flächentausch ist nicht erforderlich, da der Bedarf gemäß der LEP-Fassung von 2017 nur für den Ortsteil Roland nachgewiesen werden muss. Die gesamtstädtische Bedarfssituation ist hier nicht mehr relevant.

Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 ist der Geltungsbereich als „Öffentliche Grünfläche“ dargestellt. (siehe Abbildung 3).

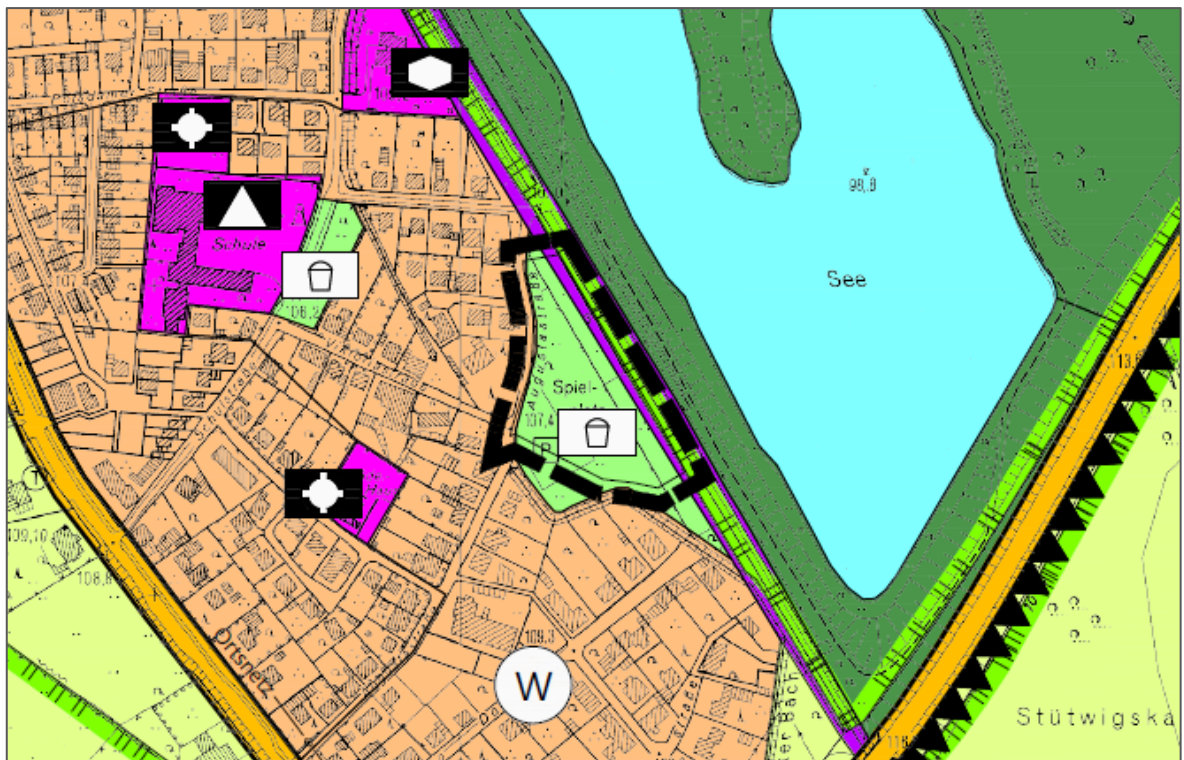


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, unmaßstäblich

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Nutzung als Wohnbaufläche ist somit nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Öffentliche Grünfläche in Wohnbauflächen). Dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB kann somit entsprochen werden.

Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege der Berichtigung befindet sich im Anhang dieser Begründung (Anlage 1).

4.3 Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Geltungsbereich ist nach aktuellem Stand somit planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB beziehungsweise § 35 BauGB zu beurteilen.

4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Beckum des Kreises Warendorf. Östlich des Plangebietes beginnt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet Friedrichshorster Bruch festgesetzt (siehe Abbildung 4).

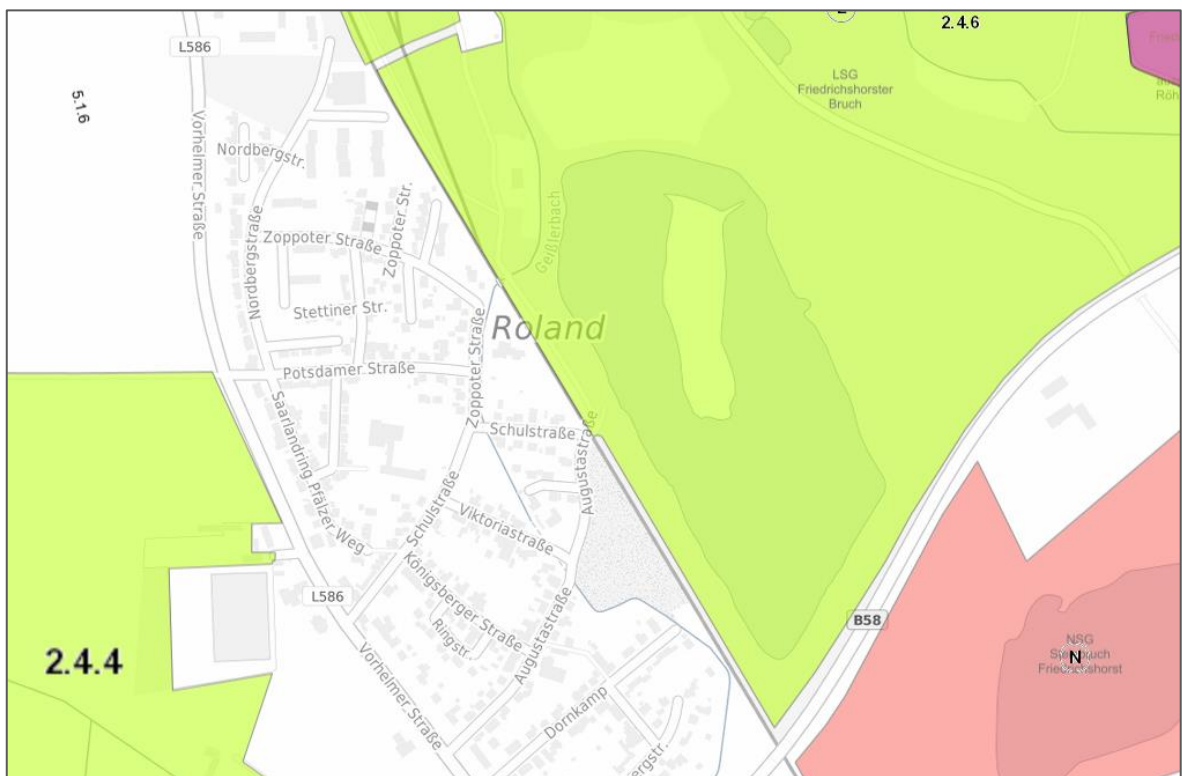


Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan/Festsetzungskarte, unmaßstäblich
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

4.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Von der Planung im Rahmen des Bebauungsplanes Kspl. 3 sind keine der in § 20 Absatz 2 BNatSchG aufgeführten Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteile) berührt. Auch Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet. Ebenso werden Natura 2000 Gebiete – Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) – von der Planung nicht beeinträchtigt.

5 Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation

Roland ist einer der vier Stadtteile der Stadt Beckum. Im südöstlichen Münsterland gelegen, ist Beckum ein Teil des Kreises Warendorf sowie des übergeordneten Regierungsbezirks Münster. Der Ortsteil Roland liegt im Westen der Stadt Beckum, südwestlich von Neubeckum. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand in Roland.

Die städtebauliche Situation am Siedlungsrand ist durch Wohnbebauung, insbesondere im Westen entlang der Augustastrasse mit dem fortlaufendem Baumbestand sowie durch den angrenzenden Geißlerbach im Süden geprägt. Auch auf der Fläche befindet sich weiterer Gehölzbestand. Die Strecke der Westfälischen Landeseisenbahn begrenzt im Osten das Gebiet und trennt es von der Naherholungs- und Freizeitfläche am Roland-See ab.

Für das Plangebiet relevante Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel die St. Michael Kindertageseinrichtung, der Dorfplatz am Bürgerzentrum Roland mit angrenzendem Spielplatz oder eine Tankstelle sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

Derzeit wird die Fläche als Fest- und Bolzplatz genutzt. Der Straßename selbst weist auf den Standort des ehemaligen Zementwerks „Augusta-Victoria“ auf der Fläche hin. Der Bau des Zementwerks wurde im Jahr 1912 begonnen. Das Zementwerk wurde jedoch nie in Betrieb genommen und blieb ein Rohbau, bis es abgerissen wurde. Später wurde die Fläche für Kleingärten und einen Spielplatz genutzt. Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 28.02.2012 wurde bereits die Aufgabe des Spielplatzes Augustastrasse im Rahmen der Spielraumplanung „SPIELRAUMROLAND – Ein Pilotprojekt zur Spielraumplanung in der Stadt Beckum“ beschlossen.

Die angrenzenden Wohngebiete sind überwiegend durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit zum Teil großen Gärten geprägt. Die Dachlandschaft wird bestimmt durch Satteldächer, die Farben der Dacheindeckungen variieren zwischen anthrazit, braun und rot.

5.1 Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr

Der Verkehr in Roland konzentriert sich vor allem auf die Vorhelmer Straße (Landesstraße 586). Diese liegt am westlichen Ortsrand von Roland. Dort befinden sich auch zwei Bushaltestellen (Roland Potsdamer Straße und Roland Augustastrasse), von denen Busse sowohl nach Beckum als auch nach Neubeckum fahren. Die am südlichen Ortsrand angrenzende Bundesstraße 58 (B 58) verbindet den Ortsteil Roland auf kürzesten Weg mit der Bundesautobahn 2 (BAB 2), die unter anderem Bielefeld und Hannover mit dem Ruhrgebiet verbindet. Die nächste Anschlussstelle ist Beckum in circa 2,5 Kilometer Entfernung.

Die nächste Anbindung an das Schienennetz besteht ab dem Bahnhof Neubeckum mit der Verbindung Minden-Köln/Bonn Flughafen (RE 6) und Münster-Bielefeld

(RB 69). Die nächste Anbindung an den Fernverkehr besteht ab dem Hauptbahnhof in Hamm oder Gütersloh.

Das Plangebiet selbst ist über die Augustastraße an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

5.2 Grünflächen/Freiraum/Gewässer

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus einer öffentlichen Grünfläche sowie Gehölzbeständen mit Bäumen und Sträuchern mit vereinzelt Gehwegen und asphaltierten Flächen. Südlich des geplanten Baugebietes verläuft das Gewässer Geißlerbach. Im Kreuzungsbereich der Augustastraße verläuft der Geißlerbach in der Augustastraße/Viktoriastraße und in privaten Grundstücken verrohrt weiter.

Für das geplante Baugebiet im Bereich der Augustastraße am Geißlerbach gibt es keine ausgewiesenen Hochwassergefahrenkarte des Landes Nordrhein-Westfalens. Auch seitens des Kreises Warendorf wurde der Bereich zu keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zugeordnet.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

6 Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf

6.1 Städtebau



Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf, Stadt Beckum ohne Maßstab

Mit der vorliegenden Planung soll der Bedarf der Stadt Beckum im Ortsteil Roland an Wohnbauflächen im Einfamilien- und Doppelhaussegment gedeckt werden. Das städtebauliche Konzept sieht eine Siedlungserweiterung der bestehenden Wohnsiedlung im Osten von Roland vor und entwickelt sich aus der umgebenden Wohnbebauung, setzt diese teilweise fort und schafft gleichzeitig eine eigene Identität.

Auf der in Rede stehenden Fläche soll ein Wohngebiet mit Einzel-, Doppel- und Kettenhausbebauung entstehen. Die Errichtung von einem Mehrfamilienhaus soll in einem Teilbereich des Plangebietes ebenfalls zulässig sein und wird angestrebt.

Insgesamt sind 16 Bauplätze vorgesehen (siehe Abbildung 5). Um zum einen die Schaffung von barrierefreien Wohnungen realisieren zu können und zum anderen gleichzeitig die städtebauliche Ordnung sicherzustellen, wird die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden an konkreten Stellen festgesetzt. Sie orientiert sich dabei in ihrer Dimensionierung überwiegend an dem bereits entlang der Augustastraße bestehendem Wohnsiedlungsbereich.

6.2 Erschließungskonzept

Das geplante Baugebiet wird verkehrstechnisch sowohl über die bestehende Augustastraße als auch über eine neu zu errichtende Ringstraße erschlossen. Durch die Anbindung der Ringstraße an die Augustastraße entstehen zwei neue Kreuzungsbereiche, die eine effektive und geordnete Verkehrsführung ermöglichen und eine verkehrsberuhigende Wirkung entfalten.

Aufgrund des Zuschnitts des Plangebietes, der lärmtechnischen Situation bedingt durch die Bahnlinie der WLE, sowie Restriktionen aufgrund von vorhandenen Leitungen bietet es sich an, eine größtenteils einseitige Erschließung vorzusehen. Für diese besondere städtebauliche Situation ist die, im Normalfall ineffektive, einseitige Erschließung sinnvoll.

Die Planstraße wird auf eine Breite von 6,00 Metern festgesetzt. Der Straßenausbau soll verkehrsberuhigt erfolgen.

Entlang der Augustastraße werden die überbaubaren Grundstücksflächen direkt erschlossen. Die Fahrbahn der Augustastraße ist in der Ortslage Roland eine Tempo-30-Zone und circa 4,50 Meter breit. Einseitig verläuft ein Gehweg. Entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist bislang kein Gehweg vorhanden, sondern nur teilweise Wegefläche des ehemaligen Spielplatzes. Um entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ebenfalls einen Gehweg zu realisieren, ist entlang der Augustastraße eine 2,00 Meter breite Fläche als Fußweg festgesetzt.

Für die Besucherinnen und Besucher des Gebiets werden Stellplätze entlang der Ringstraße vorgesehen. Diese befinden sich zum einen innerhalb des Straßenraumes und zum anderen am östlichen Rand, als Abgrenzung zur Bahnlinie. Im Bebauungsplan sind in diesem Zusammenhang ausschließlich die Verkehrsflächen festgelegt und die geplanten Stellplätze nur nachrichtlich dargestellt.

Die genaue Aufteilung des Straßenraums sowie die spezifische Planung der Straßengestaltung unterliegen einer gesonderten Ausbauplanung.

Eine geplante Verlängerung der neuen Erschließungsstraße als Fuß- und Radweg im Südosten des Plangebietes stellt eine sinnvolle Ergänzung des örtlichen Wegenetzes dar und verbindet „Roland Nord“ mit „Roland Süd“ entlang des Geißlerbaches mit dem Dornkamp.

Mit der Planung wird nicht nur die Erschließung des Gebiets sichergestellt, sondern auch die Integration des Neubaugebietes in das bestehende Verkehrs- und Wegenetz des Ortsteils gefördert, was zur Verbesserung der Lebensqualität und der Verkehrssicherheit für alle Nutzerinnen und Nutzer beiträgt.

6.3 Grünflächen/Freiraum

Der bestehende Baumbestand entlang der Augustastrasse, einschließlich der Heckenstruktur, stellt ein wichtiges Element des Straßenbegleitgrüns dar und soll daher in seiner Funktion weitestgehend erhalten bleiben. Die Bäume und Hecken tragen nicht nur zur Verbesserung des Stadtklimas bei, sondern auch zur Erhöhung der Lebensqualität in der Umgebung, indem sie die Luftqualität verbessern und optisch den Straßenraum aufwerten.

Die öffentliche Grünfläche entlang der Bahnlinie erfüllt zwei wesentliche Funktionen: Zum einen wird sie genutzt, um das notwendige Sichtdreieck der Bahnfläche freizuhalten, was aus verkehrsrechtlicher Sicht erforderlich ist, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Zum anderen bildet diese Grünfläche einen natürlichen Übergang hin zur Bahnstrecke.

6.4 Ver- und Entsorgung/Energiekonzept

Die Versorgung mit Wasser, Strom und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt.

In der Augustastrasse sind Gasleitungen vorhanden. Das Plangebiet selber wird nicht mit Gas erschlossen. Die Wärmeversorgung ist ausschließlich über nicht leitungsgebundene Systeme wie Luft- und Erdwärmepumpen zu sichern. Der Einbau von Erdwärmepumpen ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine Anbindung an das städtische Gasnetz der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird nicht erfolgen.

Zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung ist eine neue Trafostation vorgesehen.

Alle Baugrundstücke werden über die neuen Erschließungsstraßen oder die bestehende Augustastrasse angeschlossen.

Entwässerung

Im geplanten Baugebiet Augustastrasse verläuft ein Mischwasserkanal. Dieser Kanal entwässert die Viktoriastraße im süd-westlichen Bereich und den Dornkamp im süd-östlichen Bereich des geplanten Baugebietes.

Entsprechend § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll die Entwässerung des geplanten Neubaugebietes „Augustastraße“ im Trennsystem erfolgen.

Für das Schmutzwasser stehen die vorhandenen Mischwasserkanäle außerhalb des Plangebietes zur Verfügung. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt in den südlich gelegenen Geißlerbach eingeleitet werden. In der unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Fläche soll der erforderliche Retentionsraum geschaffen werden.

Die genaue Ausführung und Lage der Regenrückhaltung ist der abschließenden bautechnischen Ausführungsplanung vorbehalten.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesichert.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2,
- Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 3,
- Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 4,
- Tankstellen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 5.

Der vorstehende Nutzungsausschluss wird vorgenommen, um die aufgrund ihrer typischen baulichen Struktur, des im Vergleich zu der vorhandenen und ergänzend geplanten kleinteiligen und aufgelockerten Wohnbebauung höheren Flächenbedarfes sowie des ausgelösten zusätzlichen Verkehrsaufkommens (und daraus möglicherweise resultierenden Immissionsschutzkonflikten) nicht in das Gebiet passen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Grundflächenzahl

Insgesamt wird für das Plangebiet eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies ist nach § 17 BauNVO der Orientierungswert für die Obergrenze zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Allgemeine Wohngebiete.

Ausnahmsweise kann eine GRZ von Reihenmittelhäusern bis zu 0,5 zugelassen werden, um eine profilgleiche Errichtung mit den angrenzenden Nachbarhäusern zu ermöglichen.

Tiefgaragen sind bei der Berechnung der Grundflächen einzubeziehen. Durch sie bedingt darf die GRZ bis zu 0,8 betragen.

Um jedoch den Flächenverbrauch und die damit verbundene Verdichtung begrenzen zu können, wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 Prozent gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO auf 25 Prozent beschränkt.

Zahl der Vollgeschosse

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe geregelt.

Die zwingende Zahl der Vollgeschosse wird aufgrund des Ziels einer harmonischen Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung auf zwei festgesetzt.

Ausgenommen davon ist das WA 3 mit einer zulässigen zwei- bis dreigeschossigen Bauweise. Hierdurch wird die mögliche Errichtung eines Mehrfamilienhauses in einem Teilbereich des Plangebietes sichergestellt.

Höhe baulicher Anlagen

Zur Sicherung einer städtebaulich verträglichen Einfügung der Neubebauung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild werden differenzierte Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen festgelegt.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird mit einer maximalen Traufhöhe von 6,50 Meter und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 Meter eine maßvolle bauliche Entwicklung entlang der Augustastrasse vorgesehen, die sich in Umfeld einfügt.

Für die WA 2 und WA 3, die eine dichtere und teils höhere Bebauung ermöglichen sollen, wird auf eine Begrenzung der Traufhöhe verzichtet. Stattdessen wird über die zulässige Firsthöhe eine klare Höhenstaffelung vorgenommen: Im WA 2 beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 10,00 Meter, im WA 3 11,50 Meter.

Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Dachlandschaft wird in allen allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2 und WA 3) eine Dachneigung zwischen 20 und 45 Grad festgesetzt. Die festgesetzte Dachneigung lässt die sowohl traditionellen Satteldächer als auch moderne geneigte Dachformen zu.

Die Bezugshöhe für die Messung der baulichen Höhen stellt die Oberkante (OK) der Straße im Endausbau dar. Diese wird bestimmt durch die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, von der der Zugang zum jeweiligen Baugrundstück erfolgt, und dem Baugrundstück selbst.

Die entsprechenden Höhenpunkte sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.

7.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan „Augustastraße“ wird bezüglich der Bauweise zwischen dem westlichen WA 1, dem östlichen WA 2 und dem südlichen WA 3 differenziert.

Im WA 1 und WA 3 ist entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen und den Zielen der Planung eine offene Bauweise gemäß § 22 Absatz 2 BauNVO zulässig.

Im WA 2 gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Absatz 4 BauNVO. In diesem Teilbereich werden Grundstücke angeboten, die flächensparendes Bauen ermöglichen. Es gilt die offene Bauweise mit folgenden Maßgaben:

- Es sind neben Doppelhäusern und Hausgruppen (bestehend aus maximal 3 Einheiten) auch Kettenhäuser zulässig.
- Kettenhäuser sind mit einer Gebäudekante zwingend an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen ohne seitlichen Grenzabstand zur anderen Grundstücksgrenze zu errichten. Zu derjenigen Grundstücksgrenze entfällt der erforderliche Grenzabstand. Bei Endgrundstücken kann, zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze der anschließenden grenzständigen Bebauung, einseitig von der festgesetzten Grenzbebauung abgewichen werden.

Im WA 2 sind zum Schutz vor Lärmimmissionen im abgewandten Wohnbereich zwingend zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze geschlossene Schallhindernisse von mindestens 2,50 Meter Höhe wie beispielsweise Garagenbauten oder Mauern ohne seitlichen Grenzabstand mit einer Breite von mindestens 3,00 Meter und direkt an das Hauptgebäude angrenzend zu errichten (siehe Schalltechnischer Bericht zur Verkehrslärmsituation im Bereich des Plangebietes Kspl. 3 „Augustastraße“ in 59269 Beckum, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, 19.12.2023).

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ohne Ausnahme durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt und sichern zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den privaten Erschließungsflächen eine Vorgartenzone von 2,00 bis 3,00 Metern.

Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen beträgt zwischen 11,00 und 15,00 Meter, um für die Baukörperstellung einen gestalterischen Spielraum zu gewährleisten.

Um bei den Baugrundstücken eine angemessene Ausnutzung zu sichern, sind untergeordnete Bauteile (zum Beispiel Erker und Zwerchgiebel) gemäß § 23 Absatz 3 BauNVO über maximal ein Drittel der Fassadenlänge bis 1,00 Meter ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Zudem ist eine rückwärtige Überschreitung der Baugrenze im Erdgeschoss für Terrassenüberdachungen und Wintergärten bis zu 3,00 Meter und einer maximalen Grundfläche von 30,00 Quadratmetern zulässig.

Zur angemessenen Gestaltung der Vorgartenbereiche wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur außerhalb der Vorgärten (siehe Kapitel 7.8) auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu maximal 12,00 Quadratmeter Grundfläche je Grundstück zulässig sind. Nebenanlagen haben einen Abstand von mindestens 0,50 Meter zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen einzuhalten.

7.4 Stellplätze, Carports und Garagen

Der private ruhende Verkehr ist auf den jeweiligen Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Fläche beziehungsweise innerhalb der ausgewiesenen Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 22 BauGB unterzubringen. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen mindestens 5,00 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, um ausreichende Stellflächen zu gewährleisten. Ausgenommen davon sind Garagen und Carports innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen außerhalb der überbaubaren Flächen.

Offene Stellplätze (nicht überdachte Stellplätze) sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den seitlichen Baugrenzen und dem benachbarten Grundstück zulässig, sofern dabei die hintere Baugrenze nicht überschritten wird. Zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ist dabei ein Mindestabstand von 0,50 Metern einzuhalten. Offene Stellplätze dürfen im Gegensatz zu überdachten Stellplätzen auch ohne Einhaltung des 5-Meter-Abstands zur Straßenbegrenzungslinie angeordnet werden.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 3 werden zusätzlich Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als zulässig erklärt. Mit der Unterbringung der privaten Kfz in Tiefgaragen kann bei einer Bebauung mit Geschosswohnungsbau gewährleistet werden, dass die nicht überbauten Flächen hochwertig gestaltet werden können und nicht hauptsächlich der Herstellung privater Stellplatzflächen dienen.

Die Wohnumfeldqualität beziehungsweise der gartenbezogene Charakter des Baugebiets wird dadurch gesichert, dass die Traufhöhe von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen auf maximal 3,00 Meter festgesetzt wird. Zur Sicherung der Stadtgestalt ist die Gestaltung von Garagen und Carports auf das Hauptgebäude abzustimmen

Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstücks zur Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig, da die Errichtung reiner Stellplatzanlagen nicht der vorhandenen und geplanten Siedlungsstruktur entspricht.

7.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um eine in ihrem Umfang ortsübliche Wohnnutzung zu sichern, soll die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB begrenzt werden. Dabei soll die Anzahl der Wohnungen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 auf zwei beschränkt werden. Diese dem städtebaulichen Umfeld

entsprechende Limitierung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gewährleistet insgesamt eine dem Wohngebietscharakter sowie dem Erschließungssystem angemessene Verdichtung. Für das Allgemeine Wohngebiet WA 3 wird keine Beschränkung festgesetzt, um dort Raum für Geschosswohnungen zu schaffen, um eine breite Zielgruppe ansprechen zu können und auch für dieses Nachfragesegment ein Angebot zu schaffen.

7.6 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die Augustastraße erschlossen.

Die Planstraße wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit einer Querschnittsbreite von 6,00 Meter festgesetzt. Der geplante Fußweg entlang der Augustastraße weist eine Querschnittsbreite von 2,00 Meter auf. Die Planstraße ist als Ringerschließung geplant.

Eine Separierung von Fahrbahn, Gehweg und Stellplätzen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanfestsetzungen. Die konkrete Ausbauart wird im Zuge der Straßenausbauplanung festgelegt. In dem Bebauungsplan werden hierzu lediglich Stellplätze sowie Baumscheiben nachrichtlich dargestellt, um die Systematik des geplanten Straßenquerschnitts aufzuzeigen.

Begründung der Verkehrsflächen

Um das Wohngebiet entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mit Grün zu gliedern, attraktiv zu gestalten und das Mikroklima zu verbessern, ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche pro 250,00 Quadratmeter Verkehrsfläche ein heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16,00 Zentimeter zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2,00 Meter breite und mindestens 6,00 Quadratmeter große Baumscheiben anzulegen. Die Baumscheiben sind zu begrünen.

Aus Gründen der planerischen Zurückhaltung werden die Standorte der Baumpflanzung im Bebauungsplan nicht festgelegt, um eine gewisse Flexibilität bei der Straßenquerschnittsgestaltung zu gewährleisten.

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB in den Eingangsbereichen der neuen Ringerschließung dient der Vermeidung von unübersichtlichen Ein- und Ausfahrtbereichen im Kreuzungsbereich. Darüber hinaus wird aus städtebaulicher Sicht eine klare Ausrichtung und Erschließung der Grundstücke im Planungsbereich WA 1 über die Augustastraße sichergestellt. Die Festsetzung sichert die geordnete und sichere Nutzung der Erschließungsflächen und trägt zur städtebaulichen Qualität des Gebiets bei.

7.7 Öffentliche Grünflächen

Der Bebauungsplan sieht im östlichen Plangebiet einen öffentlichen Grünstreifen als natürlichen Übergang zur Bahnstrecke vor.

Im Bereich der Verkehrsflächen der Erschließungsstraße sind aus gestalterischen Gründen Einzelbaum-Anpflanzungen vorgesehen. Sofern möglich, sollen zudem die Bestandsbäume entlang der Augustastrasse erhalten werden und sind dementsprechend nachrichtlich dargestellt.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Gehölzen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden.

7.8 Gestaltung privater unbebauter Flächen/Vorgärten

Vorgarten / Verbot von Schottergärten

Die Festsetzung zur Gestaltung privater unbebauter Flächen soll zu einem insgesamt grünen Erscheinungsbild des Wohngebietes sowie zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Ferner dient sie zum Schutz sowie zur Verbesserung des örtlichen Mikroklimas.

Es besteht gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW eine gesetzliche Verpflichtung, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Bereits aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich eine Verpflichtung zur Begrünung von Vorgärten.

Basierend auf den Erfahrungen aus anderen Wohngebieten der Stadt Beckum und um die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW zu verstärken, wird im Bebauungsplan Kspl. 3 „Augustastrasse“ festgesetzt, dass im Bereich der Vorgartenfläche die befestigte Fläche 50 Prozent nicht überschreiten darf. Zufahrten, Zuwegungen, Briefkastenanlagen, Fahrradboxen und Stellplätze sind zur Vorgartenfläche zu zählen. Es wird ein zu bepflanzender Anteil von 50 Prozent für Vorgärten festgesetzt, da dies als Mindestmaß für den Eindruck von grünen Vorgärten und für eine merkbare ökologische Funktion eingeschätzt wird. Um den eingeschränkten Flächenverhältnissen Rechnung zu tragen, kann bei Reihenmittel- und Kettenhäusern die befestigte Fläche bis zu 70 Prozent betragen. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem losen Material- und Steinschüttungen (sogenannte „Schottergärten“) sind unzulässig. Ein erforderlicher Fassadenspritzschutz ist davon ausgenommen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

Als Vorgarten gilt der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich der Baugrundstücke, der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist und von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Die Vorgartenfläche reicht bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze und ihrer Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Dies gilt bis zum errichteten Gebäude.

Mit der Festsetzung zur Bepflanzung der Vorgärten wird erreicht, dass die im Straßenraum geplante Begrünung eine Fortsetzung in den Vorgärten findet.

7.9 Grünordnung

Begrünung von Tiefgaragen

Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 60,00 Zentimeter. Zur Anpassung an das umgebende Gelände beziehungsweise im Übergangsbereich zu anderen zulässigen Verwendungen auf den Decken von Tiefgaragen (zum Beispiel Terrassen, Hauseingängen, Wege) kann die Mindeststärke bis auf 35,00 Zentimeter reduziert werden.

Begrünung von privaten Stellplatzanlagen

Innerhalb ebenerdiger privater Stellplatzanlagen ist je angefangene sechs Stellplätze mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Für jeden Baum ist eine Vegetationsfläche von mindestens 2 × 3 Metern dauerhaft freizuhalten. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch geeignete Gehölze zu ersetzen (Ersatzverpflichtung).

Ziel dieser Festsetzung ist die Minderung der versiegelten Flächen, die Verbesserung des Mikroklimas sowie die gestalterische Einbindung der Stellplatzanlagen in das Orts- und Landschaftsbild.

7.10 Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine zentrale Entwässerungsanlage in Form eines offenen Regenrückhaltebeckens erforderlich. Als Standort für das Regenrückhaltebecken ist eine städtische Fläche außerhalb des Plangebietes nördlich des Geißlerbaches und südlich des Plangebietes vorgesehen. Die Fläche wird nachrichtlich dargestellt. Innerhalb des Plangebietes werden keine Flächen festgesetzt.

7.11 Immissionsschutz

Für die Entwicklung von Wohnbauflächen an diesem Standort ist eine Betrachtung möglicher Lärmquellen von wesentlicher Bedeutung.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 BauGB hat der Bebauungsplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine menschenwürdige Umwelt sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren ist deshalb eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmverunreinigungen vorzunehmen.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung fachgutachterlich geprüft (Schalltechnischer Bericht zur Verkehrslärmsituation im Bereich des Plangebietes Kspl 3 „Augustastrasse“, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, 19.12.2023).

Untersucht wurden die Auswirkungen des Verkehr- und Schienenlärms auf das Plangebiet Kspl. 3 „Augustastrasse“, welches künftig als Allgemeines Wohngebiet gemäß

§ 4 BauNVO ausgewiesen werden soll. Dabei wurden sowohl die Immissionen durch den Straßenverkehr (BAB A2, B58, L586) als auch der Schienenverkehrslärm der Westfälischen Landeseisenbahn einbezogen. Es erfolgten Berechnungen zur freien Schallausbreitung sowie zur Abschirmwirkung geplanter Bebauung. Weitere auf das Plangebiet einwirkende Lärm- und Schadstoffquellen, die zu einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Verfahrens führen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Beurteilung erfolgte auf Basis der Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau), die für Allgemeine Wohngebiete bei Verkehrslärm einen Wert von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts vorsehen. Zusätzlich wurden die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV (59/49 dB(A) tags/nachts) sowie Schwellenwerte der Lärmwirkungsforschung berücksichtigt (zum Beispiel 62 dB(A) für Außenwohnbereiche).

Die Berechnungsergebnisse des Gutachtens zeigen, dass im gesamten Plangebiet bei freier Schallausbreitung im Tages und Nachtzeitraum Überschreitungen der für Allgemeine Wohngebiete (WA) geltenden schalltechnischen Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts gemäß dem Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 hervorgerufen werden.

Sie zeigen zudem, dass im Bereich ebenerdiger und gebäudegebundener Außenwohnbereiche sowohl die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 von 55 dB(A) tags als auch der Immissionsgrenzwert gemäß 16. BImSchV von 59 dB(A) tags im gesamten Plangebiet überschritten werden (siehe Abbildung 6). Der zumindest anzustrebende obere Wert von 62 dB(A) wird allerdings nur im östlichen Bereich des Plangebietes entlang der Schienenstrecke überschritten.

Aufgrund der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 sowie der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV im gesamten Plangebiet sind Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich. Diese betreffen insbesondere die Schalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109, die Ausstattung von Schlafräumen mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen sowie Regelungen zur Lage und Zulässigkeit von Außenwohnbereichen. Die Zuordnung der Lärmpegelbereiche und die betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB sind gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen. Dem wird durch die folgenden textlichen Festsetzungen Rechnung getragen.

Die damit verbundenen Maßnahmen werden als zumutbar und städtebaulich vertretbar eingestuft. Die vorgesehene Festsetzung der Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung schafft zudem Planungssicherheit für die Umsetzung im Baugenehmigungsverfahren.



Abbildung 6: Rasterlärmkarte (Verkehrslärm) für den Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00 Uhr), Außenwohnbereiche (Schalltechnischer Bericht zur Verkehrslärmsituation im Bereich des Plangebietes Kspl. 3 „Augustastrasse“ in 59269 Beckum, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, 19.12.2023)

Schallschutz von Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109

Im Plangebiet sind für Neubauten beziehungsweise baugenehmigungspflichtige Änderungen von Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer et cetera) zu stellen.

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenlärmpegel zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben.

Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist in der Tabelle 1 definiert:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80

Tabelle 1: Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmbereiche

Abweichungen von den Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.

Schallschutz von Schlafräumen

Im gesamten Plangebiet sind beim Neubau beziehungsweise bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Räumen, die vorwiegend zum Schlafen genutzt werden, schallgedämpfte, gegebenenfalls fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Alternativ hierzu ist die Belüftung über ausreichend abgeschirmte Fassadenseiten mit entsprechendem Einzelnachweis über gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Schutz von typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Außenwohnbereiche)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind beim Neubau beziehungsweise bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen nicht zulässig beziehungsweise an den vollständig der Schienenstrecke abgewandten Fassadenseiten anzuordnen.

Als solche Maßnahmen gelten zum Beispiel Lärmschutzwände, Nebengebäude, geschlossene Loggien oder vorgelagerte Baukörper. Diese sind so auszubilden, dass eine Reduzierung des Verkehrslärmpegels auf <62 dB(A) erreicht wird.

Abweichungen sind zulässig, wenn im Einzelfall durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass gesunde Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse gewährleistet sind.

Das schalltechnische Gutachten zeigt, dass unter Berücksichtigung des Bauungskonzeptes der Zielwert von 62 dB(A) für Außenwohnbereiche an vielen geplanten Gebäuden eingehalten werden kann. Für das südöstlich gelegene geplante Mehrfamilienhaus sind jedoch zusätzliche Abschirmmaßnahmen – insbesondere an der Ost-, Süd- und Nordfassade – erforderlich. (siehe Abbildung 7)

Daher wird im Bereich des WA 2 festgesetzt, dass geschlossene Schallhindernisse mit einer Mindesthöhe von 2,50 Meter (zum Beispiel Garagen, Mauern) im seitlichen Grenzbereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten sind.

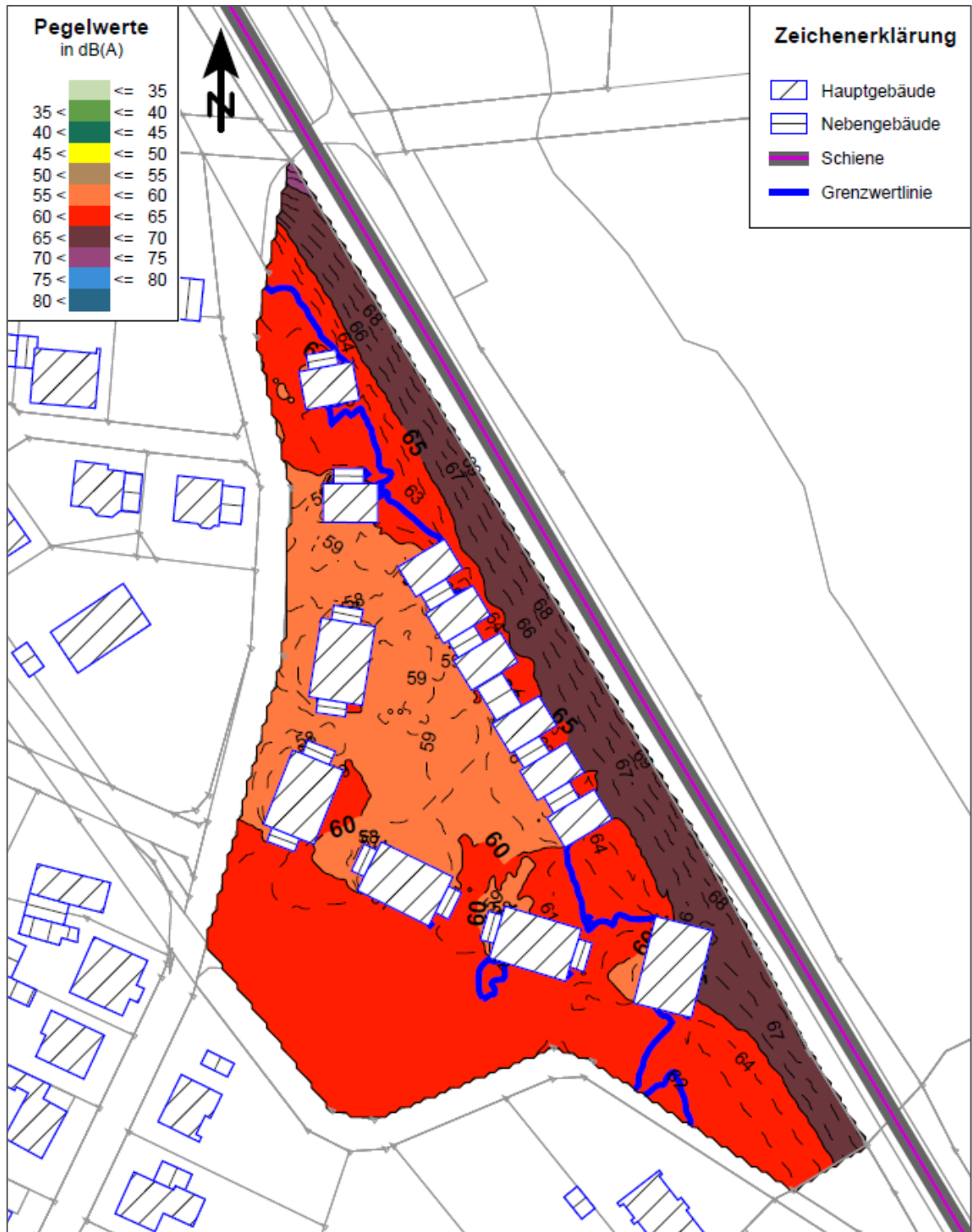


Abbildung 7: Rasterlärnkarte (Verkehrslärm) für den Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00 Uhr), Außenwohnbereiche unter Berücksichtigung des Baukonzeptes (Schalltechnischer Bericht zur Verkehrslärmsituation im Bereich des Plangebietes Kspl. 3 „Augustastraße“ in 59269 Beckum, TÜV SÜD Industrie Service G

7.12 Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist eine konzeptionell aufeinander abgestimmte Gestaltung und Maßstäblichkeit der Baukörper und die verträgliche Einbindung in den umgebenden Siedlungs- und Landschaftsraum. Die gewählten Festsetzungen engen die Gestaltungsfreiheit der Bauherren wenig ein, setzen aber grundlegende ortsübliche Rahmenbedingungen, die ausreichend Spielraum für individuelle Gestaltungswünsche lassen. Die Festsetzungen beinhalten kaum Verbote und erlauben in finanzieller und gestalterischer Hinsicht jeweils zumutbare Alternativen.

Beschränkungen der Dachneigung, Trauf- und Firsthöhen werden aufgenommen, um eine in den Grundzügen abgestimmte Gebäudegliederung im Plangebiet zu ermöglichen. Durch die Regelung der Geschossigkeit sollen Baukörper ermöglicht werden, deren Kubatur sich dem vorhandenen Gebäudebestand anpasst. Da großformatige Dachaufbauten die geschlossene Wirkung der Dachflächen und das Erscheinungsbild der Dachlandschaft auflösen, werden Beschränkungen aufgenommen, die Dachaufbauten in einer ausreichenden Breite ermöglichen, aber Dach und Traufe als prägende Gestaltungselemente noch wirksam werden lassen.

Um eine einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern und Hausgruppen, Garagen, Carports und Nebenanlagen zu erreichen, werden entsprechende gestalterische Festsetzungen getroffen. Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Bezug auf die äußere Gestaltung, wie Trauf- und Firsthöhe, Dachneigung und Materialien, die von außen sichtbar sind, einheitlich zu gestalten.

Die Vorschrift zur Einfriedung dient der Durchgrünung des Plangebietes und verhindert Zäune, Mauern und Gabionen als prägende Einfriedung. Hecken bilden eine grüne Einfassung von weitestgehend versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen und tragen zusammen mit Straßenbäumen zu einer „grünen“ Gestaltung des öffentlichen Raumes bei. Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und den zu begrünenden privaten Freiflächen stellen Hecken eine Beziehung her und bilden keine Zäsur, wie zum Beispiel Mauern.

Aus gestalterischen Gründen sind zudem sämtliche außerhalb der Gebäude aufgestellten Abfallbehälter so einzugrünen, dass sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können.

8 Belange des Umweltschutzes

Entsprechend des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (siehe Kapitel 3).

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet. Die Umweltbelange sind dennoch im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung abwägungsrelevanter Belange in der Begründung zum Bebauungsplan zu betrachten.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Mensch/ Erholung	Das Plangebiet liegt in einem Siedlungsrandbereich mit angrenzender Wohnbebauung sowie in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Bahnstrecke der WLE. In diesem Bereich treten regelmäßig Lärmimmissionen durch den Schienen- wie auch Straßenverkehr auf. Innerhalb des Plangebietes werden Lärmwerte von 60 dB(A) bis 68 dB(A) tags erreicht (siehe Kapitel 7.11). Die Aufenthaltsqualität im Freien ist in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke eingeschränkt. Die Flächen werden teils als Fest- und Bolzplatz, teils als brachliegende oder extensiv genutzte Flächen verwendet. Die Erholungsnutzung ist informell möglich, aber nicht gezielt erschlossen. Eine Naherholungsfunktion besitzt das Gebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht.	Mit vorliegender Planung wird die vorhandene Wohnbebauung an der Augustastrasse durch eine geringfügige Arrondierung ergänzt. Gegenüber der bestehenden Nutzung werden die dort entstehenden Emissionen durch die geplante Wohnbebauung geringfügig zunehmen. Zudem entsteht durch die neue Wohnbebauung eine Lärmsensitivität gegenüber dem vorhandenen Bahnlärm. Es sind Überschreitungen der Lärmwerte für allgemeine Wohngebiete nach den schalltechnischen Orientierungswerten gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 von 55/45 dB(A) tags/nachts als auch der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV von 59 dB(A) tags im gesamten Plangebiet zu erwarten. Um gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen, werden Maßnahmen des baulichen und passiven

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
		Schallschutzes festgesetzt (siehe Kapitel 7.11). Durch die geplante Wohnbebauung mit Freiräumen, Durchgrünung und Erschließung wird ein geordnetes Wohnumfeld geschaffen. Eine nachteilige Auswirkung auf benachbarte Nutzungen ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ tangiert. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Pflanzen und Tiere	Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet (siehe Kapitel 8.2). Das Plangebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf, mit extensiv genutzten Grünflächen, einem dichten Gehölzbestand sowie Einzelbäumen, Kopfweiden und Hecken. Diese bieten wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbewohnende Vogelarten sowie Fledermäuse sind vorhanden. Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden Arten mit planungsrelevanter Schutzstellung potenziell nachgewiesen, darunter verschiedene Fledermausarten (zum Beispiel Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus)	Durch die geplante Wohnbebauung kommt es im Plangebiet zu einer teilweisen Versiegelung sowie zum Verlust von krautiger Vegetation und Gehölzstrukturen, wodurch Rückzugsräume für geschützte Arten entfallen können. Gleichzeitig ist mit erhöhten Licht- und Lärmemissionen sowie einer stärkeren menschlichen Frequenzierung zu rechnen, die sich störend auf empfindliche Arten auswirken können. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG kann jedoch unter Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 8.2) ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	und höhlenbrütende Vögel (zum Beispiel Gartenrotschwanz, Star, Nachtigall). Die bestehende naturnahe Ausstattung unterliegt jedoch bereits durch angrenzende Nutzungen (Verkehr, Wohnbebauung, Bahnanlage) einer gewissen Vorbelastung, insbesondere durch Licht-, Lärm- und Stoffeinträge. Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	sogenannter Allerweltsarten kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in umliegenden Gebieten vorhanden sind. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Naturraum und Landschaft	Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Roland. Im Geltungsbereich selbst sind aufgrund der ehemaligen Spielplatz- und Kleingartennutzung naturnahe Strukturen und landschaftsbildende Elemente vorhanden.	Durch die geplante Bebauung verändert sich das Landschaftsbild hin zu einem städtebaulich geprägten Charakter. Durch Festsetzungen zur Baugestaltung, Höhenbegrenzung und Begrünung wird eine gute Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Boden/Fläche	Die als Festplatz dienende Hauptfläche ist mit einer Asphalt-Zuwegung und ansonsten mit Schotterrasen bedeckt. Die weiteren Fläche sind weitgehend unversiegelt. Die Flächen sind teils bewachsen. Zur Beurteilung der Bodenbeschaffenheit wurde eine Baugrunduntersuchung	Mit der geplanten Wohnbebauung ist durch gezielten Bodenaustausch und Tiefgründungen ein standsicherer Baugrund herzustellen. Der Einbau technisch geeigneter, unbelasteter Mineralstoffe trägt zur Wiederherstellung der Filter- und Pufferfunktionen des Bodens bei. Durch diese Maßnahmen wird eine

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	durchgeführt (Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten Baugebiet Augustastraße, PTM Geotechnik Arnsberg GmbH, Arnsberg, 08.04.2015). Im Plangebiet befinden sich im oberflächennahen Untergrund weit verbreitet anthropogene Auffüllungen unterschiedlicher Zusammensetzung, unter anderem mit Bauschutt, Ziegelbruch, Schlacke, organischem Material sowie in Teilbereichen mit Hausmüllanteilen (insbesondere im Bereich des ehemaligen Bachverlaufs). Diese Verfüllungen sind aus bodenmechanischer Sicht als setzungsanfällig und schlecht tragfähig einzustufen. Der natürliche Baugrund unterhalb dieser Auffüllungen besteht vorwiegend aus verlehnten Sanden und Tonen mit wechselnder Konsistenz und geringer Wasserdurchlässigkeit. Der Bodenwasserstand liegt teilweise bereits ab 1,20 Meter unter Gelände, was die Versickerungsfähigkeit zusätzlich einschränkt. Der derzeitige Boden erfüllt daher seine natürlichen Funktionen nur eingeschränkt. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit, der geringen	nachhaltige Verbesserung der Bodenverhältnisse erreicht und die Voraussetzungen für eine dauerhafte, umweltgerechte Nutzung des Gebietes als Wohnbaufläche geschaffen. Mit der geplanten üblichen Grundflächenzahl von 0,4 wird zudem ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten beziehungsweise verbessern lässt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden vermieden. Die mit der Planung beabsichtigte bauliche Entwicklung sieht eine arrondierende Wohnbebauung vor. Aufgrund der bestehenden Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar. <i>Überwiegend keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	Wasserdurchlässigkeit sowie der Störstoffbelastung wird die Schutzwürdigkeit des bestehenden Bodens insgesamt als niedrig eingestuft.	
Gewässer/ Grundwasser	Das Plangebiet befindet sich in keinem Hochwasserrisiko-beziehungsweise Hochwassergefahrenbereich. Auch befindet sich das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Im Süden grenzt das Plangebiet jedoch an den Geißlerbach an.	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist mit einer teilweisen Versiegelung des Bodens zu rechnen, wodurch das natürliche Versickerungspotenzial reduziert wird. Die geplante Entwässerung des Gebietes (siehe Kapitel 6.4)) dient der gezielten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. Durch diese Maßnahmen wird der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sowie die Begrenzung von Abflussmengen sichergestellt. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden unter Beachtung entsprechender technischer Vorkehrungen nicht erwartet. <i>Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</i>
Luft/Klima	Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand vom Ortsteil Roland und besteht zum Großteil aus einer öffentlichen Grünfläche sowie Gehölzbeständen mit Bäumen und Sträuchern mit vereinzelt Gehwegen und asphaltierten Flächen. Das Gebiet ist somit einem Grünanlagen-Klimatop zuzuordnen.	Mit der vorliegenden Planung wird sich die lufthygienische Situation im Plangebiet zum Stadtrand-Klimatop ändern. Insgesamt ist aber aufgrund der als nachrangig zu bewertenden bioklimatischen Ausgleichsfunktion der betroffenen Fläche das mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Risiko für die Schutzgüter Luft und Klima gering einzustufen.

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	Damit ist eine Kalt- und Frischluftproduktion verbunden, die ausgleichend auf die bebaute und meist überwärmte Umgebung wirkt. Aufgrund der Lage am bebauten Siedlungsgefüge und der Größe des Plangebietes kommt der Fläche als Kaltluftproduktionsgebiet eine geringe Funktion zu.	<i>Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</i>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.	Mit der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. <i>Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</i>

Tabelle 2: Beurteilung der zu betrachtenden Schutzgüter

Die Planung lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten (siehe Tabelle 2), da das Plangebiet bereits durch die bestehenden und ehemaligen Nutzungen in den natürlichen Funktionen beeinträchtigt ist. Ebenfalls ist das Plangebiet durch die bestehende westlich und südlich angrenzende Wohnbebauung sowie der Lage an der WLE-Strecke vorgeprägt. Dies wird durch die vorgesehene und zukünftig entstehende zusätzliche Wohnbebauung verstärkt werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB sind Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen. Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

8.2 Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung (Stufen I und II) durchgeführt. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung Verbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden können, insbesondere das Töten geschützter Tiere, erhebliche Störungen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge des Fachbeitrags (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung, Bielefeld, 30.10.2024) wurden alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens sowie potenziell betroffene Arten fachlich untersucht. Das Plangebiet weist ein mittleres bis gutes Lebensraumpotenzial insbesondere für verschiedene Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) sowie für mehrere gehölzbewohnende Vogelarten (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Nachtigall und Star) auf. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurden Kartierungen durchgeführt und mit den Daten die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt.

Zum Schutz fortpflanzungs- und ruhestättenrelevanter Strukturen werden folgende artenschutzrechtliche Auflagen im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Festlegung und Sicherung von Ersatzquartieren

Es sind 9 Ersatzquartiere für den Verlust von Fledermausquartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereitzustellen, welche zum Beispiel auf dem Grundstück Flur 159, Flurstück 80 aufzuhängen sind. Als Alternative sind die zu erhaltene Bäume entlang der Augustastrasse als Standort auszuwählen.

- Rodungsarbeiten Vögel – zeitliche Beschränkung

Fäll-, Rodungsarbeiten haben außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht von Vögeln zu erfolgen. Alternativ ist vor Beginn der Fäll-, Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass keine Vogelbruten an den Gehölzen stattfinden. In diesem Fall kann eine Ausnahme von der zeitlichen Beschränkung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

- Rodungsarbeiten Fledermäuse – zeitliche Beschränkungen und fachgutachterliche Untersuchungen

Im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März halten Fledermäuse Winterruhe. Einige der Bäume weisen kein Winterquartierspotenzial auf, ein Besatz in diesen Baumquartieren ist daher in diesem Zeitraum unwahrscheinlich und die Gehölzfällung zu präferieren. Unabhängig vom Rodungszeitpunkt sind die Gehölze vor der Rodung durch einen fachkundigen Gutachter auf Besatz zu kontrollieren.

Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die Abbrucharbeiten bis zum Ausflug der Fledermäuse zu verschieben.

Das Untersuchungsgebiet stellt kein wesentliches Fortpflanzungshabitat für Amphibien dar. Für die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten kann durch die Umsetzung der Maßnahmen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse sind zudem im Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung der Begründung als Anlage 2 beigelegt.

8.3 Bodenschutz

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt beurteilt:

Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1a Absatz 2 BauGB in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Funktionen des Bodens als Lebensraum, Filter- und Puffersystem sowie als Grundlage für bauliche Nutzungen zu erhalten oder zu verbessern.

Schutzwürdigkeit des Bodens im Plangebiet

Zur Bewertung des Baugrundes wurde durch das Ingenieurbüro PTM-Geotechnik Arnsberg GmbH eine Baugrunduntersuchung und ein Baugrundgutachten erarbeitet (Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten zum Baugebiet Augustastrasse in Beckum-Roland, PTM-Geotechnik Arnsberg GmbH, Arnsberg, 08.04.2015)

Die im Gutachten dokumentierten Bodenverhältnisse im Plangebiet weisen auf eine stark anthropogen überformte Ausgangssituation hin.

Im Plangebiet befinden sich im oberflächennahen Untergrund weit verbreitet anthropogene Auffüllungen unterschiedlicher Zusammensetzung, unter anderem aus Bauschutt, Asche, Ziegelbruch und organischen Stoffen. In Teilbereichen (hier: ehemaligen Bachlauf) besteht die Verfüllung aus hausmüllähnlichen Bestandteilen.

Der natürliche Boden ist dadurch in weiten Teilen überprägt, teils vollständig zerstört. Die nach LAGA-Bauschutt untersuchten Verfüllmaterialien des ehemaligen Bachlaufs sind wegen erhöhter Belastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sowie Schwermetallen in die Einbauklasse Z 2 einzustufen. Die Bachverfüllungen sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die natürlichen Bodenfunktionen – insbesondere die Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen – sind in den aufgefüllten Bereichen als stark eingeschränkt bis nicht mehr wirksam einzustufen. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit, der geringen Wasserdurchlässigkeit sowie der Störstoffbelastung wird die Schutzwürdigkeit des bestehenden Bodens insgesamt als niedrig eingestuft. Eine Ausnahme bilden kleinere Randbereiche mit gewachsenem Bodenprofil und partieller Durchgrünung, die eine mittlere Schutzwürdigkeit aufweisen können.

Beurteilung nach BBodSchV

Die Untersuchung oberflächennaher Sande, Schluffe und Tone zeigen, dass die Prüfwerte der BBodSchV für die Nutzungsart Wohngebiete unterschritten werden. Per Definition ist daher der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung/Altlast ausgeräumt.

Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen lassen für das Bauvorhaben Augustastraße trotz anthropogener Auffüllungen, die sich auf dem Gelände befinden, keine Nutzungseinschränkung für die geplante Wohnbebauung ableiten.

Für in das Gelände einzuführende Oberböden sind die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten.

8.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Die Planung berührt keine in Hochwassergefahren- oder Hochwasserrisikokarten des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellten Bereiche. Auch seitens des Kreises Warendorf wurde der Bereich keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zugeordnet.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von Starkregenereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt.

Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles eine Darstellung, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (0,90 Liter pro Stunde und Quadratmeter), wobei es sich circa um ein HQ 250 handelt.

Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass die Mulden auf der nord-östlichen, sowie süd-westlichen Bahntrassenseite ein hohes Niederschlagsrückhaltepotential aufweisen. An genannten Standorten stellen sich Wassertiefen von 0,10 bis 1,00 Meter ein (siehe Abbildung 8). Die mittlere Fläche des geplanten Baugebietes ist nicht betroffen. Das seltene Starkregenereignis lässt den Geißlerbach nicht ausufern.

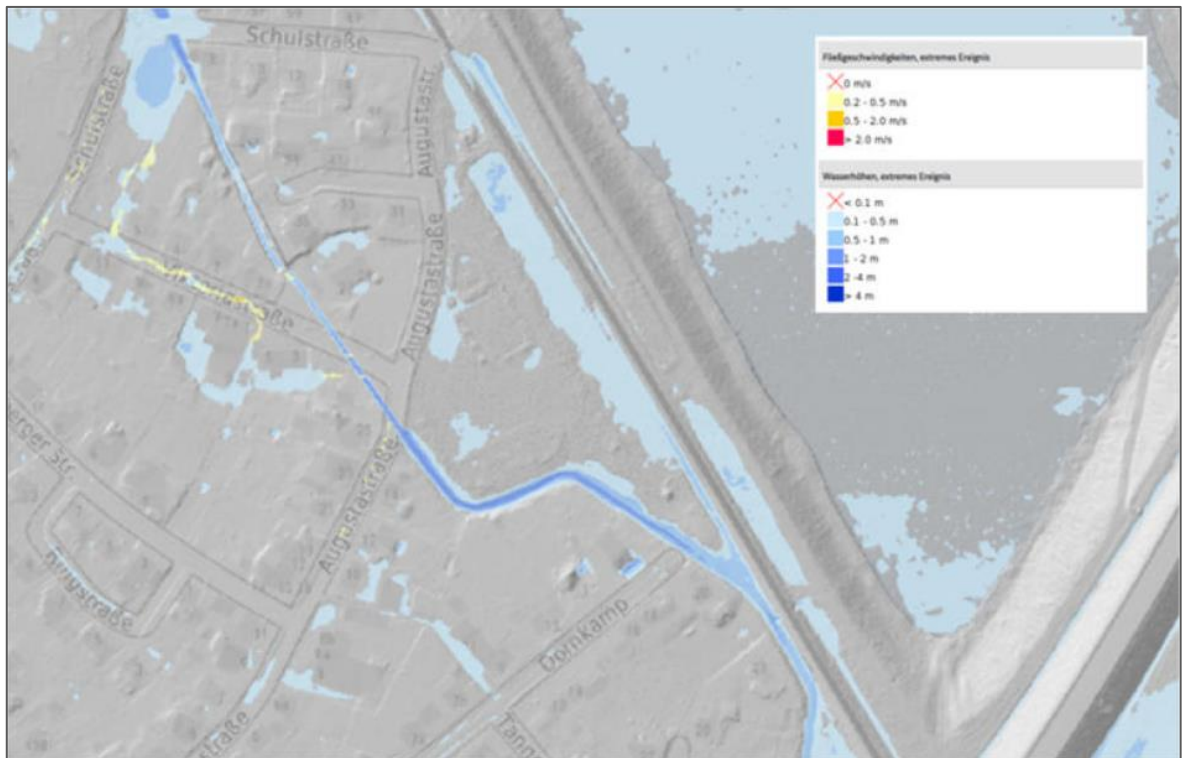


Abbildung 8: Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), für extreme Ereignisse im Bereich des Geltungsbereich des Kspl. 3 „Augustastraße“

Zur Sicherstellung der Erschließung des Baugebietes „Augustastrasse“, wurde eine Hochwassergefährdungsanalyse für den Geißlerbach durch das Ingenieurbüro Rummler + Hartmann GmbH durchgeführt (Hochwasserschutzgutachten zum Bebauungsplan Kspl. 3 „Augustastrasse“, Ingenieurbüro Rummler + Hartmann GmbH, Havixbeck, 27. April 2023).

Für die Hochwassergefährdungsanalyse wurde eine zweidimensionale Simulation erstellt. Die natürlichen Hochwasserabflussdaten wurden von der Bezirksregierung Münster erfragt. In Abstimmung mit dem Kreis Warendorf wurde die Simulation für ein Jahrhunderthochwasser (HQ 100) durchgeführt, da dieser Nachweis für die Erteilung eines neuen Baugebietes gemäß WHG entscheidend ist.

Die Simulationen zeigen, dass das Gewässer Geißlerbach bei dem geplanten Bebauungsplan Kspl. 3 „Augustastrasse“ nicht ausufert. Die Ergebnisse zeigen weiter, dass die Erschließung des geplanten Baugebietes Augustastrasse nachweistechisch (HQ 100) möglich ist.

Es wird auf eine regelmäßige Sichtung und Wartung der Durchlässe hingewiesen.

Die Erdgeschosshöhen, Lichtschächte, sowie Kellereingänge sollten zur Sicherheit mindestens um 0,20 Meter über die umliegende Gewässerböschungskante gelegt werden.

8.5 Belange der Landwirtschaft

Für die geplante Wohnbauentwicklung werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen.

8.6 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet. Auch darüber hinaus liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Dem Planungsträger liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gemäß § 4 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz vor.

Die künftigen Bauherrinnen und Bauherren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass bei außergewöhnlicher Verfärbung des Erdaushubs, beim Vorfinden von Abfallstoffen oder der Beobachtung verdächtiger Gegenstände bei den Erdarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen sind. In diesen Fällen ist die Untere Bodenschutzbehörde (Kreis Warendorf) zu verständigen und gegebenenfalls auch der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Kampfmittel

Eine Auswertung der Flächen auf Kampfmittel hat ergeben, dass für einen Großteil der Flächen keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastungen vorliegen. Für eine Teilfläche im westlichen Bereich des Plangebiets entlang der Augustastraße ergaben sich jedoch potenzielle Hinweise auf eine mögliche Belastung. Aufgrund entsprechender Luftbildmerkmale wird hier eine weitergehende Überprüfung empfohlen. Diese soll im Rahmen der weiteren Planung beziehungsweise vor Baubeginn erfolgen, um potenzielle Gefährdungen für Mensch und Umwelt auszuschließen.

Allgemein gilt, dass sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist.

8.7 Klimaschutz und Energieeffizienz

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) beziehungsweise des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie oder die Installation von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO sind Anlagen für erneuerbare Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser einschließlich der Anlagen für erneuerbare Energien dienenden Nebenanlagen sind in dem Bebauungsplan zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 Absatz 2 BauNVO).

9 Umsetzung der Bauleitplanung

9.1 Bodenordnung

Der Bebauungsplan umfasst ausschließlich städtische Grundstückflächen.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9.2 Flächenbilanz

Die Verteilung der einzelnen festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle 3 als Flächenbilanz dargestellt.

Nutzung	Planung	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	6.397 Quadratmeter	72 Prozent
Straßenverkehrsfläche	2.207 Quadratmeter	25 Prozent
Öffentliche Grünfläche	295 Quadratmeter	3 Prozent
Gesamt:	8.898 Quadratmeter	100 Prozent

Tabelle 3: Flächenbilanz

10 Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden Hinweise zu folgenden Punkten aufgenommen:

Artenschutz

Die geltenden fachgesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten, insbesondere § 39 und § 44 BNatSchG.

Gemäß des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigungen, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Anlage von Zisternen und Sickereinrichtungen

Die Nutzung beziehungsweise das Sammeln des Niederschlagswassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Die Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen.

Flächenversiegelung

Um den Verlust der natürlichen Retentionsfähigkeit des Bodens durch Versiegelung zu reduzieren sowie zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen wird empfohlen, die Befestigungen der privaten Erschließungsflächen wie zum Beispiel für oberirdische Stellplätze, Zufahrten und Garagenvorplätze aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Dazu eignen sich Sickersteine, Drainpflaster oder Rasenpflaster.

Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Baugrunduntersuchung

Für das Plangebiet liegt ein Baugrundgutachten vor (PTM Geotechnik Arnsberg GmbH, Arnsberg, 05.01.2015). Die im geotechnischen Gutachten ermittelten Bodenverhältnisse im Plangebiet weisen starke Heterogenität und inhomogene Auffüllungen mit geringer Tragfähigkeit auf. Der tragfähige Baugrund (verwitterter Mergelstein) beginnt in variabler Tiefe. Zur Gewährleistung einer standsicheren Bebauung wird eine objektspezifische Baugrunduntersuchung empfohlen. Mögliche Gründungsmaßnahmen umfassen Tiefgründungen (zum Beispiel Bohrpfähle) oder den vollständigen Austausch der Auffüllungen. Die Ausführung ist auf Grundlage einer individuellen Gründungsberatung festzulegen.

Altablagerungen

Für das Plangebiet liegt ein Baugrundgutachten vor (PTM-Geotechnik Arnsberg GmbH, Arnsberg, 08.04.2015). Im Plangebiet wurden im Untergrund anthropogene Auffüllungen festgestellt, die zum Teil belastet sind und auf nicht dokumentierte

Altablagerungen hindeuten. Bei künftigen Erdarbeiten, insbesondere bei Tiefbau- und Gründungsmaßnahmen, ist mit heterogenem Material und potenziellen Schadstoffbelastungen zu rechnen. Es wird empfohlen, vor Beginn von Bauarbeiten eine orientierende Vorerkundung und eine Einstufung des Aushubmaterials durch eine fachkundige Stelle vornehmen zu lassen. Die Entsorgung ist gemäß den Bestimmungen der Deponieverordnung (DepV) und unter Beachtung der LAGA-Richtlinien durchzuführen. Eventuell notwendige Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde sind frühzeitig einzuleiten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

Für das Verhalten im Fall von Bodenfunden wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

11 Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge

- Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten zum Baugebiet Augustastrasse in Beckum-Roland, PTM-Geotechnik Arnsberg GmbH, Arnsberg, 08.04.2015
- Hochwasserschutzgutachten zum Bebauungsplan Kspl 3 „Augustastrasse“, Ingenieurbüro Rummler + Hartmann GmbH, Havixbeck, 27.04.2023
- Schalltechnischer Bericht zur Verkehrslärmsituation im Bereich des Plangebietes Kspl. 3 „Augustastrasse“ in 59269 Beckum, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, 19.12.2023
- Aufstellung des Bebauungsplanes Kspl. 3 „Augustastrasse der Stadt Beckum, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR, Bielefeld, 30.10.2024

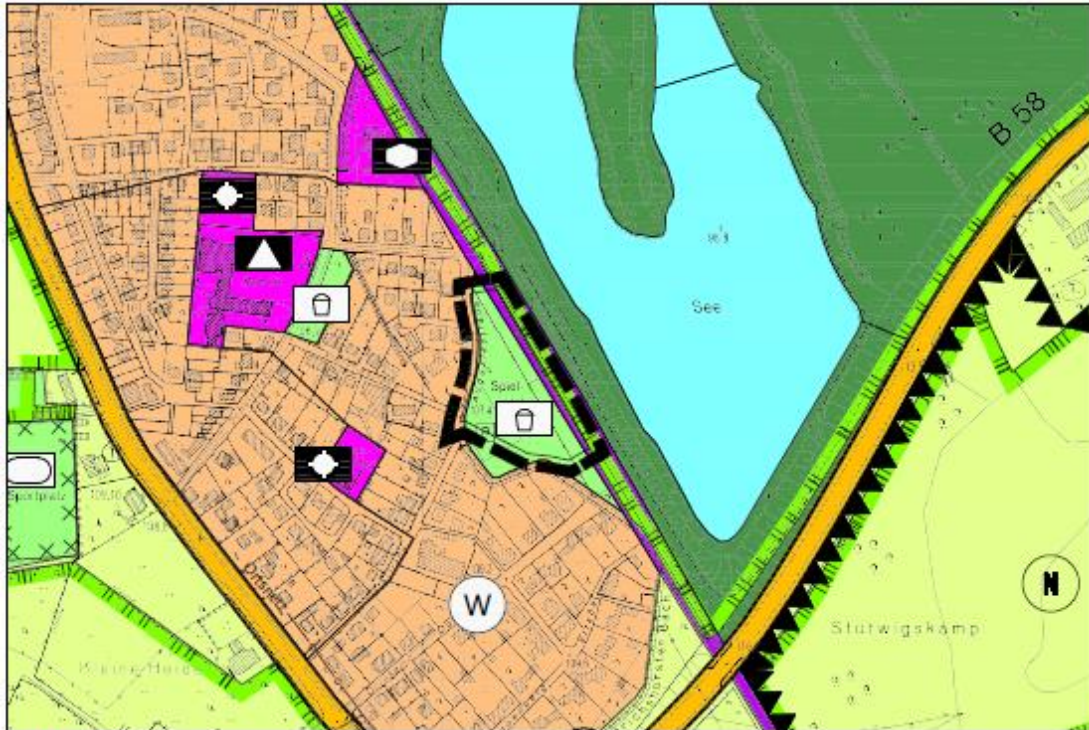
Beckum, April 2026

Verfasser:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

II Anlagen

Anlage 1: Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum



Vorher



Nachher

ohne Maßstab

Anlage 2: Unterlagen zur Artenschutzprüfung: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (A. Angaben zum Plan/Vorhaben, B. Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, C. Naturschutzbehörde)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplanverfahren Nr. Kspl. 3 "Augustastrasse"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Beckum
Antragstellung (Datum):	30.10.2024
Geplantes Wohngebiet mit 16 Baugrundstücken für Einzel-, Doppel- und Kettenhäuser sowie ein Mehrfamilienhaus am östlichen Ortsrand von Roland. Das circa 0,9 Hektar große Plangebiet besteht zum Großteil aus einer öffentlichen Grünfläche sowie Gehölzbeständen mit Bäumen und Sträuchern mit vereinzelt Gehwegen und asphaltierten Flächen. Südlich des geplanten Baugebietes verläuft das Gewässer Gelberbach. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für potenziellen Konfliktsarten könnten in der APS I nicht ausgeschlossen werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Arten, die mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten profitieren von der Bauzeitenregelung und der Beachtung des § 39 BNatSchG. Vertiefende Betrachtungen sind hier nicht erforderlich. Weiteres siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Hölke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR (30.10.2024)	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3, in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Abendsegler			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 4214	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland D Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4214	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4214	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4214	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A B C günstig / hervorragend günstig / gut ungünstig / mittel-schlecht	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4214	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A B C günstig / hervorragend günstig / gut ungünstig / mittel-schlecht	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mückenfledermaus	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen D	Messtischblatt 4214	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A B C günstig / hervorragend günstig / gut ungünstig / mittel-schlecht	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 4214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Im Zuge einer Baumhöhlenkartierung am 20.03.2024 wurden die Höhlungen der Gehölze des Plangebiets auf eine Quartierseignung für Fledermäuse untersucht. Dabei wurden geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere Endoskopisch untersucht. Die Lage und Verteilung der Baumhöhlen siehe Karte 1, Baumhöhlenkartierung siehe Tabelle 5. Insgesamt wurden 25 Bäume aufgenommen, die eine Eignung eine Quartierseignung für Fledermäuse aufweisen (Worst-Case). Vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR, 30.10.2024	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Wochenstubezeit (1. März bis 30. September), und nur nach vorheriger artenschutzfachlicher Prüfung. Eine ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass potenzielle Quartierstrukturen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. Ersatzquartiere (Fledermauskästen) werden rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten installiert. Die Maßnahmen werden im Zeitraum vor Baubeginn realisiert. Vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR, 30.10.2024	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Nach Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch Bauzeitenregelung, Quartierprüfung, Erhalt geeigneter Strukturen und Bereitstellung von Ersatzquartieren werden verbleibende Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Die lokale Population geschützter Arten wird dadurch nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**C.) Naturschutzbehörde**

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. 3 Augustastraße*
Naturschutzbehörde:	Kreis Warendorf
Prüfung durch:	Frau Kriegs am (Datum): 25.11.2025
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): ☒ Ablehnung: ☐
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja ☒ nein ☐	
Nur wenn Frage 1. „nein“:	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja ☐ nein ☐ Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. „nein“:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja ☐ nein ☐ Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja ☐ nein ☐ Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):	
Artenschutzrechtliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung sind zu beachten - zudem sind als CEF-Maßnahmen Fledermauskästen im angrenzenden Flurstück (Flur 159, Flurstück 80 östlich der WLE-Strecke) vor Baufeldfreimachung anzubringen.	
*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen **: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)	
Interne Vermerke	
Aktenzeichen:	63-2149/2024
Standort der Akte:	Amt 63



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Klärung der rechtlichen und finanziellen Grundlagen des Dammbauwerks am Hellbach

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Bei der Verwaltung ist am 31.03.2026 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Es wird beantragt, dass die Verwaltung die rechtlichen und finanziellen Grundlagen des Dammbauwerks am Hellbach vollumfänglich aufklären möge, weil diese von grundlegender Bedeutung für die weitere Vorgehensweise seien. Ferner sei nicht auszuschließen, dass potentielle Dritte für Rückbau und Kosten verantwortlich seien und es zu vermeiden gelte, dass die Stadt Verpflichtungen übernehme, die gar nicht bestünden.

Konkret solle die Stadt also (1) den vollständigen rechtlichen Status des Dammbauwerks am Hellbach umfassend aufklären und dokumentieren, (2) sämtliche vorhandenen Genehmigungen, Verträge, Übertragungsvereinbarungen und sonstigen relevanten Unterlagen offenlegen sowie (3) rechtlich prüfen, ob und inwieweit Dritte für die Errichtung, den Betrieb und/oder Rückbau der Anlage verantwortlich sind. Es sollen außerdem (4) die rechtlichen Auswirkungen der ungeklärten Rechtslage auf das Planfeststellungsverfahren dargestellt werden. Von weiteren kostenrelevanten Entscheidungen solle bis zur abschließenden Klärung abgesehen werden.

Das Dammbauwerk stammt nach Kenntnis der Verwaltung aus den 1960er-Jahren. Es bestand schon zur Zeit der kommunalen Neugliederung (Gebietsreform 1969 – 1975) und ist im Zuge dessen von der Gemeinde Neubeckum auf die Stadt Beckum übergegangen. Es liegt der Verwaltung lediglich ein einzelnes Dokument aus dem Kontext der Errichtung des Dammbauwerks vor – ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Neubeckum vom 10.09.1968, in welchem über die Fertigstellung des Verbindungsweges Adolf-Kolping-Straße/Bruchstraße berichtet wird und dem „versuchsweise“ begonnenen „Stau des Teiches“ (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Abgesehen von diesem Dokument sind der Verwaltung derzeit keinerlei historische Unterlagen und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Dammbauwerks stehen, bekannt. Von einer umfassenden Aufklärung der Fragen, wann genau, unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zweck und durch wen konkret die Errichtung erfolgte, wurde bislang aufgrund des erheblichen damit einhergehenden Rechercheaufwands abgesehen. Die Beantwortung dieser Umstände ist nämlich aus heutiger maßgeblicher Sicht für das laufende Planfeststellungsverfahren nicht von Bedeutung.

Auf Nachfrage teilte der Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde – mit, über entsprechende Unterlagen ebenfalls nicht zu verfügen, ohne seinerseits erheblichen Rechercheaufwand (Einsicht des Kreisarchivs) zu betreiben. Auch dort ist hiervon mangels Bedeutung für das konkrete Verfahren abgesehen worden.

Fakt ist, dass sich seit jeher die Stadt Beckum verantwortlich für das Dammbauwerk zeichnet und sämtliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in eigener Verantwortung übernimmt. Zu keiner Zeit hat eine mögliche Verantwortlichkeit potenzieller Dritter eine Rolle gespielt. Es ist auch unter keinem Gesichtspunkt erkennbar, welcher konkrete Dritte in welcher Weise und unter welchem Aspekt für (Rückbau-)Maßnahmen an dem seit den 1960er-Jahren bestehenden Bauwerk verantwortlich sein soll. Allenfalls unter dem rechtlichen Anknüpfungspunkt eines möglichen Regresses (Sekundärebene) könnte diese Frage überhaupt angedacht werden. Keinesfalls aber kann dieses Szenario dazu führen, dass die Stadt Beckum als Eigentümerin des Dammbauwerks aus ihrer bestehenden primären Verantwortung zur Erreichung eines wasserrechtlich konformen Zustands entlassen werden könnte.

Fest steht, dass der Rückbau des Ablaufbauwerks im Damm nach den heute maßgeblichen Vorgaben für die Erreichung eines wasserrechtlich zulässigen Zustands erforderlich ist. Hierzu hat die Verwaltung bereits ausführlich in den Vorlagen 2024/0007 und 2024/0051 nebst Anlagen ausgeführt. Auf die dortigen Ausführungen wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist es für die bestehende Planung und das laufende Planfeststellungsverfahren irrelevant, unter welchen rechtlichen Umständen das Dammbauwerk seinerzeit errichtet worden ist.

Ebenfalls ist es belanglos, ob das Dammbauwerk wasser- oder baurechtlich genehmigt ist. Selbst wenn es sich um einen sogenannten Schwarzbau handeln würde, würde dies nicht zu einer anderen Bewertung der aktuellen Sach- und Rechtslage führen.

Die Aufklärung der von der hier antragstellenden Person aufgeworfenen Fragen führt nicht dazu, dass sich an der geplanten Gewässerbaumaßnahme etwas ändern würde. Entgegen der Annahme der antragstellenden Person hat die Aufklärung der rechtlichen und finanziellen Grundlage des Dammbauwerks also weder einen Nutzen noch eine Relevanz für das laufende Planfeststellungsverfahren. Ein ohne jegliche Anhaltspunkte behaupteter Regressanspruch gegen einen möglichen Dritten kann ebenfalls nicht dazu führen.

Da es nicht die Aufgabe der Verwaltung ist, sich mit abstrakten Rechtsprüfungen ohne Relevanz für laufende Verwaltungsverfahren zu befassen, empfiehlt die Verwaltung, die Anregung abzulehnen.

Anlage(n):

- 1 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW
- 2 Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Neubeckum vom 10.09.1968

TOP Ö 9



Stadt Beckum
Bürgermeister Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46
59269 Beckum

 den 31.03.2026

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW auf Klärung der rechtlichen und finanziellen Grundlagen des Dammbauwerks am Hellbach,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen Herren,

im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen am Hellbach, insbesondere im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens, haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine grundlegende Neubewertung erforderlich machen.

Nach den vorliegenden behördlichen Stellungnahmen – insbesondere des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – besteht für den Aufstau des Hellbachs keine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung. Der bestehende Zustand wird lediglich geduldet.

Zugleich ist nicht belegt, dass für das Dammbauwerk selbst jemals eine baurechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Damit liegt ein Anlagenbestand vor, dessen rechtliche Grundlage in zentralen Punkten ungeklärt ist.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende grundlegende Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde das Dammbauwerk ursprünglich errichtet und betrieben?
2. Gibt es belastbare Nachweise über eine wasserrechtliche oder baurechtliche Genehmigung?

3. Handelt es sich bei der Anlage möglicherweise um eine Altanlage im Zusammenhang mit früherer industrieller Nutzung (z. B. Steinbruch / Wasserhaltung)?
4. Wann und auf welcher vertraglichen Grundlage wurde das Bauwerk durch die Stadt Beckum übernommen?
5. Wurden hierbei mögliche Verpflichtungen Dritter (z. B. ehemaliger Betreiber) geprüft oder ausgeschlossen?
6. Wer ist rechtlich für den Rückbau bzw. die Beseitigung der Anlage verantwortlich?

Diese Fragen sind von grundlegender Bedeutung für die weitere Vorgehensweise.

Es ist derzeit nicht ausgeschlossen, dass es sich bei dem bestehenden Zustand um eine Anlage handelt, deren Errichtung und Betrieb nie abschließend genehmigt wurde und deren Rückbau daher rechtlich anders zu bewerten ist als eine Maßnahme der ökologischen Verbesserung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Rückbau vorrangig als Beseitigung eines rechtlich nicht genehmigten Zustands einzuordnen ist und ob sich hieraus andere Zuständigkeiten und Kostentragungspflichten ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den vollständigen rechtlichen Status des Dammbauwerks am Hellbach umfassend aufzuklären und zu dokumentieren.
2. Sämtliche vorhandenen Genehmigungen, Verträge, Übertragungsvereinbarungen und sonstigen relevanten Unterlagen sind offenzulegen.
3. Es ist rechtlich zu prüfen, ob und inwieweit Dritte für die Errichtung, den Betrieb und/oder den Rückbau der Anlage verantwortlich sind.
4. Die Auswirkungen der ungeklärten Rechtslage auf das laufende Planfeststellungsverfahren sind darzustellen.
5. Bis zur abschließenden Klärung wird von weiteren kostenrelevanten Entscheidungen abgesehen.

Begründung:

Eine Entscheidung über erhebliche finanzielle Maßnahmen setzt voraus, dass die rechtlichen Grundlagen eindeutig geklärt sind. Derzeit bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Genehmigungslage, der Herkunft der Anlage sowie der Verantwortlichkeiten.

Es ist Aufgabe des Rates, vor einer Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Verpflichtungen übernommen werden, die rechtlich möglicherweise nicht bestehen.

Die jetzt vorliegenden Erkenntnisse machen deutlich, dass eine solche Klärung bislang nicht erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine sachgerechte und verantwortungsvolle Entscheidung derzeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Auszüge aus behördlichen Stellungnahmen zum Hellbachteich

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom 27.03.2026

Seite 1:

„Schon für einen Aufstau ist nach §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG eine wasserrechtliche Zulassung in Form der Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich. Soweit ersichtlich, besteht eine solche wasserrechtliche Zulassung für den vorliegenden Aufstau jedoch nicht.“

Seite 2:

„Es wurde durch die Stadt Beckum bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau des Hellbachs oder eine Genehmigung für die Stauanlage bzw. den Damm beantragt. Es liegen auch keine sog. alten Staurechte gemäß § 20 WHG vor.“

Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde

Vermerk vom 29.01.2026

Seite 1:

„Es wurde weder seitens der Stadt Beckum noch den Anliegereigentümern eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau des Hellbaches beantragt. Es liegen auch keine sog. Alte Staurechte gemäß § 20 Wasserhaushaltsgesetz vor.“

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom 27.03.2026
Seite 2:

„Dieser wurde und wird seitens des Kreises Warendorf und der Bezirksregierung
Münster geduldet.“

GEMEINDEVERWALTUNG
NEUBECKUM

A u s z u g

00
aus der Niederschrift über die Sitzung
des Bau- Ausschusses
vom 10. September 1968
Tagesordnung: 11.)

11. Stau des Teiches am Verbindungsweg Adolf-Kolping-Str./Bruchstr.

Sachverhalt: Herr Endter gab bekannt, daß nach Fertigstellung des Verbindungsweges mit dem Stau des Teiches versuchsweise begonnen worden ist. Die Wasserfläche wurde durch einen Zaun abgesichert. Im Herbst soll die Böschung weiter bepflanzt werden. Um die Nutzung dieses Teiches haben sich bereits mehrere Vereine beworben. Eine endgültige Entscheidung soll jedoch erst dann getroffen werden, wenn der Teich endgültig aufgestaut ist.

F.d.R.d.A.
Neubeckum, den 4. Okt. 1968

Büß



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Statusfeststellung und Korrektur der Gewässertypisierung zur Abwendung des Fristablaufs bei der Bezirksregierung Münster

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Bei der Verwaltung ist am 30.04.2026 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Es wird beantragt, dass die Verwaltung dem Rat der Stadt Beckum darlege, eine bis Mitte des Jahres auslaufende Einspruchsfrist der Bezirksregierung Münster genutzt zu haben, um die nachweislich falsche gewässertypologische Einordnung des Hellbachs („Typ 16 – kiesgeprägt“) korrigieren zu lassen.

Nach Prüfung des im Antrag dargestellten Sachverhaltes hat die Verwaltung hierzu Rücksprache mit dem zuständigen Dezernat 54 bei der Bezirksregierung Münster gehalten.

Mit Antwortschreiben der Bezirksregierung vom 22.01.2026 an die Bürgerinitiative Hellbach wird die Frage zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den 4. Bewirtschaftungsplan der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eindeutig dargelegt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Zudem wird auf ein weiteres Antwortschreiben der Bezirksregierung an die Bürgerinitiative Hellbach vom 21.01.2026 verwiesen (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Es sei geplant, die 1. Anhörungsphase zur Erarbeitung des 4. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis zum 15.06.2026 abzuschließen. Die weiteren Beteiligungsschritte zum Entwurf des 4. Bewirtschaftungsplans und des zugehörigen Maßnahmenprogramms sehen vor, diesen der Öffentlichkeit am 22.12.2026 zur Verfügung zu stellen und bis zum 22.06.2027 zu den genannten Dokumenten Stellungnahmen einreichen zu können. Die Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit verbundenen Fristen wurden der Bürgerinitiative Hellbach mit Schreiben vom 22.01.2026 bereits erläutert.

Somit geht aus dem Antwortschreiben eindeutig hervor, dass keine bis Mitte des Jahres auslaufenden Beteiligungsfristen gegenüber der Bezirksregierung Münster hinsichtlich der gewässertypologischen Einstufung des Hellbachs vorliegen.

Im Antwortschreiben vom 07.05.2026 zur Nachfrage der Stadt Beckum bezüglich der gewässertypologischen Einstufung des Hellbachs auf das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals stellt die Bezirksregierung Münster ebenfalls eindeutig fest, dass aktuell keine Veranlassung bestehe, den Fließgewässertyp des Hellbachs im Bereich des östlichen Hellbachtals zu ändern beziehungsweise durch das zuständige Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen überprüfen zu lassen (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Darüber hinaus wird angemerkt, dass auch eine mögliche Änderung des Fließgewässertyps keine Änderung der geplanten Umgestaltung des Hellbachs nach sich zieht und sich somit auch keine Auswirkungen auf das laufende Planfeststellungsverfahren ergeben.

Zudem erfolgt die gewässertypologische Einordnung des Hellbachs auf Grundlage einer landesweit angewandten fachlichen Systematik. Demnach besteht für die Verwaltung ebenfalls kein Anlass, die Einordnung des Hellbachs in das Leitbild eines „kiesgeprägten Tieflandbaches der Verwitterungsgebiete“ grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die im Antrag angeführten Ergebnisse des Bodengutachtens beziehen sich auf die im Untersuchungsraum anstehenden geologischen und anthropogen überprägten Bodenschichten. Aus dem Fehlen kiesiger Anteile in den Bohrungen lässt sich nicht unmittelbar ableiten, dass die gewässertypologische Einstufung fachlich unzutreffend ist. Die Gewässertypologie orientiert sich nicht nach lokal vorhandenen Sedimentnachweisen, sondern anhand zu erwartender Sohlsubstrate unter Berücksichtigung geologischer, hydromorphologische und gewässerökologische Rahmenbedingungen (= fachliches Leitbild).

Die Verwaltung wird wie bisher die weiteren fachlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der Fortschreibung des 4. Bewirtschaftungsplans begleiten und die verpflichtende Zielsetzung der ökologischen Verbesserung des Hellbachs vorantreiben.

Anlage(n):

- 1 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW
- 2 Antwortschreiben der Bezirksregierung Münster vom 22.01.2026 an die Bürgerinitiative Hellbach zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Fortschreibung der WRRL-Steckbriefe (4. Bewirtschaftungszeitraum)
- 3 Antwortschreiben der Bezirksregierung Münster vom 21.01.2026 an die Bürgerinitiative Hellbach zu Informationen zum 4. Bewirtschaftungsplan WRRL
- 4 Antwortschreiben der Bezirksregierung Münster vom 07.05.2026 an die Stadt Beckum zur Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

An die
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Weststraße 46
59269 Beckum

– an alle Ratsmitglieder –

– an die Fraktionsvorsitzenden –

– in Kopie –

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV)

Beckum, den 30.04.2026

Betreff: Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW – Statusfeststellung und Korrektur der Gewässertypisierung zur Abwendung des Fristablaufs bei der Bezirksregierung Münster

- DRINGLICH: Fristwahrung und Haftungsschutz –

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

hiermit stellt die Bürgerinitiative Hellbach einen Antrag gemäß § 24 GO NRW.

Antrag:

Der Rat der Stadt Beckum möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Rat unverzüglich schriftlich darzulegen, ob sie die Mitte des Jahres auslaufenden Einspruchsfristen der Bezirksregierung Münster genutzt hat, um die nachweislich falsche gewässertypologische Einordnung des Hellbachs („Typ 16 – kiesgeprägt“)

korrigieren zu lassen.

2. Sollte dies noch nicht erfolgt sein, ist die Verwaltung anzuweisen, unter Vorlage der städtischen Fachgutachten (Hefte 1 bis 8) die Typisierung fristwährend gegenüber der Bezirksregierung bzw. dem MUV korrigieren zu lassen.
3. Der Rat stellt klar, dass die alleinige Verantwortung für das Fristenmanagement und die Richtigkeit der Planungsgrundlagen bei der Stadt Beckum liegt.

Begründung (Für jedermann verständlich):

Die gewässertypologische Einstufung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern dessen fachliche Grundlage; sie ist daher unabhängig vom Verfahren zu überprüfen und darf nicht mit dem Hinweis auf ein laufendes Verfahren der Korrektur entzogen werden.

Die gesamte Planung für den Hellbach basiert auf einer massiven Fehlannahme: Man behauptet, der Hellbach sei ein „kiesgeprägter Tieflandbach“ (Typ 16). Auf dieser falschen Grundlage werden Maßnahmen geplant und Fördergelder in Millionenhöhe beantragt.

Der „Lehm-Kies-Widerspruch“:

Die eigenen Gutachten der Stadt Beckum (März 2025) beweisen das Gegenteil der Planung:

- Die Realität im Boden: In 14 Fachbohrungen (RKS 1–14) wurden im Hellbachtal durchweg Auelehme und Kalkmergel gefunden.
- Der Beweis: Das Bodengutachten stellt klar, dass kiesgeprägte natürliche Schichten in den untersuchten Ablagerungen nicht nachgewiesen wurden.
- Das Problem: Man plant ein „Kies-Bett“ für einen Bach, der von Natur aus in einem „Lehm-Bett“ fließt. Das ist so, als würde man einem Fisch einen Wald versprechen – die Maßnahme geht an der Natur vorbei.

Quellen:

- Heft 6 – Bodengutachten, März 2025, Gutachtenseite 11 (entspricht PDF-Seite 14): Im Untersuchungsgebiet stehen Ablagerungen in Bach- und Flusstälern (Auelehm) an, unterlagert von Kalkmergelablagerungen der Beckum-Schichten; diese Angaben wurden durch Bohrungen und Rammsondierungen bestätigt.

- Heft 6 – Bodengutachten, Kapitel 5.2, Gutachtenseiten 20–21 (entspricht PDF-Seiten 23–24): Durchführung von 14 Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 14), schicht- bzw. meterweise beprobt.

- Heft 6 – Bodengutachten, Gutachtenseiten 24–26 (entspricht PDF-Seiten 27–29): Labor- und Bodenklassifizierungen mit überwiegend Lehm, Auelehm, Verwitterungslehm und Kalkmergel.

- Heft 6 – Bodengutachten, Gutachtenseiten 55–58 (entspricht PDF-Seiten 58–61): Bestätigung der bindigen, nicht kiesgeprägten Baugrundverhältnisse.

Warum das jetzt so gefährlich ist:

Die Bezirksregierung schreibt die Gewässersteckbriefe jetzt fort. Wenn die Stadt Beckum die Mitte des Jahres auslaufenden Fristen (16.06.2026) verpasst, wird der falsche Gewässertyp für Jahre verbindlich festgeschrieben.

Hinzu kommt, dass bislang weder die tatsächlich dauerhaft verfügbaren Wassermengen noch die konkret zugrunde gelegten Zielfischarten belastbar belegt sind.

Eine Planung zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit setzt voraus, dass nachvollziehbar dargelegt wird,

1. welche Wasserführung im Hellbach tatsächlich regelmäßig vorhanden ist,
2. für welche Fischarten die Durchgängigkeit hergestellt werden soll,
3. ob diese Arten im betreffenden Abschnitt realistisch vorkommen können,
4. und ob die geplanten Maßnahmen unter den tatsächlichen hydrologischen Bedingungen überhaupt geeignet sind.

Gerade wenn der Hellbach oberhalb des Teiches zeitweise trockenfällt, genügt es nicht, pauschal auf „Durchgängigkeit“ oder WRRL-Ziele zu verweisen. Ohne belastbare Angaben zu Wasserführung, Abflussverhältnissen und Zielfischarten bleibt unklar, **ob die geplante Maßnahme fachlich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.**

Auch insoweit ist die Stadt Beckum verpflichtet, die vorhandenen Fachgrundlagen vollständig vorzulegen und gegenüber der Bezirksregierung Münster auf eine Überprüfung hinzuwirken. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine kostenintensive Maßnahme auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage weiterbetrieben wird.

Rechtliche Einordnung und Mitwirkungspflicht der Stadt Beckum

Es ist absehbar, dass seitens der Stadt Beckum argumentiert werden könnte, die Bezirksregierung Münster bzw. das Ministerium habe keine Veranlassung zur Änderung der Gewässertypisierung gesehen. Eine solche Lesart erscheint bei isolierter Betrachtung der ersten Passagen des Schreibens der Bezirksregierung Münster vom 21.01.2026 naheliegend, greift jedoch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu kurz.

Denn die Bezirksregierung stellt in demselben Schreiben ausdrücklich fest, dass ihr im WRRL-Berichtswesen keine Meldungen der Unteren Wasserbehörde Warendorf, der Stadt Beckum, der Wasser- und Bodenverbände oder der Umweltverbände zum Wasserhaushalt des Hellbachs vorliegen.

Die behördliche Einordnung beruht damit ersichtlich nicht auf einer vollständigen Auswertung der bei der Stadt Beckum vorhandenen Fachgrundlagen.

Die Stadt Beckum ist im vorliegenden Verfahren nicht bloß Adressatin behördlicher Bewertungen, sondern funktional integraler Bestandteil des wasserrechtlichen und fachplanerischen Gesamtverfahrens. Sie ist Vorhabenträgerin, Auftraggeberin der Fachgutachten, Inhaberin der maßgeblichen Planungsunterlagen und damit Datengrundlagenlieferantin für die zuständigen Fachbehörden. Eine Reduzierung ihrer Rolle auf die eines bloßen Zuschauers ist daher unzutreffend.

Der Widerspruch wird ausdrücklich nicht aus eigener fachlicher Einschätzung der Bürgerinitiative hergeleitet, sondern aus den von der Stadt Beckum selbst beauftragten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren.

Das Bodengutachten (Heft 6, März 2025) beschreibt für das Untersuchungsgebiet Ablagerungen in Bach- und Flusstälern, namentlich Auelehm aus dem Holozän, unterlagert von Kalkmergelablagerungen der Beckum-Schichten, und hält ausdrücklich fest, dass diese Angaben durch die ausgeführten Bohrungen und Rammsondierungen bestätigt wurden.

Auch an anderer Stelle des Gutachtens wird die tatsächliche Bodensituation bestätigt: Es wurden insgesamt 14 Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 14) niedergebracht; die geotechnischen Untersuchungen beschreiben wiederholt Lehm, Auelehm, Verwitterungslehm und Kalkmergel als maßgebliche Bodenschichten.

Für den geplanten Gewässerausbau ist dies nicht nebensächlich, sondern betrifft die tatsächliche geologische und gewässertypologische Grundlage der Planung.

Die Stadt Beckum, die Untere Wasserbehörde und die Bezirksregierung Münster sind daher darauf hinzuweisen, dass die geltend gemachten Bedenken nicht auf Spekulationen beruhen. Sie stützen sich auf belastbare fachliche Belege aus den städtischen Gutachten selbst.

Diese Belege sind von der Stadt Beckum aktiv, vollständig und fristwahrend gegenüber der Bezirksregierung Münster und den zuständigen Landesstellen einzubringen.

Aus der kommunalen Verantwortung als Vorhabenträgerin, aus der Pflicht zur zutreffenden Sachverhaltsaufklärung und aus der Verantwortung für die Richtigkeit der eigenen Planungsgrundlagen folgt, dass die Stadt Beckum nicht abwarten darf, bis eine übergeordnete Behörde den Sachverhalt von sich aus erkennt. Vielmehr hat sie die bestehenden Zweifel mit konkretem Heft-, Kapitel- und Seitenbezug in das Verfahren einzubringen und auf eine fachliche Neubewertung hinzuwirken.

Eine Berufung der Stadt Beckum auf eine bestehende behördliche Einstufung wäre deshalb nicht ausreichend, wenn diese Einstufung gerade deshalb fortbesteht, weil die Stadt ihre eigenen fachlichen Erkenntnisse bislang nicht oder nicht vollständig in das Verfahren eingebracht hat.

Das mögliche finanzielle Desaster:

Sollte die Stadt auf dieser unzutreffenden Grundlage Fördergelder annehmen, besteht das erhebliche Risiko, dass Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ein daraus resultierender finanzieller Schaden wäre durch die Stadt Beckum zu tragen.

Schlusswort:

Es ist nicht Aufgabe der Bürgerinitiative, die Fristen im Rathaus zu überwachen. Wir weisen jedoch förmlich darauf hin, dass ein Verstreichenlassen der Einspruchsfrist Mitte des Jahres trotz vorliegender eigener Fachgutachten der Stadt Beckum ein schwerwiegendes Versäumnis darstellen würde.

Wir erwarten eine klare schriftliche Auskunft, ob und wann die Stadt Beckum ggf. weitere notwendige fachliche Ergänzungen die genannten Gutachten mit konkretem Heft-, Kapitel- und Seitenbezug an die Bezirksregierung Münster /das MUV weitergeleitet und eine fachliche Neubewertung der Typisierung angeregt hat. Ebenso erwarten wir eine nachvollziehbare Darlegung, auf welche belastbaren Daten zu Wasserführung, Abflussverhältnissen und Zielfischarten die Planung zur Herstellung der Durchgängigkeit gestützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

22. Januar 2026
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.05.02.02-1476/2024.0001

Auskunft erteilt:
Vanessa Kinst

Durchwahl:
+49 (0)251 411-4387
Telefax:
+49 (0)251 411-82525
E-Mail:
Dez54
@brms.nrw.de

Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Fortschreibung der WRRL-Steckbriefe (4. Bewirtschaftungszeitraum)

Ihr Schreiben vom 07.01.2026

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrem Schreiben vom 07.01.2026 baten Sie die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf sowie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) um Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den vierten Bewirtschaftungsplan der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Fragestellung fällt zuständigkeitshalber in den Verantwortungsbereich des Ministeriums. Die Informationen über das Verfahren zum Bewirtschaftungsplan finden Sie im Internet unter diesem Link:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/der-4-bwp>

Ihre Fragestellungen kann ich – in Abstimmung mit dem MUNV und dem Kreis Warendorf - wie folgt beantworten:

1. In welcher Phase befindet sich die Fortschreibung der Steckbriefe und Maßnahmenkataloge derzeit?

Am 22.12.2024 hat mit der ersten Anhörungsphase die Erarbeitung des 4. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) begonnen. Derzeit findet die Aktualisierung des Maßnahmenprogramms statt. Es ist geplant, diese Phase bis zum 15.06.2026 abzuschließen.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.) oder
Nevinghoff

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>





2. Welche weiteren Beteiligungsschritte sind noch vorgesehen?

Der Entwurf des vierten Bewirtschaftungsplans und des zugehörigen Maßnahmenprogramms wird der Öffentlichkeit am 22.12.2026 zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Stellungnahme zu den genannten Dokumenten besteht bis zum 22.06.2027.

3. In welcher Form ist eine inhaltliche Mitwirkung der Bürgerinitiative Hellbach weiterhin möglich?

Die Möglichkeit der Stellungnahme zum vierten Bewirtschaftungsplan und dem zugehörigen Maßnahmenprogramm besteht vom 22.12.2026 bis zum 22.06.2027.

Ihre Stellungnahme muss in textlicher Form erfolgen. Wenn Sie Ihre Stellungnahme online abgeben wollen nutzen Sie bitte das Beteiligungsportal des Landes NRW:
beteiligung.nrw.de/portal/MUNV/startseite.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.





Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

21. Januar 2026

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

54.05.02.02-1476/2024.0001

Auskunft erteilt:

Vanessa Kinst

Durchwahl:

+49 (0)251 411-4387

Telefax:

+49 (0)251 411-82525

E-Mail:

Dez54

@brms.nrw.de



- Ausschließlich per Mail -

Informationen zum 4. Bewirtschaftungsplan WRRL

Ihr Schreiben vom 12.12.2025

Sehr geehrte

mit Ihrem Schreiben vom 12.12.2025 baten Sie um Informationen zu vier Punkten.

1. Wird die Bezirksregierung das Kriterium „Trockenfallen“ in die aktuelle Bestandsaufnahme (Dez. 2025) aufnehmen und die Typisierung korrigieren?

In der Fließgewässertypologie werden Gewässer nach gemeinsamen Merkmalen geordnet und zu Fließgewässertypen zusammengefasst. Hierbei werden als Kriterien die Ökoregion, die Höhenlage, die Größe des Einzugsgebiets und die Geologie herangezogen.

Der obere Fließwasserkörper des Hellbachs ist dem LAWA-Fließgewässertyp 16 (kiesgeprägter Tieflandbach) zugeordnet. Nach Rücksprache mit dem zuständigen LANUK NRW im Dezember 2025 besteht keine Veranlassung, die Typausweisung des oberen Hellbachs zu ändern.

Kiesgeprägte Tieflandbäche zeigen in Bezug auf ihre Hydrologie geringe bis hohe Abflussschwankungen im Jahresverlauf. Kleine

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17

Haltestelle Bezirksregierung II

(Albrecht-Thaer-Str.) oder

Nevinghoff

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Datenschutzhinweise:

[https://www.bezreg-](https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz)

[muenster.de/datenschutz](https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz)





Bäche dieses Typs weisen teils eine temporäre Wasserführung auf und werden als „sommertrocken“ beschrieben.

Seite 2 von 3

Das Trockenfallen von Fließwasserkörpern wird in der Bestandsaufnahme der WRRL berücksichtigt und wurde durch das LANUK landesweit 2025 überprüft.

Der obere Fließwasserkörper (Stat.km (3E) 7,8 bis 12,2) des Hellbachs wird als nicht trockenfallend geführt. Hierbei ist nicht in Abrede gestellt, dass der Hellbach im oberen Abschnitt, insbesondere auch in den letzten Jahren, teil- und zeitweise trockengefallen ist. Dieses entspricht dem Fließgewässertyp, welchem der Hellbach zugeordnet ist.

2. Wie rechtfertigen Sie fachtechnisch die Investition von Millionenbeträgen in die Fischdurchgängigkeit eines Gewässers, das zeitweise kein Wasser führt?

Der obere Fließwasserkörper des Hellbachs hat die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie bisher nicht erreicht. Das MUNV NRW hat mit Schreiben vom 18.06.2024, welches ihre Anfrage vom 11.05.2024 beantwortete, herausgestellt, dass nach dem behördenverbindlichen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EG-WRRL Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur ökologischen Gewässerentwicklung am Hellbach erforderlich sind. Dies Erfordernis wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Hellbach oberhalb des Teiches, insbesondere auch in den letzten Jahren, zeitweise als sommertrocken gezeigt hat.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 04.04.2024, welches ihre Anfrage vom 09.03.2024 beantwortete, dargelegt, dass Teiche im Hauptschluss eine gravierende Belastung des betroffenen Fließgewässers darstellen. Sie unterbrechen die Durchgängigkeit, bedingen eine Verschlechterung der Wasserqualität und beeinträchtigen den Wasserhaushalt des Fließgewässers. Derartige Teiche sind soweit wie möglich zurückzubauen und der Gewässerabschnitt ist naturnah zu entwickeln.

Wasserbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zur Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz sind nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (HWRM/WRRL) förderfähig.



3. Liegen Ihnen Meldungen der Unteren Wasserbehörde oder der Stadt Beckum, der Wasser- und Bodenverbände, der Umweltverbände vor, die das Trockenfallen bestätigen, oder wurden diese Informationen im Berichtswesen nicht geliefert oder gar unterdrückt?

Der Bezirksregierung Münster liegen in Bezug auf das Berichtswesen der WRRL keine Meldungen der UWB Warendorf, der Stadt Beckum, der Wasser- und Bodenverbände oder der Umweltverbände vor, die den Wasserhaushalt des Hellbachs betreffen. Der obere Fließwasserkörper ist nach aktueller Einstufung des LANUK NRW nicht als trockenfallend klassifiziert.

4. Liegen Ihnen aus der bisherigen Beteiligung bereits Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen (z. B. BUND, NABU) oder Wasser- und Bodenverbänden vor?

Am 22.12.2024 hat mit der ersten Anhörungsphase die Erarbeitung des 4. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie begonnen. Durch die Flussgebietsgemeinschaften wurden die Dokumente zu Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung veröffentlicht. Die Beteiligung zu den genannten Dokumenten endete am 22.06.2025. Im nordrhein-westfälischen Teil der Flussgebietseinheit Ems ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren. Der Bezirksregierung Münster liegen aus dieser Beteiligung keine Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen oder Wasser- und Bodenverbänden in Bezug auf den Hellbach vor.

Bitte richten Sie zukünftige Anfragen an das Funktionspostfach dez54@brms.nrw.de, damit die richtigen Ansprechpartner adressiert werden können. Herr Kaup ist in einem anderen Dezernat tätig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Umwelt und Grün
Weststraße 46
59269 Beckum

-ausschließlich per Mail-

**Antrag nach § 24 Gemeindeverortung NRW der Bürgerinitiative
Hellbach: Statusfeststellung und Korrektur der
Gewässertypisierung zur Abwendung des Fristablaufs bei der
Bezirksregierung Münster**
Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Anschreiben der Bürgerinitiative Hellbach vom 30.04.2026

Anlagen: 1. Antwortschreiben Bezirksregierung Münster vom 21.01.2026
an die Bürgerinitiative Hellbach (Gewässertypisierung)
2. Antwortschreiben Bezirksregierung Münster vom 22.01.2026
an die Bürgerinitiative Hellbach (Beteiligung 4.
Bewirtschaftungsplan)

Sehr geehrter Herr Illbruck,

mit Ihrer E-Mail vom 04.05.2026 baten Sie um eine Stellungnahme der
Bezirksregierung Münster hinsichtlich der im Antrag der Bürgerinitiative
Hellbach vom 30.04.26 aufgeworfenen Fragestellungen bezüglich der
gewässertypologischen Einstufung des Hellbachs und dessen Bedeutung
auf das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung
des östlichen Hellbachs.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Gewässertypologische Einordnung Hellbach

Die Einordnung der Fließgewässer in eine Fließgewässertypologie
erfolgte in NRW erstmals im Jahr 2002. In der Fließgewässertypologie
werden Gewässer nach ihrem potentiell natürlichen Zustand klassifiziert.

07. Mai 2026

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

54.05.02.02-1476/2024.0001

Auskunft erteilt:

Andrea Löhr

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5117

Telefax:

+49 (0)251 411-82525

E-Mail:

andrea.loehr

@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.) oder
Nevinghoff

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Datenschutzhinweise:

<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>





Ein Fließgewässertyp bzw. seine Beschreibung stellen also ein Leitbild bzw. den Referenzzustand dar. Für die Typisierung ist u.a. die Ökoregion, die Höhenlage, die Größe des Einzugsgebiets und die Geologie ein wesentliches Kriterium. Für die Typisierung sind im Wesentlichen kartographische Daten zugrunde gelegt worden. Aktuelle Untersuchungsergebnisse wurden zur Unterstützung zusätzlich herangezogen. Eine Aktualisierung der Fließgewässertypologie erschien Ende 2013 als LANUV Arbeitsblatt 25.

Der obere Fließgewässertyp des Hellbachs ist dem LAWA Fließgewässertyp 16 zugeordnet. Für die Zuordnung der Fließgewässertypen ist das LANUK, Fachbereich 54, zuständig. Seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, besteht aktuell keine Veranlassung den Fließgewässertyp zu ändern bzw. durch das LANUK überprüfen zu lassen. Auch die Hinweise der Bürgerinitiative in ihrem Schreiben vom 30.04.2026 bezüglich des Bodengutachtens ergeben keinen Anlass zur Überprüfung.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch eine mögliche Änderung des Fließgewässertyps, z.B. löss-lehm geprägter Tieflandbach (Typ 18) keine Änderung der geplanten Umgestaltung des Hellbachs nach sich ziehen und sich somit auch keine Auswirkungen auf das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren ergeben würden.

Die Bürgerinitiative Hellbach hat mit einem Schreiben vom 12.12.2025 Informationen zur Fließgewässertypologie bei der Bezirksregierung Münster angefordert. Das entsprechende Antwortschreiben vom 21.01.2026 ist als ergänzende Information (Anlage 1) beigelegt.

Hinweis zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den 4. Bewirtschaftungsplan der europäischen Wasserrahmenrichtlinie:

Die Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit verbundenen Fristen wurden der Bürgerinitiative Hellbach mit dem Schreiben vom 22.01.2026 (Anlage 2) erläutert. Daraus geht hervor, dass der Entwurf des 4. Bewirtschaftungsplans am 22.12.2026 veröffentlicht wird und eine Beteiligung bis zum 22.06.2027 möglich sein wird. Die Aussage in dem Schreiben der Bürgerinitiative Hellbach vom 30.04.2026, dass Mitte des Jahres 2026 Einspruchsfristen enden ist daher nicht richtig.



Darüber hinaus möchte ich Sie bitten das Dezernat 54 (dez54@bezreg-muenster.nrw.de) zu informieren, wenn Sie der Bürgerinitiative Hellbach eine Antwort zum oben erläuterten Themenfeld zukommen lassen.

Seite 3 von 3

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.

A. Löhr



Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum

Federführung: Örtliche Rechnungsprüfung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Dahl | 02521 29-1400 | dahl@beckum.de

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss

23.04.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Rechnungsprüfungsordnung bildet die Grundlage für die Erfüllung der der Örtlichen Rechnungsprüfung durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zugewiesenen Aufgaben.

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderungen waren in der Rechnungsprüfungsordnung redaktionelle Anpassungen an die geänderten Paragraphen in der GO NRW vorzunehmen. Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die entsprechenden Änderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

1. Sitzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe r in Verbindung mit §§ 59 Absätze 3 und 4, 101 – 104, 105 Absätze 6 und 7 und 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Örtlichen Rechnungsprüfung werden – neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 102 und 104 GO NRW – vom Rat noch folgende Aufgaben gemäß § 104 Absatz 3 GO NRW übertragen:

2 § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 103 Absatz 1 Nummer 8“ wird durch die Angabe „§ 104 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

Die Angabe „Vergabeordnung“ wird durch die Angabe „Dienststanweisung für Vergaben“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Änderung der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung

Federführung: Örtliche Rechnungsprüfung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Dahl | 02521 29-1400 | dahl@beckum.de

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss

23.04.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung wird auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum erlassen. Sie enthält Grundsätze für die Durchführung der Prüftätigkeit, für den inneren Geschäftsbetrieb und über die Art der Aufgabenwahrnehmung der Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderungen waren in der Rechnungsprüfungsordnung redaktionelle Anpassungen vorzunehmen (siehe Vorlage 2026/0080). Da die Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung miteinander korrespondieren, erfolgte eine redaktionelle Anpassung der Dienstanweisung an die geänderten Paragraphen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Inhaltlich darüber hinausgehende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Anlage(n):

1. Änderung der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum

1. Änderung der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum

Präambel

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Rechnungsprüfungsordnung vom XX. Monat 2026 hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Änderung der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung beschlossen:

Artikel 1

Die Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1 Ziffer 2.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „des § 103 GO NRW“ wird durch die Angabe „der §§ 102, 104 GO NRW“ ersetzt.

2 Ziffer 3.5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Vergabeordnung“ wird durch die Angabe „Dienstanweisung für Vergaben“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Dienstanweisung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Interfraktionelles Gespräch

13.04.2026 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 41 Absätze 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Beckum beschließt der Rat über die Zuständigkeit der von ihm gebildeten Ausschüsse.

Anlässlich der Beratungen über den Haushalt der Stadt Beckum für das Jahr 2026 haben sich die aus dieser Vorlage ersichtlichen Anpassungsbedarfe ergeben.

Vergaben von Machbarkeitsleistungen und anderen Planungsleistungen

Auf Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und FDP vom 23.01.2026 zur Einrichtung des Arbeitskreises „Finanzkompass für Beckum“ hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 27.01.2026 beschlossen:

„Der Umfang externer Vergaben, insbesondere von Planungsleistungen und sog. Machbarkeitsstudien (MBS), ist zu überprüfen. Vor der Vergabe externer Leistungen ist zu bewerten,

- ob die angestrebte Maßnahme bereits zum Zeitpunkt der Vergabe von ersten Planungsleistungen und MBS einen grundsätzlichen politischen Konsens erwarten lässt,
- ob die personellen Ressourcen innerhalb der Verwaltung vorhanden sind,
- ob das erforderliche Fachwissen in der Verwaltung vorliegt oder aufgebaut werden kann,
- ob die Leistung innerhalb der Verwaltung wirtschaftlicher erbracht werden kann.

Das Ergebnis der Bewertung ist der Arbeitsgruppe vorzulegen. Die folgende Beauftragung entsprechender Planungsbüros ist – auch inhaltlich – vor Vergabe politisch zu beschließen. Die Wertgrenzen des § 16 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters sollen bei solchen Vergaben von Planungsdienstleistungen und MBS (inkl. Variantenvergleich) keine Anwendung finden. Jede solche Vergabe ist dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorzulegen.“

Die Verwaltung entnimmt dem Antrag, dass die wesentlichen Inhalte derartiger umfangreicher Planungsleistungen im Baubereich durch den jeweils fachlich zuständigen Ausschuss festgelegt werden sollen. Ziel soll es sein, dass die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Beckum in einem frühen Stadium auf die grundsätzliche Ausrichtung und Vorfestlegungen der Planung einwirken können. Die Entscheidung muss daher vor der Vergabe getroffen werden, also bevor ein Auftrag im Wege der Direktvergabe erteilt wird oder eine entsprechende Leistungsbeschreibung in einem Vergabeverfahren in den Wettbewerb gegeben wird.

Soweit es um die Beteiligung von Ausschüssen geht, hat der Rat der Stadt Beckum eine Regelung in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zu treffen. Ersichtlich betroffen sind die Zuständigkeitsbereiche des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben für die allgemeinen Baumaßnahmen sowie die Zuständigkeitsbereiche des Betriebsausschusses für die Baumaßnahmen der Eigenbetriebe.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung zum einen vor, in § 5 Buchstabe B eine neue Nummer 6 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Zum anderen wird vorgeschlagen, in § 11 Buchstabe B eine neue Nummer 3 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die vorgeschlagenen Formulierungen sind so allgemein gehalten, dass sie für Planungsdienstleistungen sämtlicher Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse gelten, somit insbesondere Gebäude, Verkehrsflächen, Gewässer und Energieanlagen.

Die Formulierung „vor Einleitung einer Vergabe“ erfasst sämtliche Vergabevorgänge, also sowohl die Direktvergabe als auch Vergabeverfahren mit Wettbewerb. Sie entspricht der Forderung, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, bevor durch die Vergabe „Fakten geschaffen werden“ können.

Dauer von Doppelbesetzungen

Auf Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und FDP vom 26.01.2026 hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2026 beschlossen:

„Doppelbesetzungen im Rahmen von Nachbesetzungen sind aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stadt grundsätzlich auf maximal 4 Wochen zu beschränken. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen durch den jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen werden.“

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 die Haushaltssatzung mit unveränderter Übernahme der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 2 beschlossen. Sie lautet: „Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.“

Haushaltsrechtlich ist eine Doppelbesetzung damit weiterhin über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten möglich. Die vom Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss beschlossene Einschränkung betrifft die Entscheidungszuständigkeit. Sie ist vom insoweit zuständigen Rat der Stadt Beckum zu beschließen und in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zu regeln. Die Zuständigkeit für Personalentscheidungen im Rahmen des Haushaltes der Stadt Beckum ist allgemein beim Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zu verorten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in § 3 Buchstabe B eine neue Nummer 8 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelbesetzung von Stellen im Rahmen von Nachbesetzungen gemäß der jeweils geltenden Haushaltssatzung für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat.“

Abweichend vom Antrag wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei einem vollen Monat anzusetzen. Eine Frist von 4 Wochen würde nur in Ausnahmefällen tatsächlich zum Tragen kommen und wäre im Übrigen nicht praktikabel oder mit hohem Aufwand verbunden.

Ende und Beginn von Dienst- und Arbeitsverhältnissen liegen üblicherweise am Monatsende beziehungsweise am Monatsanfang. Bei einem Vertragsbeginn 4 Wochen vor Monatsbeginn müssten neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls einzelne Tage von Arbeitslosigkeit hinnehmen; eine Versetzung von Beamtinnen und Beamten hingegen ist nur bei lückenloser Übernahme möglich. Die vorgeschlagene Abweichung ist geringfügig, da 1 Monat mit durchschnittlich 30,44 Tagen nur unwesentlich länger dauert als 4 Wochen mit insgesamt 28 Tagen.

Anlage(n):

Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsordnung

1 Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 20. November 2025 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt: „Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelbesetzung von Stellen im Rahmen von Nachbesetzungen gemäß der jeweils geltenden Haushaltssatzung für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat.“

Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden zu den neuen Nummern 9 bis 20.

2 § 5 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden zu den neuen Nummern 7 bis 11.

3 § 11 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den neuen Nummern 4 bis 8.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 20.05.2026 in Kraft.



Umbesetzungen in Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird Frau Tanja Brunnert, Elisabeth-Selbert-Straße 14 in 59269 Beckum, in die nachfolgend genannten Ausschüsse bestellt.

- Ausschuss für Stadtentwicklung als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 11
- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 11
- Rechnungsprüfungsausschuss als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 11
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 11
- Wahlprüfungsausschuss als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 11

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Am 11.03.2026 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bestellung einer zusätzlichen stellvertretenden sachkundigen Bürgerin beantragt.

Die Bestellung von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretungen erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

Anlage(n):

ohne